Digitized by Google

J. Germ. Gesetzsammlung
73 cd — 28

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

28ster Jahrgang 1841.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der

in der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1841 enthaltenen Nummern.

I. (1.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion betreffend. d. d. Br. den 2. Jan. 1841.

(2.) Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 3. Dec. 1840, wegen Abſtellung der unter den deutſchen Handwerksgeſellen ſtattfindenden Verbindungen und Misbräuche betr. d. d. Br. den 4. Jan. 1841.

(3.) Verordnung, die Nachweiſung der Qualification bei Geſuchen um Erlaubniß zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Müllergewerbes betr. d. d. Br. den 4. Jan. 1841.

II. (4.) Verordnung, den vom Herzogl. Landesgerichte anzunehmenden Titel eines Oberlandesgerichts betr. d. d. Br. den 14. Jan. 1841.

III. (5.) Privilegium für den Victualienhändler Johann Chriſtoph Auguſt Gremmer hieſelbſt. d. d. Br. den 18. Jan. 1841.

(6.) Ausſchreiben des Herzogl. Conſiſtorii, das Alter der Confirmanden betr. d. d. Wolfenbüttel den 20. Jan. 1841.

IV. (7.) Privilegium für den Conſervator Johann Ruhl und den Spenglermeiſter Friedrich Benckler in Wiesbaden zum ausſchließlichen Verkauf einer von ihnen erfundenen Lampe. d. d. Br. den 31. Jan. 1841.

Digitized by Google

(8.) Privilegium für den Kaufmann Ralph Bonfil aus London zur Anfertigung gefilzten Tuchs. d. d. Br. den 4. Febr. 1841.

V. (9.) Privilegium für den Kaufmann Ludwig Helfft hieselbst zum Verkaufe eines von ihm erfundenen Sturzbadeapparats. d. d. Br. den 19. März 1841.

(10.) Privilegium für den Professor Eduard Buschmann in München zur ausschließlichen Anfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe von Holzmosaik-Fournieren, nach der von ihm erfundenen Methode. d. d. Br. den 10. April 1841.

VI. (11.) Bekanntmachung Herzogl. Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betr. d. d. Wolfenbüttel den 26. April 1841.

(12.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunschweig, die dem Kaufmannsvereine hies. beigelegten Rechte einer öffentlich anerkannten Corporation betr. d. d. Br. den 5. Mai 1841.

VII. (13.) Gesetz, die Erhebung der Stadt-Taxe betr. d. d. Br. den 13. Mai 1841.

VIII. (14.) Privilegium für den Hofkunsthändler Carl Wilh. Ramdohr hieselbst auf die Herausgabe einer Ansicht des Herzogl. Residenzschlosses und einer Ansicht der neuen Infanterie-Caserne hieselbst. d. d. Br. den 7. Jun. 1841.

IX. (15.) Verordnung, die Publication der mit der Königl. Preußischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft wegen Behandlung der Provocationen auf Separationen und Ablösungen in dem Gränzbezirke betr. d. d. Br. den 14. Juni 1841.

X. (16.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Salzdebitscontrole im Kreise Holzminden betr. d. d. Br. den 20. Juni 1841.

XI. (17.) Verordnung, die Publication des mit dem Königreiche Belgien über Aufhebung des Heimfalls- und Abzugsrechts abgeschlossenen Vertrags betr. d. d. Br. den 6. Sept. 1841.

XII. (18.) Reglement über die Entwässerung des Drömlings im Amte Vorsfelde. d. d. Br. den 10. Sept. 1841.

XIII. (19.) Gesetz, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu Chaussee- und Eisenbahn-

Digitized by Google

Anlagen abzutretenden Grundstücken betr. d. d. Br. den 17. Sept. 1841.

(20.) Privilegium für den Lackirfabrikanten Adolph Bammel hieselbst zum Verkaufe von ihm durch eine neue Einrichtung verbesserter Oelgaslampen. d. d. Br. den 14. Sept. 1841.

XIV. (21.) Verordnung, die Publication des mit Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 19. Octbr. 1841 geschlossenen Vertrages, wegen des Anschlusses des Herzogthums an den Gesammt-Zollverein der gedachten Staaten betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XV. (22.) Verordnung, die Publication der mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 19. Octbr. 1841 geschlossenen Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XVI. (23.) Landesherrliches Patent, die Erlassung verschiedener mit dem Anschlusse des Herzogthums an den Zollverein in Verbindung stehender Gesetze betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XVII. (24.) Verordnung, die Publication der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XVIII. (25.) Gesetz, die Publication des Zollcartells zwischen sämmtlichen, den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XIX. (26.) Verordnung über die Publication des Vertrages mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde; imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XX. (27.) Verordnung über die Publication des Vertrages mit Sr. Maj. dem Könige von Preußen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Heh-

Digitized by Google

lingen, Hesslingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XXI. (28.) Gesetz, die Publication der mit dem Königreiche Preußen zur Förderung der Rechtspflege abgeschlossenen Uebereinkunft betr. d. d. Br. den 9. Dec. 1841.

XXII. (29.) Gesetz, das Verbot der Prorogation auswärtiger Gerichte und die Aufhebung des §. 9 Cap. 12 der Braunschweigischen Untergerichtsordnung betr. d. d. Br. den 9. Dec. 1841.

XXIII. (30.) Verordnung, die Errichtung einer Allgemeinen Braunschweigischen Versicherungsanstalt betreff. d. d. Br. den 6. Dec. 1841.

(31.) Ausschreiben des Herzogl. Consistoriums zu Wolfenbüttel vom 16. Oct. 1841, die Führung der Kirchenbücher betr. d.d. Wolfenbüttel den 16. Oct. 1841.

(32.) Verordnung, die Aufnahme des zwischen Seesen und Kirchberg auf der Frankfurter Straße neu erbaueten Chausseehauses in den Communalverband der Gemeinde Kirchberg betr. d. d. Br. den 30. Nov. 1841.

XXIV. (33.) Gesetz, den Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen betr. d. d. Br. den 21. December 1841.

(34.) Gesetz, die Aufhebung des Verbots des Aufkaufs von Asche, Lumpen und rohen Häuten, zu Gunsten zollvereinsländischer Unterthanen betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XXV. (35.) Gesetz, die Nachversteuerung von ausländischen Waaren bei dem Anschlusse des Herzogthums an den Zollverein betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XXVI. (36.) Gesetz, die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XXVII. (37.) Allgemeine Mühlenordnung. d. d. Br. den 21. Dec. 1841.

XXVIII. (38.) Bekanntmachung, die Feststellung des Zoll-Gränz-Bezirks betr. d. d. Br. den 23. Dec. 1841.

XXIX. (39.) Verordnung, die Abänderung des Titels der Abtheilung des Herzogl. Steuer-Collegiums für die

Digitized by Google

indirecten Abgaben betr. d. d. Br. den 23. Dec. 1841.

XXX. (40.) Verordnung, die Publication des mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unterm 16. December d. J. abgeschlossenen Vertrages wegen des Verbleibens der Kreis-Directions-Bezirke Gandersheim und Holzminden, auch des Amts Harzburg, ferner der Hannoverschen Enclaven und endlich der Communion-Besitzungen bei dem Steuervereine, während des Jahres 1842, betr. d. d. Br. den 23. Dec. 1841.

XXXI. (41.) Verordnung, die Publication des mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen für Sich, und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover und mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unterm 17. Decbr. d. J. geschlossenen Vertrages über die Erneuerung des unterm 1. Nov. 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr. d. d. Br. den 23. Dec. 1841.

XXXII. (42.) Verordnung, die Publication der Uebereinkunft zwischen Hannover u. Braunschweig vom 17. Dec. d. J., wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amts Fallersleben betr. d. d. Br. den 23. Dec. 1841.

XXXIII. (43.) Verordnung, die Publication einiger Bestimmungen der Protocollar-Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins und Braunschweig vom 19. Oct. d. J., wegen der einstweiligen Belassung des Harz- und Weserdistricts bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine betr. d. d. Br. den 23. Dec. 1841.

(44.) Gesetz, die Bestrafung der Vergehen gegen die Meßordnung betr. d. d. Br. den 22. Dec. 1841.

XXXIV. (45.) Bekanntmachung, die zur Ausführung der Zoll- und Steuergesetze errichteten Behörden und Recepturen betr. d. d. Br. den 24. Dec. 1841.

(46.) Bekanntmachung, die nähere Bestimmung der Zoll-Binnen-Linie betr. d. d. Br. den 24. Dec. 1841.

(47.) Verordnung, die Feststellung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zinscoupons, sowie auf die bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden unter $2\frac{1}{2}$ ℛ betragenden Summen betr. d. d. Br. den 27. Dec. 1841.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1841.

A.

Seite

Abgaben, indirecte, städtische, in Braunschweig und Wolfenbüttel . . . . . 437—468

Asche, Lumpen und rohe Häute, die Aufhebung des Verbots des Ankaufs derselben zu Gunsten zollvereinsländischer Unterthanen . . . . . 417—418

Aufgeld auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zinscoupons 553

C.

Chausseehaus zwischen Seesen und Kirchberg an der Frankfurter Straße, dessen Aufnahme in den Communalverband der Gemeinde Kirchberg . . 410

Chaussee- und Eisenbahn-Anlagen. Die Abfindung der Realberechtigten an den dazu abzutretenden Grundstücken . . . . . 75—77

Confirmanden, deren Alter, desfallsiges Ausschreiben des Consistoriums . . . . . 12—14

D.

Seite

Dampf=Koch=Apparat, ein dem Victualienhändler Gremmer auf dessen Anfertigung ertheiltes Privilegium 11

Drömlings=Entwässerung, desfallsiges Reglement 51—73

H.

Handwerksgesellen, Bundesbeschluß wegen Abstellung der unter denselben stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche . . . . . 4—6

Heimfalls= und Abzugsrecht, der wegen dessen Aufhebung mit Belgien geschlossene Vertrag . 47—50

Holzmosaik=Fourniere, das dem Professor Buschmann in München auf den Verkauf derselben ertheilte Privilegium 20

K.

Kaufmannsverein zu Braunschweig, die demselben beigelegten Corporationsrechte 28

Kirchenbücher, deren Führung . . . . . 405—409

L.

Landesgericht, den von demselben anzunehmenden Titel eines Oberlandesgerichts betr. . . . . 9—10

M.

Meßordnung, die Bestrafung der Vergehen gegen dieselbe . . . . . 542—545

Ministerialcommission, die Ernennung der Mitglieder derselben . . . . . 1—3

Mühlenordnung, allgemeine . . . . . 469—476

Seite

Müllergewerbe, Nachweisung der Qualification bei Gesuchen um Erlaubniß zu dessen Betriebe . . 7—8

Münzconvention, allgemeine, vom 30. Juli 1838, deren Publication . . . . . 329—339

N.

Nachsteuergesetz . . . . . 419—434

Notariats- und advocatorische Praxis, die dazu berechtigten Personen . . . . . 21—28

O.

Oelgaslampen, das dem Lackirfabrikanten Bammel zu Braunschweig auf deren Verkauf ertheilte Privilegium 78

P.

Prorogation auswärtiger Gerichte, deren Verbot und die Aufhebung des §. 9. Cap. 12. der Braunschweigischen Untergerichts-Ordnung . . . . . 401—402

R.

Ramdohr, Hofkunsthändler, das ihm ertheilte Privilegium auf die Herausgabe von Ansichten des Herzogl. Residenzschlosses und der neuen Infanterie-Caserne . . . . . 33—34

Rechtspflege, die wegen deren Förderung mit Preußen abgeschlossene Uebereinkunft . . . . . 377—399

Ruhl-Benklersche Lampe, das auf deren Verkauf ertheilte Privilegium . . . . . 15—16

S.

Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen . . . . . 411—416

Seite

Salzdebitscontrole im Kreise Holzminden . . . . 43—45

Separationen und Ablösungen im diesseitigen und preußischen Gränzgebiete, desfalls mit Preußen geschlossene Uebereinkunft . . . . . 35—41

Stadttaxe, Gesetz über deren Erhebung . . . . . 29—31

Steuer-Collegium, Abtheilung für die indirecten Abgaben, die Abänderung des Titels derselben in den einer Herzogl. Zoll- und Steuerdirection 485—486

Steuerverein Hannovers und Oldenburgs, das Verbleiben der Kreise Gandersheim und Holzminden und des Amts Harzburg bei demselben während des Jahrs 1842 . . . . . 487—497

Steuer von inländischen Erzeugnissen, der deshalb mit Preußen geschlossene Vertrag . . . . 111—117

Sturzbad-Apparat, ein dem Kaufmanne Helfft zu Braunschweig auf dessen Verkauf ertheiltes Privilegium 19

T.

Tuch, gefilztes, ein dem Kaufmanne Ralph Bonsil in London auf dessen Anfertigung ertheiltes Privilegium 17

V.

Verkehrsverhältnisse mit Hannover und Oldenburg, Erneuerung des wegen deren Beförderung unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages . . . . . 499—530

Versicherungsanstalt, Braunschweigische, allgemeine 403—404

Z.

Zoll-Binnen-Linie, deren Bestimmung 552

Seite

Zoll-Cartell zwischen sämmtlichen, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten . . . . . 341—350

Zoll-Gränz-Bezirk, dessen Feststellung . . . . . 477—483

Zollsystem, dessen Ausführung im Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie im Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen . . . . . 351—364

Zollsystem, dessen Ausführung in den preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Hesslingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen . 365—376

Zoll- und Steuergesetze, die zu deren Ausführung errichteten Behörden und Recepturen . . . . 547—551

Zoll-Verein, der mit Preußen ꝛc. abgeschlossene Vertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums an denselben . . . . . 79—109

Zoll-Verein, die Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem demselben angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amts Fallersleben . . . . . 531—537

Zoll-Verein, die Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern desselben und Braunschweig vom 19. Oct. d. J., wegen der einstweiligen Belassung des Harz- und Weserdistricts bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine . . . . . 539—541

Zoll-Verein, Patent über die Erlassung verschiedener, mit dem Anschlusse an denselben in Verbindung stehender Gesetze, als:

1) des Zolltarifs für das Jahr 1842;

2) des Zollgesetzes;

3) der Zollordnung;
4) des Zollstrafgesetzes;
5) des Gesetzes wegen des Waffengebrauchs der Gränzaufsichts-Beamten;
6) des Gesetzes wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer;
7) des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes;
8) des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Tabacks; und
9) des Gesetzes wegen Besteuerung des Rübenzuckers . . . . . 119—327

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 12. Januar 1841.

(1.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Januar 1841.

Da Seine Herzogl. Durchlaucht gnädigst geruhet haben, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1. für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Landesdirector Pini,
den Oberappellationsrath Spieß,
den Kreisdirector von Geyso;

2. für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath und Cammerherrn von Veltheim,
den Cammerassessor de Dobbeler;

zum außerordentlichen Mitgliede:
den Ober-Baurath Liebau;
3. für die Section der Justiz,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Oberappellationsrath Günther,
den Hofrath Breymann,
den Kreisgerichts-Director Rabert;
zum außerordentlichen Mitgliede:
den Fürstl. Lippischen Geheimerath und Oberappellationsrath von Strombeck;
4. für die Section der geistlichen und Schulsachen,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath, Abt Dr. Bank,
den Professor Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Hofrath Dr. Petri,
den Superintendenten Bischoff;
5. für die Section der Militairsachen,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den General-Major von Wachholtz,
den Obrist von Holstein,
den Major Morgenstern;
zum außerordentlichen Mitgliede:
den Obrist von Normann,

6. für die Section zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten:

den Oberappellationsgerichts-Präsidenten Weitenkampf,

den Oberappellationsrath Dedekind,

den Hofrath Brinkmeier,

den Cammerrath Krüger,

so wird solches, in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über die Organisation der Ministerial-Commission vom 12. October 1832, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 2. Januar 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(2.) Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840, wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Missbräuche betreffend.
d. d. Braunschweig, am 4. Januar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem in der 27sten vorjährigen Bundestagssitzung vom 3. December der nachstehende Beschluß gefasst worden:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Missbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze, nebst der verhängten

Strafe, bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlasst finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes ſoll in allen Bundesſtaaten im landesverfaſſungsmäßigen Wege geſchehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesverſammlung die Anzeige gemacht werden.

ſo wird derſelbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben ſämmtliche Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, ſich darnach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 4. Januar 1841.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(3.) Verordnung, die Nachweisung der Qualification bei Gesuchen um Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Müllergewerbes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nach dem §. **21** des Gewerbesteuer-Gesetzes vom **4.** April **1837**, № **19**, muß bei den Anmeldungen zu einem neuen Gewerbebetriebe nicht nur eine Bescheinigung über die erfüllte Militairpflicht, das erforderliche Vermögen, die erreichte Volljährigkeit und über die Beseitigung der in wohnrechtlicher Hinsicht etwa entgegenstehenden Hindernisse, sondern auch eine Nachweisung über die nöthige Qualification beigebracht werden.

Da nun Zweifel darüber entstanden sind, welche Qualification diejenigen Mahlmüller nachzuweisen haben, welche um die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes nachsuchen, ohne daß sie die Absicht haben, einer Gilde beizutreten, so wollen wir, zur Beseitigung dieser Zweifel und der dadurch veranlassten Missbräuche, hiermit verordnen:

Daß in Zukunft in der Regel nur solche Personen zum selbstständigen Betriebe des Müllergewerbes außer dem Gildeverbande zugelassen werden sollen, welche das Gewerbe **3** Jahre erlernt, darauf ihre Geschicklichkeit nachgewiesen, dann noch wenigstens **3** Jahre als Gesellen gearbeitet, und sowohl darüber, als über ihr Wohlverhalten genügende Zeugnisse beigebracht haben, wogegen von den Inhabern von Mahlmühlen,

welche das Gewerbe nicht selbst, sondern durch Administratoren oder Meistergesellen betreiben lassen, nur nachzuweisen ist, daß dieselben das Gewerbe gehörig erlernt haben.

Die Prüfung der Lehrlinge soll in dem Amts-Bezirke, wo Müllergilden nicht bestehen, von zwei von der zuständigen Localbehörde zu ernennenden befähigten Müllern vorgenommen werden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. Januar 1841.

LS

Auf höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 22. Januar 1841.

(2.) Verordnung, die vom Herzogl. Landesgerichte anzunehmenden Titel eines Oberlandesgerichts betreffend. d. d. Braunschweig, den 14. Januar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da der Unserm Herzogl. Landesgerichte beigelegte Titel dessen Wirkungskreise, als eines Obergerichts für das ganze Herzogthum, nicht entspricht, auch der den bei diesem Collegium angestellten Räthen verliehene Hofrathstitel deren amtliche Stellung nicht ausdrückt, so verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Unser Herzogl. Landesgericht soll von nun an den Titel:

»Herzogliches Oberlandesgericht«

führen.

§. 2.

Die Beamten dieses Collegiums werden von jetzt an den Titel: Oberlandesgerichts-Präsident, Oberlandesgerichtsrath, Oberlandesgerichts-Secretair, Oberlandes-

gerichts-Registrator, Oberlandesgerichts-Canzlist, Oberlandesgerichts-Pedell und Oberlandesgerichts-Bote, so wie dessen Procuratoren den Titel von Oberlandesgerichts-Procuratoren annehmen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. Januar 1841.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 29. Januar 1841.

(3.) Privilegium für den Victualienhändler Johann Christoph August Gremmer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 18. Januar 1841.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Victualienhändler Johann Christoph August Gremmer hieselbst bei der Herzoglichen Landes-Regierung um die Verleihung eines Privilegiums zur ausschließlichen Anfertigung eines von ihm erfundenen, genau beschriebenen, Dampf-Koch-Apparats in Stubenöfen nachgesucht hat, und dann diesem Gesuche, zufolge Rescripts des Herzogl. Staatsministeriums vom 12. d. Mts., № 108, deferirt, die Dauer des Privilegiums auch auf die nächsten fünf Jahre festgesetzt worden, so wird dem genannten Gremmer darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Braunschweig, den 18. Januar 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection.

(L. S.) *Pini.*

(4.) Ausschreiben des Herzogl. Consistoriums, das Alter der Confirmanden betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 20. Januar 1841.

Obgleich das auf eine höchste Verfügung gegründete Consistorialausschreiben vom 5. April 1713, die Zulassung der Katechumenen zur Confirmation auch von der Bedingung abhängig macht, daß dieselben um die Zeit der Confirmation das Alter von vierzehn Jahren »entweder gänzlich, oder doch mehrentheils erfüllt« haben, und ein anderes Ausschreiben vom 9. April 1768 als die geringste Altersstufe 13 Jahre und 6 Monate feststellt, so ist es doch nach und nach gewöhnlich geworden, das letztere Alter ohne Weiteres schon als das zur Confirmation eigentlich nur erforderliche, und lediglich die noch jüngeren Katechumenen für dispensationsbedürftig, für dispensationsfähig aber dieselben schon mit dem zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre anzusehen.

Es hat dies jedoch die für das allgemeine Beste und die Jugend selbst höchst nachtheilige Folgen gehabt, daß trotz aller dagegen versuchten Verwahrungsmittel nicht selten Kinder confirmirt und aus der Schule entlassen worden sind, deren Schulbildung im Verhältnisse zu den Forderungen der Gegenwart noch gar zu mangelhaft, deren sittlich religiöse Haltung noch zu wenig befestigt, deren geistige und körperliche Entwickelung überhaupt noch nicht den ihrer wartenden Beschäftigungen angemessen war.

An die sämmtlichen Generalsuperintendenten im Lande; imgleichen an die Stadtsuperintendenten hieselbst und zu Braunschweig, so wie an den Pastor Primarius zu Lunsen.

Damit nun den oben gedachten früheren Bestimmungen genauer nachgekommen und so zugleich den nicht nur von fast allen Geistlichen des hiesigen Landes, sondern auch von der Herzogl. Landesdirection geäußerten Wünschen genügt werde, erklären Wir auf ausdrückliche höchste Autorisation hiedurch das Alter von vierzehn Jahren für das zur Confirmation ordnungsmäßig erforderliche Alter, und die Confirmation jüngerer Kinder nur nach vorgängiger Dispensation, um welche bei Uns nachzusuchen ist, für zulässig, Dispensationsgesuche aber nur unter der Bedingung für statthaft, daß sehr erhebliche Gründe für dieselben sprechen und von den Katechumenen mindestens das Alter von dreizehn Jahren und sechs Monaten um die Confirmationszeit erreicht wird. Dispensationsgesuche für noch jüngere, aber doch mindestens **13** Jahre alt werdende Katechumenen wollen Wir ausnahmsweise nur noch einmal, und zwar bloß rücksichtlich solcher zu der im laufenden Jahre **1841** bevorstehenden öffentlichen Confirmation angemeldeten Katechumenen Statt finden lassen, für welche etwa in der Voraussetzung, daß ihre Confirmation in diesem Jahre erfolgen werde, ein gutes Unterkommen nach derselben schon ausgemittelt und verabredet sein sollte. Im Uebrigen treten die obigen Bestimmungen schon von jetzt an und durchaus vollständig sofort nach der diesjährigen Confirmation in Kraft. Daß daneben die Hauptbedingungen, von denen die Zulassung zur Confirmation abhängig zu machen ist (z. B. Schulfleiß, der Wichtigkeit der Confirmationshandlung und den individuellen Fähigkeiten angemessene Religionserkenntniß, sittlich gutes Betragen ꝛc.), bestehen bleiben, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wir bemerken nur noch, daß, wie seit einigen Jahren schon geschehen, so auch künftig der **30.** April des Confirmationsjahrs, vorausgesetzt, daß die Confirmation,

bekannter Regel gemäß, etwas früher Statt findet, als der äußerste Termin, an welchem die oben gedachten Altersstufen erreicht sein müssen, zu betrachten, falls aber erst nach dem **30.** April eine Confirmation mit Unserer besonderen Genehmigung vollzogen werden sollte, der Confirmationstag selbst bei der Altersberechnung zum Grunde zu legen ist.

Es haben nun hiernach die sämmtlichen unter dem Herzogl. Consistorio stehenden Prediger sich zu achten und schon bei den Anmeldungen der Katechumenen hiernach zu verfahren. Die General- und Stadtsuperintendenten insonderheit aber, so wie der Pastor Primarius zu Lunsen, werden hiermit noch angewiesen, das gegenwärtige Ausschreiben auf ordnungsmäßigem Wege zur Kenntniß der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichen und Schullehrer zu bringen.

Wolfenbüttel, den **20.** Januar **1841.**

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

Th. W. Bank.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 12. Februar 1841.

(7.) Privilegium für den Conservator Johann Ruhl und den Spenglermeister Friedrich Benckler in Wiesbaden zum ausschließlichen Verkauf einer von ihnen erfundenen Lampe.

d. d. Braunschweig, am 31. Januar 1841.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Conservator Johann Ruhl und der Spenglermeister Friedrich Benckler in Wiesbaden bei der Herzoglichen Landes-Regierung um die Verleihung eines Privilegiums zum ausschließlichen Verkaufe einer von ihnen erfundenen, in ihrer Einrichtung eigenthümlichen und genau beschriebenen Lampe nachgesucht haben, und dann diesem Gesuche, zufolge Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 26. d. M., № 483, in dem Maße gnädigst deferirt worden, daß ihnen der ausschließliche Verkauf von Lampen nach der von ihnen eingereichten Zeichnung und Beschreibung und in der, ihrer Erfindung nach eigenthümlichen, von der bisher bekannten abweichenden, Construction gestattet, die Dauer des Privilegiums auch auf die nächsten fünf Jahre festgesetzt ist: so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde unter der Bedingung ertheilt, daß das Privilegium wiederum sofort erlösche, wenn binnen Jahresfrist, vom heutigen Tage an, von ihnen nicht dergestalt Vorkehrungen getroffen sein sollten, daß sie dem Bedürfnisse des Ab-

satzes der obenerwähnten Lampen in den hiesigen Landen vollständig zu entsprechen im Stande sein würden.

Urkundlich dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

Braunschweig, den 31. Januar 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection.

(L. S.) *Pini.*

(8.) Privilegium für den Kaufmann Ralph Bonfil aus London zur Anfertigung gefilzten Tuches.
d. d. Braunschweig, den 4. Februar 1841.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Kaufmann Ralph Bonfil in London bei Seiner Herzogl. Durchlaucht um die Verleihung eines Privilegiums zur ausschließlichen Anfertigung gefilzten Tuches nach einer von ihm gemachten Erfindung unter Einreichung der Zeichnungen der zur Fabrikation erforderlichen Maschinen und der beschreibenden Erklärung nachgesucht hat, und dann diesem Gesuche, zufolge Rescripts des Herzogl. Staatsministeriums vom 31. v. M., № 718, in dem Maße gnädigst deferirt worden, daß ihm die ausschließliche Anfertigung gefilzten Tuches in der, seiner Erfindung nach eigenthümlichen, von der bekannten abweichenden, Art gestattet, die Dauer des Privilegiums auch auf die nächsten sechs Jahre festgesetzt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde unter der Bedingung ertheilt, daß das Privilegium wiederum sofort erlösche, wenn binnen einer Frist von achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an, von ihm ein eigenes Etablissement zur Fabrikation seiner Waare in den hiesigen Landen nicht begründet sein sollte.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

Braunschweig, den 4. Februar 1841.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection.

(L. S.) Pini.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 27. April 1841.

(9.) Privilegium für den Kaufmann Ludwig Helfft hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 19. März 1841.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Kaufmann Ludwig Helfft hieselbst um Ertheilung eines Privilegiums zum ausschließlichen Verkaufe eines von ihm neu erfundenen, für eigenthümlich erkannten Sturzbade-Apparats, nach der eingereichten genauen Beschreibung, nachgesucht, und dann diesem Gesuche mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. d. M., № 1431, deferirt, die Dauer des Privilegiums auch auf die nächsten fünf Jahre festgesetzt worden, so wird dem genannten Helfft darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Urkundlich ist dieses Privilegium durch das Kreis-Directions-Siegel und die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 19. März 1841.

(L. S) Pini.

(10.) Privilegium für den Professor Eduard Buschmann in München, zur ausschließlichen Anfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe von Holzmosaik-Fourniren, nach der von ihm erfundenen Methode.

d. d. Braunschweig, am 10. April 1841.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Professor Eduard Buschmann in München um Bewilligung eines Privilegiums zur ausschließlichen Anfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe von Holzmosaik-Fourniren nach der von ihm erfundenen Methode nachgesucht hat, und dann dem Gesuche mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 7. d. M., № 2637, dahin deferirt worden, daß dem Supplicanten zum ausschließlichen Verkaufe der von ihm erfundenen Maschine zur Anfertigung von Holzmosaik und zum ausschließlichen Verkaufe von vermittelst dieser Maschine angefertigten Holzmosaik-Fourniren, ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren bewilligt werde, so wird dem genannten p. Buschmann darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Urkundlich ist dieses Privilegium durch das Kreis-Directions-Siegel und die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 10. April 1841.

(L. S.) *Pini.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 14. Mai 1841.

11). Bekanntmachung Herzoglichen Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 26. April 1841.

Nach Vorschrift des §. 1. der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Bestimmung der Verordnung vom 29. Septbr. 1835 betreffend, wird folgende, nach alphabetischer Ordnung aufgenommene, diesjährige Liste der sämmtlichen zum Notariat und zur advocatorischen Praxis berechtigten Personen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreise Braunschweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunschweig.

1. Bause, Herrmann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Gustav Hillmar.
3. Fricke, Johann Georg, Dr. jur., Hof- und Justizrath.
4. Fricke jun., Franz.
5. Frühling, Johann Heinrich August, Dr. jur.
6. Gotthard, Rudolph Eduard.
7. Grotrian sen., Christian August, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
8. Grotrian jun., Carl Albert.
9. Hille, Johann August.
10. Hollandt, August Christoph Theodor.
11. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.

12. Langenheim jun., Werner.
13. Müller, Friedrich Joseph Conrad, Dr. jur.
14. Oesterreich, Wilhelm Ludwig Christian, Dr. jur.
15. Ottmer, Eduard Heinrich, Dr. jur.
16. Petri, Friedrich Ernst Ludwig.
17. Räcke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
18. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
19. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
20. Röpcke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
21. Rothschildt, Herrmann Anton Moritz.
22. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
23. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
24. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
25. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
26. Schneider, Carl August.
27. Schütte, Ferdinand August.
28. Schulz, Heinrich.
29. Schwartz, Johann Friedrich.
30. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
31. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
32. Stille, Bernhard Adolph.
33. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.
34. Zimmermann, Christian Friedrich, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

35. Schütte, Johann Erdwin, Rath bei dem Herzoglichen Kriegscollegio.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

35a. Ahrens, Wilhelm Albert.
36. Griepenkerl, Emanuel Erich, Auditor bei Herzogl. Landesöconomie-Commission.
37. Kaulitz, August Friedrich Wilhelm Gebhard.
38. Lyncker, Christian Friedrich Ernst, Dr. jur.
39. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
40. Müller, Wilhelm.
41. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernst.
42. Nitzschke, Joachim Carl Friedrich, vormals Stadtgerichts-Secretair.
43. Rathge, Justus Heinrich Friedrich.
44. Wiedebusch, Friedrich August, Dr. jur. et philos.
45. Wiese, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreise Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Wolfenbüttel.

1. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
2. Engelbrecht I., Georg Friedrich Gebhard, O. A. und O. L. G. Procurator.
3. Engelbrecht III., August Carl Georg.
4. Köpp, Ludwig.
5. Leiste, Christoph Ludwig, O. A. und O. L. G. Procurator.
6. Mansfeld, Carl Philipp August, Dr. jur., O. A. und O. L. G. Procurator.
7. Müller, Adolph Ernst Theodor.
8. Pricelius, Ernst Wilhelm.
9. Rhamm, Carl Wilhelm, O. L. G. Procurator.
10. Roloff, Johann Friedrich, O. A. und O. L. G. Procurator.
11. Schaper, Franz Ernst Christian.

12. Scholz, Ferdinand Christian Gottlieb, O. A. und O. L. G. Procurator.
13. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.
14. Schönemann, Carl Adolph Theodor, O. L. G. Procurator.
15. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und O. L. G. Procurator.
16. Schütze, Friedrich Wilhelm, O. A. und O. L. G. Procurator.
17. Stollberg, Christian Wilhelm Leopold, O. A. und O. L. G. Procurator.
18. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur., O. L. G. Procurator.

2) In Schöppenstedt.

19. Witten, Friedrich.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Wolfenbüttel.

20. Scholz, Julius Albert.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1) In Wolfenbüttel.

20a. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur.
21. Engelbrecht II., Carl Wilhelm Ernst.
22. Moritz, Ludwig August Adolph, Auditor, und daher nur außerhalb des Gerichtskreises des Herzoglichen Kreisgerichts Wolfenbüttel zur Advocatur berechtigt.
23. Steding, Friedrich Wilhelm, O. A. und O. L. G. Procurator.

2) In Schöppenstedt.

24. Fricke, Friedrich Wilhelm Christoph.
25. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

III. Im Gerichtskreise Helmstedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.)

A Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Helmstedt.

1. Neſſig, Friedrich. (Demſelben iſt, unter den hier obwaltenden momentanen beſondern Umſtänden, ausnahmsweiſe höchſten Orts die Praxis geſtattet, jedoch mit der Beſtimmung, daß bei einem demnächſt etwa eintretenden Abgange die Normalzahl der Advocaten im betreffenden Gerichtskreiſe nicht vermehrt werde.)
2. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2) In Königslutter.

3. Diekmann, Carl Auguſt, Poſtverwalter.
4. Harsleben, Carl Auguſt Wilhelm, Dr. jur.
5. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Cämmerei, keine Proceſſe zu führen.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmstedt.

6. Aſſeburg, Wilhelm.
7. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
8. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
9. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
10. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.
11. Rieckes, Ferdinand.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.
2. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.
3. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.
4. Stegmann, Carl Wilhelm.

2) In Seesen.

5. Bartlingck, Friedrich Wilhelm.
6. Marckwort, Carl Gustav.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

7. Bertram, Carl August Eduard, Dr. jur.
8. Rudeloff, Georg Wilhelm.

V. Im Gerichtskreise Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Holzminden.

1. Hampe, Julius August Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenberg, Heinrich Wilhelm.
3. Steinacker. Heinrich Friedrich Carl.
4. von Stutterheim, Herrmann August Adalbert Carl Eugen.
5. Wolff, Friedrich Theodor.

2) In Thedinghausen.

6. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demselben ist die Praxis ausnahmsweise höchsten Orts (für den Bezirk des Herzoglichen Amts Thedinghausen) gestattet.)

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1) In Holzminden.

7. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeister, und als solcher mit der Beschränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Processe zu führen.
8. Gerhard, August.

2) In Eschershausen.

9. von Rosenstern, Friedrich Carl, Bürgermeister und Postmeister.

VI. Im Gerichtskreise Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeister, Carl Friedrich Ludwig Christian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich August.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeister, und deshalb mit der Beschränkung, Processführungen und Consulentschaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Christian Robert, Dr. jur.

Außerdem ist folgenden auswärtigen Advocaten die advocatorische Praxis in nachstehendem Maaße in den hiesigen Landen gestattet:

1. Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur. in Clausthal, bei sämmtlichen Gerichten des Landes.
2. Appelius, Ludwig, Dr. jur. in Goslar, für die Eingesessenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Blankenburg und des Herzogl. Amts Harzburg.
3. Hasenbalg, Christian Julius, Canzleiadvocat in Goslar, für die Eingesessenen der Herzogl. Aemter Harzburg und Lutter am Barenberge.
4. Neuburg, Friedrich, Dr. jur. in Goslar, desgleichen.
5. Wiederholt, Johann Jakob, Dr. jur. in Bockenem, für die Eingesessenen der Herzogl. Aemter Lutter am Barenberge, Seesen und Harzburg.
6. Eickemeier, Carl August, zu Einbeck, für die Eingesessenen der Herzoglichen Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

7. Merkel, Johann Ludwig, zu Dassel, für die Eingesessenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.
8. Schorcht, August, in Syke.
9. Lang, Carl Christian Friedrich, Dr. jur. in Achim.
10. Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtsyndicus in Verden.
11. Crudup, G. Fr. Gust., Dr. jur. in Verden.
12. Matthäi, Dr. jur. in Verden.

für die Eingesessenen des Herogl. Amtes Thedinghausen.

Wolfenbüttel, den 26. April 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

12.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, die dem Kaufmannsvereine hieselbst beigelegten Rechte einer öffentlich anerkannten Corporation betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. Mai 1841.

Mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministeriums vom 3. d. M., № 3484, sind dem, für die hiesige Stadt nach einem vollzogenen Reglement errichteten, Kaufmannsvereine die Rechte einer öffentlich anerkannten Corporation beigelegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Braunschweig, den 5. Mai 1841.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection.

Pini.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 18. Mai 1841.

13.) Gesetz, die Erhebung der Stadttaxe betreffend. d. d. Braunschweig, am 13. Mai 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es an gesetzlichen Bestimmungen darüber fehlt, wie die Stadttaxe von den einzelnen Mitgliedern der städtischen Gemeinden aufzubringen sei, so wollen Wir deshalb, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich festsetzen.

§. 1.

Die Stadttaxe ist von den Gemeindemitgliedern und Markgenossen der pflichtigen Städte nach dem Fuße der Contribution dermaßen aufzubringen, daß auf den Grund der städtischen Kataster an Contribution von den Grundstücken der Einwohner und Markgenossen, und von dem Viehe der Einwohner so viele simpla mehr wie bisher ausgeschrieben werden, als erforderlich sind, um die von der Stadt zu zahlende Stadttaxe damit zu decken.

§. 2.

Nach diesem Grundsatze hat

1) die Stadt Helmstedt $7^{3}/_{4}$ simpla mehr, also überhaupt **54** simpla,
2) die Stadt Schöningen $4^{1}/_{4}$ simpla mehr, also überhaupt $50^{1}/_{2}$ simpla,
3) die Stadt Königslutter **6** simpla mehr, also überhaupt $52^{1}/_{4}$ simpla,
4) die Stadt Schöppenstedt $4^{1}/_{4}$ simpla mehr, also überhaupt $50^{1}/_{2}$ simpla,
5) die Stadt Seesen $4^{1}/_{2}$ simpla mehr, also überhaupt $50^{3}/_{4}$ simpla,
6) die Stadt Gandersheim $7^{1}/_{4}$ simpla mehr, also überhaupt $53^{1}/_{2}$ simpla,
7) die Stadt Stadtoldendorf $4^{1}/_{4}$ simpla mehr, also überhaupt $50^{1}/_{2}$ simpla,
8) die Stadt Holzminden $2^{1}/_{4}$ simpla mehr, also überhaupt $48^{1}/_{2}$ simpla

der Contribution zu erlegen.

§. 3.

Die Erhebung der Stadttaxe von den Pflichtigen, und deren Einzahlung in die Kreiscassen geschieht monatlich in ungetrennter Summe mit der Contribution durch die Ortserheber, und findet eine Berechnung der Abgabe in den Cämmereirechnungen ferner nicht Statt.

§. 4.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai v. J. № 21, die Erhebung der Contribution und des Landschatzes vom Viehe betreffend, finden daher auch auf die Erhebung und Repartition der nach §. 2. zu erlegenden mehreren simpla der Contribution vom Viehe Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft, die betreffenden Ortsbehörden haben aber das dadurch erhöhte Fixum der Contribution vom Viehe schon bei der in den Monaten Mai und Juni d. J. vorzunehmenden Aufstellung des Vertheilungsplans für das Hebungsjahr vom 1. Juli dieses bis zum 30. Juni kommenden Jahrs (§. 14, 22 u. f. des oballegirten Gesetzes vom 11. Mai v. J.) zum Grunde zu legen, und hat Unser Herzogliches Steuercollegium denselben zu dem Ende den Betrag jenes Fixums sofort nach Publication dieses Gesetzes bekannt zu machen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 13. Mai 1841.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

2)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 18. Juni 1841.

(14.) Privilegium für den Hofkunsthändler Carl Wilhelm Ramdohr hieselbst auf die Herausgabe einer Ansicht des Herzogl. Residenzschlosses und einer Ansicht der neuen Infanterie-Caserne hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 7. Juni 1841.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Hofkunsthändler Ramdohr hieselbst bei Herzoglicher Landes-Regierung um Verleihuug eines zehnjährigen Privilegiums für die von ihm beabsichtigte Herausgabe einer Ansicht des Herzoglichen Residenzschlosses und einer Ansicht der neuen Infanterie-Caserne hieselbst nachgesucht hat und dann diesem Gesuche mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 2. d. Mts. gnädig gewillfahrt und das erbetene Privilegium dergestalt ertheilt worden ist, daß derjenige, welcher diese Abbildungen während des gedachten Zeitraums in den hiesigen Landen nachdrucken oder in auswärts veranstalteten Nachdrücken verkaufen sollte, als Uebertreter der, in den hie-

ſigen Landen gegen den Nachdruck und deſſen Verbreitung beſtehenden, Geſetze angeſehen und demgemäß zur Beſtrafung gezogen werden wird, ſo wird dem Hofkunſthändler Ramdohr darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde damit ertheilt.

Urkundlich iſt dieſes Privilegium durch das Kreis-Directions-Siegel und die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 7. Juni 1841.

(L. S.) *Pini.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 25. Juni 1841.

(15.) Verordnung der Publication der mit der Königlich Preußischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft wegen Behandlung der Provocationen auf Separationen und Ablösungen in dem Gränzgebiete betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Juni 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unser Herzogliches Staatsministerium hat mit Unserer höchsten Genehmigung mit der Königlich Preußischen Regierung die nachstehende Uebereinkunft wegen Behandlung der Provocationen auf Separationen und Ablösungen in dem Gränzgebiete geschlossen.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Gränzgebiete verfahren werden soll, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Gränze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Braunschweig Theilungen von Gemeinheiten, Separationen von Servituten, oder Ablösungen von Realrechten beantragt werden, so sollen dieselben in folgenden Fällen in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden, nämlich:

1) wenn der Gegenstand, auf welchen sich das zu theilende oder zu separirende Recht bezieht, oder die abzulösende Reallast unmittelbar ruht, ganz oder theilweise auf Gebiete liegt, hinsichtlich dessen keiner der contrahirenden Staaten sich in Ausübung der Hoheits- oder Jurisdictionsrechte befindet;
2) wenn der Gegenstand der Theilung oder Separation zum Theil auf Preußischem und zum Theil auf Braunschweigischem Gebiete liegt;
3) wenn solche Realrechte auf Grundstücken des einen Gebietes zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des anderen Gebietes haften.

Artikel 2.

Separationen oder Ablösungen dieser Art werden auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet. Die Provocationen sind bei der Generalcommission des Staates, welchem der Antragsteller

angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der Generalcommission des Landes des Verpflichteten zu überlassen, und diese hat die Entschließung darauf abzugeben und der Generalcommission des anderen Staates Mittheilung zu machen.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalcommission des Staates, welchem der Berechtigte angehört, vorbehalten, ob sie Concommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die zu theilenden oder abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Separations- oder Ablösungs-Geschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungs-

Pläne, oder Werthsberechnungen und Receſſe, theilt ſie jedoch vor der Vorlegung an die Intereſſenten der Commiſſion des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Intereſſenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeiſchaffung der etwa nöthigen Autoriſationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Intereſſenten (der dritten Perſonen), als der Lehns- und Fideicommiß-Intereſſenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer, Pächter u. ſ. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken-, reſp. in den Handels- und Conſensbüchern beſorgt, und vermittelt jede Special-Commiſſion hinſichtlich der ihrem Staate angehörigen Intereſſenten und Grundſtücke und nach deſſen Geſetzen.

Artikel 6.

Kommen bei gemeinſchaftlich zu regulirenden Theilungen oder Ablöſungen unter den unmittelbaren Theilnehmern gütlich nicht zu beſeitigende Streitigkeiten vor, ſie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zuläſſigkeit der Provocation und Separation oder Ablöſung, oder die Theilungs- oder Ablöſungsmittel, oder den Betrag der Entſchädigung, oder den Realiſationstermin, oder andere Gegenſtände betreffen,

so werden in den Artikel 1, unter 1 und 2 aufgeführten Fällen die beiderseitigen Regierungen sich über die zu erlassenden Vorschriften für den einzelnen Fall verständigen, falls sich die Betheiligten über die anzuwendenden Grundsätze nicht vereinigen, wogegen in den Artikel 1, unter 3 aufgeführten Fällen solche Streitigkeiten ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Specialcommission des anderen Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Recesse über die unter Artikel 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der Generalcommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Capitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates, die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben,

wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern und sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungscapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die Generalcommission des oder der Empfangsberechtigten, dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Specialcommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten Generalcommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien werden in den Artikel **1**, unter **1** und **2** aufgeführten Fällen von den Partheien im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, über welche die beiderseitigen Regierungen in den einzelnen Fällen sich vereinigen werden, und in dem Artikel **1**, unter **3** erwähnten Falle nach den Vorschriften, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und

Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. Mai 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Werther.

Indem Wir diesen Vertrag zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, verordnen Wir, daß Alle, die es angeht, insbesondere Unsere Herzogliche Landes-Oekonomie-Commission, sich danach achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 14. Juni 1841.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 2. Juli 1841.

(16.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Salz-Debits-Controle im Kreise Holzminden betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. Juni 1841.

Nachdem das Herzogl. Staatsministerium die folgenden Vorschriften über die Controle des Salzdebits im Kreise Holzminden, mit einstweiligem Ausschlusse des Herzoglichen Amts Thedinghausen, genehmigt hat, werden solche hierdurch, in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1835, das Verbot der Einführung ausländischen Salzes betreffend, bekannt gemacht:

1) Jeder Einwohner im Kreise Holzminden, mit Ausschluß des Herzogl. Amts Thedinghausen, welcher einen eigenen Hausstand besitzt, ist verbunden, über das zu seinem Bedarfe angekaufte Salz ein von dem betreffenden Herzoglichen Amte auf seinen Namen ausgestelltes Salzbuch zu halten.

Diese Salzbücher werden, insofern sie nicht

bereits vertheilt sind, auf Ersuchen der Ortseinwohner von den Ortsvorstehern unentgeldlich ausgegeben.

2) Die Salzniederlage-Inhaber und Salzseller in dem vorgedachten Kreise sind angewiesen, keinem Einwohner daselbst Salz verabfolgen zu lassen, wenn derselbe nicht sein Salzbuch producirt, und verbunden, bei jedem Salzverkaufe in dem vorgezeigten Salzbuche des Käufers,

den Tag, an welchem das Salz verkauft ist,
das Gewicht des verkauften Salzes, und
ihren, des Verkäufers, Namen und Wohnort

zu bemerken und das Buch sodann zurückzugeben.

3) Bei dem Transporte des von den Einwohnern des Kreises zu ihrem Bedarfe angekauften Salzes von der Niederlage oder dem Salzseller nach ihrer Wohnung dient das Salzbuch sodann als Begleitschein (§. 4. des oben erwähnten Gesetzes), und sind andere Begleitscheine behuf dieses Transports nicht gültig.

4) Jeder Inhaber eines Salzbuchs ist schuldig, dasselbe gehörig aufzubewahren, und den controlirenden Personen bei deren Nachfragen über den Ankauf

ſeines Salzbedarfs, zur Vermeidung der im §. 4. des Geſetzes vom 21. Juli 1837, das Verbot der Einführung ausländiſchen Salzes und des Hauſirhandels mit Salz betreffend, angedroheten Strafe von zwei Thalern, vorzuzeigen.

Braunſchweig, den 20. Juni 1841.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuer-Collegium.

C. Stünkel.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 14. September 1841.

(17.) Verordnung, die Publication des mit dem Königreiche Belgien über Aufhebung des Heimfalls- und Abzugs-Rechts abgeschlossenen Vertrages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. September 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Belgier über die Aufhebung des Heimfalls- und Abzugsrechts einen Vertrag haben schließen lassen, auch die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so bringen Wir diesen Vertrag hierneben zur allgemeinen Kenntniß, und weisen Unsere Behörden, sowie Alle, die es angeht, hiermit an, sich nach dessen Inhalte zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. September 1841.

Wilhelm, Herzog.

L S

von Schleinitz.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg einerseits und **Seine Majestät der König der Belgier** andererseits, in der Absicht die Rechte der betreffenden Unterthanen beider Länder in Beziehung auf Vermögensübertragungen durch förmliche Verabredungen festzustellen, haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten versehen,

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Herrn Wilhelm Johannes Freiherrn von Schleinitz, Höchstihren Geheimerath, Großkreuz des Königlichen Welfen-Ordens und des Herzogl. Ordens Heinrich des Löwen ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Peter Willmar, Generalmajor im Genie-Corps, Allerhöchst ihren Aide de Camp, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und mehreren anderen Deutschen Souverainen, Officier Allerhöchstihres Ordens, Commandeur des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, und Commandeur erster Classe des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen des Herzogthums Braunschweig sollen in dem ganzen belgischen Territorium das Recht genießen, Intestat- und Testaments-Erbschaften zu erwerben und zu übertragen gleich belgischen Unterthanen und ohne rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Fremde irgend einer Erhebung oder Abgabe unterworfen zu sein, zu welcher die Landes-Einwohner nicht verpflichtet sein würden.

Gleichmäßig sollen dagegen die belgischen Unterthanen in dem Herzogthum Braunschweig das Recht genießen, Intestat- oder Testaments-Erbschaften zu erwerben und zu übertragen gleich den Unterthanen dieses letztgenannten Landes, ohne rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Fremde irgend einer Erhebung oder Abgbe unterworfen zu sein, zu welcher die Landes-Einwohner nicht verpflichtet sein würden.

Dieselben Rechte sollen für die Unterthanen beider Länder gegenseitig bestehen, rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden.

Artikel 2.

Bei der Ausfuhr von Gütern, erworben unter welchem Titel es auch immer sei, von Braunschweigischen Unterthanen im belgischen Territorium oder von Einwohnern dieses letztgenannten Landes im Herzogthume Braunschweig, soll keine Abzugs- oder Emigrations-Abgabe

noch überhaupt irgend eine Abgabe erhoben werden, welcher die Landes-Einwohner nicht unterworfen sein würden.

Artikel 3.

Die obenerwähnte Aufhebung erstreckt sich nicht allein auf die Abzugsabgaben, welche von den Staats-Cassen bezogen werden würden, sondern auf alle Abzugsrechte, deren Erhebung Einzelnen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zustehen möchte.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wenn es sein kann, eher, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Original-Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Unterzeichnet zu Braunschweig, den 15. Juli 1841.

(L. S.) von Schleinitz.

Unterzeichnet zu Berlin, den 17. Juli 1841.

(L. S.) Willmar.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 21. September 1841.

(18.) Reglement über die Entwässerung des Drömlings im Amte Vorsfelde.
d. d. Braunschweig, den 10. September 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir beschlossen haben, die Drömlings-Forsten und die an denselben so wie an der Aller unterhalb des Drömlings belegenen Wiesen im Amte Vorsfelde gegen die Ueberschwemmungen der Aller und ihrer Nebenflüsse, des Parsauer-Grabens, der Schomburgsriede und der kleinen Aller so viel als thunlich schützen und entwässern zu lassen; so verfügen wir hierdurch wegen der Ausführung dieser Arbeiten Folgendes.

Umfang des Unternehmens.

§. 1.

Den nachtheiligen Folgen der Ueberschwemmungen, welchen die Entwässerungs-Anlagen vorbeugen sollen, sind nach den vorgenommenen Untersuchungen folgende Grundstücke ausgesetzt, als:

a) Forsten Herzogl. Cammer

	Flämg.	□Rth.
1. die Mielerstätte	197	40
2. das kleine Moor	684	65
3. das große Moor	1172	—
Latus .	2053	105

		Fldmg.	□Rth.	Fldmg.	□Rth.
	Transport. .			2053	105
4.	die vormalige Bergfelder Gemeindewaldung im Drömlinge	250	30		
5.	der Neuhäuser Drömling . .	1482	55		
				1732	85
				= 3786	70
	b) Ahnebecker Gemeindewaldung . . .			57	60
	c) Parsauer Grundstücke:				
1.	Gemeindewaldung	437	—		
2.	Wiesen im Ahnebecker Knick .	31	40		
3.	» auf der Mielerstätte .	66	95		
4.	Celler Wiesen	331	118		
5.	Drömlings Wiesen	208	70		
				1075	83
	d) Tiddischer Gemeindewaldung . . .			318	90
	e) Rühensche Grundstücke:				
1.	Gemeindewaldung	1073	60		
2.	Wiesen in der Giebelriehe . .	104	112		
3.	» im dicken Busche . . .	167	53		
4.	Salocken-Wiesen	186	8		
5.	Kroitzsche Wiesen	90	75		
6.	Triebenitz-Wiesen	223	11		
7.	Wiesen an der Plitztrift . . .	95	107		
8.	Politzwiesen	21	80		
9.	Rühensche Kiefholzwiesen . .	135	75		
10.	Pottbruchswiesen	113	52		
11.	Rühener Wiesen	22	19		
				234	52
	f) Hoitlinger Gemeindewaldung			156	6
			Latus .	7629	1

	Fldmg.	□Rth.	Fldmg.	□Rth.
Transport .			7629	1
g) Brackstedter Gemeindewaldung . . .			213	60
h) Warmenauer Grundstücke:				
1. Gemeindewaldung	232	90		
2. Fehrenswiesen	118	110		
3. Rohrwiesen	68	115		
4. Kroyawiesen	118	115		
5. von den Grashöfen	38	95		
6. Weide im Bruche	110	15		
			688	60
i) Kästorfer Grundstücke:				
1. Gemeindewaldung	243	30		
2. Vordorfer Wiesen	59	5		
3. Rohrwiesen	55	80		
4. von den Grashöfen	29	75		
5. Weide auf der Bratsche . . .	15	60		
			403	10
k) Eischotter Gemeindewaldung			213	75
l) Brechtorfer Grundstücke:				
1. Gemeindewaldung	340	25		
2. Drömlingswiesen	291	95		
			632	—
m) Grafhorster Grundstücke:				
1. Gemeindewaldung	529	101		
2. Grafhorster Kiefholzwiesen . .	263	116		
3. Weide hinter der faulen Lake	172	70		
4. » im faulen Lake	7	119		
5. » auf der Masch	66	62		
6. » auf dem kl. Holzanger	38	22		
Latus .	1079	10	9779	86

	Fldmg.	□Rth.	Fldmg.	□Rth.
Transport .	1079	10	9779	86
7. Bruchwiesen	100	109		
8. Rohrwiesen	291	94		
9. Allerwiesen	191	60		
10. kleine Herrenholzwiesen . . .	73	3		
11. Wiese.				
			1736	36

n) Danndorfer Grundstücke:

	Fldmg.	□Rth.		
1. Gemeindewaldung	258	20		
2. Süpkerwiese	8	9		
3. Drömlingswiese	92	—		
4. die Grundstücke am Ochsenberge, der Schmalen- und Fahrenhorst und längs des Herrschaftl. Neuhäuser Drömlings circa	400	—		
			758	29
o) Velstover Gemeindewaldung			203	20

p) Wendschotter Grundstücke:

	Fldmg.	□Rth.		
1. Gemeindewaldung	347	67		
2. Drömlingswiesen	180	90		
3. in den tiefen Wiesen	136	65		
4. » » Zieläſtgen Riemen . .	206	115		
5. » » Brotges Riemen . .	205	25		
			1077	2

q) Vorsfelder Grundstücke:

	Fldmg.	□Rth.		
1. Bruchwiesen	240	5		
2. Allerwiesen	201	77		
3. Stroitwiesen	30	—		
4. Drömlingswiesen	799	62		
Latus .	1271	24	13554	53

	Fldmg.	□Rth.	Fldmg.	□Rth.
Transport .	1271	24	13554	53
5. Uhlenhorſtwieſen	246	9		
6. gr. Rühenerwieſen	20	105		
7. hinter der Sudomsbreite . .	50	15		
8. die Stecke	58	100		
9. Achtenbüttler u. Köthnerwieſen	241	15		
10. Weide in der Stecke, den Teichen und der Tränke . . .	104	5		
			1992	33
r) Reislinger Grundſtücke: die Bruchwieſen			120	—
Summa .			15666	86

welche vorläufig und unter Vorbehalt der näheren Ausmittelung und Berichtigung, wo ſolche erforderlich, zu der dabei bemerkten Größe angenommen werden.

Intereſſenten.

§. 2.

Die Beſitzer dieſer Grundſtücke ſollen Behuf des Unternehmens eine Geſellſchaft, die Drömlings-Intereſſentſchaft bilden.

Entwäſſerungs-Anlagen.

§. 3.

Die Entwäſſerungs-Anlagen, welche nach einem von Uns genehmigten Plane ausgeführt werden ſollen, umfaſſen

1) die Ableitung des Waſſers aus den nordweſtlichen Drömlingsforſten und Wieſen (dem Forſtorte Mielerſtädte und den benachbarten Wieſen) nach den Parſauer Graben,
2) die Verlegung und zweckmäßigere Vorrichtung des Parſauer-Grabens bis zur Aller unterhalb Vorsfelde,

3) die Ableitung der Schomburgsriede oberhalb der Schomburgsmühle durch außerhalb des Drömlings belegene, zu den Feldmarken von Velpke, Danndorf, Neuhaus, Vorsfelde und Reislingen gehörige Grundstücke bis zur Aller bei Warmenau,
4) die zweckmäßigere Vorrichtung des Allerbettes und der Allerufer von Grafhorst bis zur Hannoverschen Gränze bei Warmenau,
5) die Anlage verschiedener Haupt-Entwässerungs-Gräben im Drömlinge, rechts der Aller, und
6) eine Verwallung der kleinen Aller an ihrer Mündung in die große Aller.

K o s t e n.

§. 4.

Die Kosten dieser Anlagen als:
1) die Entschädigungen der Grundbesitzer für das dazu erforderliche Terrain;
2) die Kosten der Herstellung der Gräben mit den daran anzulegenden Brücken, Durchlässen, Schleusen, Dämmen und sonstigen Zubehörungen;
3) die Kosten der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der sämmtlichen Graben-Arbeiten und zugehörigen Baulichkeiten;
4) die Tentieme für den Rendanten der Grabencasse (§. 14.);
5) die Kosten, welche die Schätzung und Acquisition der erforderlichen Grundstücke veranlasst;
6) die Kosten, welche die behuf der sämmtlichen Arbeiten annoch erforderlichen Messungen und Nivellements veranlassen,

sind von den Interessenten gemeinschaftlich zu tragen.

Wogegen die auf die bisherigen Vorarbeiten aus Herzogl. Cammercasse verwandten Kosten von den In-

tereſſenten nicht erſtattet, auch von ihnen keine Beiträge zu den Koſten der oberen Leitung des Unternehmens durch eine beſondere Commiſſion (§. 11.) erhoben werden ſollen.

Fortſetzung.

§. 5.

Die nach §. 4. von der Intereſſentſchaft zu tragenden Koſten ſollen auf die einzelnen Grundbeſitzer nach Maßgabe der Fläche ihrer im §. 1. erwähnten Grundſtücke vertheilt werden, nachdem davon zuvor die zu den Anlagen ſelbſt abgegebenen Theile abgeſetzt ſein werden.

Fortſetzung.

§. 6.

Koſten, welche im ausſchließlichen Intereſſe eines Betheiligten oder einer Gemeinde, und nicht zu dem Zwecke der Ausführung des Haupt-Entwäſſerungsplanes verwandt werden, ſind, wenn ſchon die Verwendung bei der Ausführung jenes Planes ſtattfinden ſollte, nicht aus der Grabencaſſe zu berichtigen, ſondern von den einzelnen Betheiligten oder Gemeinden allein zu tragen.

Fortſetzung.

§. 7.

Da der Umfang der nach §. 5. von dem Beitrage zu den Koſten befreieten Flächen nicht zum Voraus beſtimmt werden kann, ſo ſind die zuvörderſt erforderlichen Beiträge nach den jetzt im Beſitze jedes Theilnehmers befindlichen Flächen, unter Vorbehalt demnächſtiger Ausgleichung, feſtzuſetzen.

Fortſetzung.

§. 8.

Die Koſten, welche nach Vorſtehendem auf eine jede

der Gemeindewaldungen fallen, sind auf die Intereſſenten derſelben, nach Maßgabe ihres Theilnahmerechts an der Gemeindewaldung, zu vertheilen.

Erhebung der Koſten.

§. 9.

Behuf der Erhebung der Koſten ſind für die betheiligten Gemeinden Cataſter nach dem Formulare (**Anlage A.**) anzufertigen, und ſind die Koſten nach dem Simplo von **2** ggr pro Feldmorgen aufzubringen.

Ein Simplum beträgt alſo vorbehältlich der im § **1.** erwähnten Berichtigung

für Herzogliche Cammer	. .	**315**	Thlr	**13**	ggr	**2**	Pf.
= die Ahnebecker Gemeinde	. .	**4**	=	**19**	=	—	=
= = Parſauer =	. .	**89**	=	**15**	=	**5**	=
= = Tiddiſcher =	. .	**26**	=	**13**	=	**6**	=
= = Rühenſche =	. .	**186**	=	**4**	=	**10**	=
= = Hoitlinger =	. .	**13**	=	—	=	**1**	=
= = Brackſtedter =	. .	**17**	=	**19**	=	—	=
= = Warmenauer =	. .	**57**	=	**9**	=	—	=
= = Käſtorfer =	. .	**33**	=	**14**	=	**2**	=
= = Eiſchotter =	. .	**17**	=	**19**	=	**3**	=
= = Brechtorfer =	. .	**52**	=	**16**	=	—	=
= = Grafhorſter =	. .	**144**	=	**16**	=	**7**	=
= = Danndorfer =	. .	**63**	=	**4**	=	**6**	=
= = Velſtover =	. .	**16**	=	**22**	=	**4**	=
= = Wendſchotter =	. .	**89**	=	**18**	=	—	=
= = Vorsfelder =	. .	**166**	=	—	=	**7**	=
= = Reislinger =	. .	**10**	=	—	=	—	=
		= **1305**	Thlr	**13**	ggr	**5**	Pf.

Die Koſten ſind nach und nach, wie die Fortſetzung der Arbeiten ſolches erfordert, zu erheben, jedoch ſoll in einem Monate nicht mehr als ein Simplum erhoben werden.

Grund-Entschädigungen.

§. 10.

Die zu den Damm-, Graben- und Wege-Anlagen und zur Gewinnung von Erde behuf derselben erforderlichen Grundstücke, so wie die zur Deckung der Dämme etwa erforderlichen Soden, sind von den Besitzern gegen Entschädigung nach der Taxe abzugeben.

Ausführung des Unternehmens.

§. 11.

Mit der Ausführung des Unternehmens wird eine besondere Commission, und unter derselben ein Baubeamter beauftragt, auch soll eine besondere Grabencasse, in welche die Beiträge der Interessenten, die Einkünfte von den Gras- oder Holznutzungen, welche auf den zu den Anlagen acquirirten Terrain gewonnen werden, und sonstige Einnahme der Interessentschaft fließen und aus der die Kosten der Anlagen zu bestreiten sind, gebildet werden.

Drömlings-Commission.

§. 12.

Die Drömlings-Commission soll aus einem Vorsitzenden, einem die Anlagen leitenden Beamten und dem Justizbeamten des Amtes Vorsfelde bestehen, und soll derselben die obere Leitung des ganzen Geschäftes obliegen. Dieselbe versammelt sich, so oft solches erforderlich, wirkt aber, wenn sie nicht versammelt ist, durch den Justizbeamten zu Vorsfelde, dessen Verfügungen als beständigen Deputirten der Commission dieselbe Wirkung als ihre eigenen haben, welcher jedoch verbunden ist, die von der Commission durch Stimmenmehrheit gefasften Beschlüsse dabei zu beachten und zu befolgen, und wenn über Punkte zu verfügen ist, über welche Beschlüsse der Commission noch nicht gefasst

sind, eine Versammlung derselben bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

Fortsetzung.

§. 13.

Die Commission hat sich, was die technische Ausführung betrifft, an den von Uns genehmigten Plan zu halten, Falls Abweichungen davon erforderlich werden sollten, deshalb zeitig an das Herzogl. Staatsministerium zu berichten, übrigens aber dahin zu sehen, daß die Arbeiten tüchtig, zweckmäßig und mit thunlichster Kosten-Ersparung ausgeführt werden.

Dieselbe hat die im §. 9 erwähnten Cataster aufzustellen, die Beiträge der Interessenten zu den Kosten, wie das Bedürfniß der Drömlings-Casse solches erfordert, nach Maßgabe derselben und der Bestimmungen in den §. 3 bis 10 auszuschreiben und erheben zu lassen.

Dieselbe hat ferner die zu der Anlage erforderlichen Grundstücke nach vorgängiger Entschädigung der Besitzer für das Unternehmen zu acquiriren, und überhaupt das Letztere, so wie die Grabencasse erforderlichen Falls im Rechtswege zu vertreten.

Ausführender Baubeamter.

§. 14.

Der Baubeamte, welchem die unmittelbare Leitung und Aufsicht der technischen Ausführung übertragen werden wird, und welcher die dafür von Uns zu bestimmende Remuneration aus der Grabencasse bezieht, steht unter der Drömlings-Commission, und ist ausschließlich nach deren Anweisung zu verfahren gehalten.

Demselben liegt namentlich ob:

1) die Verdingung der Arbeiten, Anschaffung der Baumaterialien und Geräthe;

2) die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen;
3) die Aufstellung der Lohnzettel und Atteſtirung der Rechnungen.

Derſelbe wird übrigens mit einer beſondern Dienſtinſtruction verſehen werden.

Rendant der Grabencaſſe.

§. 15.

Der Rendant der Grabencaſſe, deſſen Remuneration in einer annoch näher feſtzuſetzenden Tentieme von den Einnahmen der Caſſe beſtehen ſoll, ſteht gleichfalls unter der Drömlings-Commiſſion.

Demſelben liegt ob:

1) die Erhebung der Beiträge aus Herzogl. Cammercaſſe und von den Ortsvorſtehern der betheiligten Gemeinden (§. 16.);
2) die Auszahlung aller das Unternehmen betreffenden Koſten, ausſchließlich nach den Anweiſungen der Drömlings-Commiſſion gegen Quittung der Empfänger, und zwar, mit Ausnahme ſeiner Tentieme und der Remuneration des Baubeamten, auf von dieſem atteſtirte und von einem Commiſſionsmitgliede viſirte Rechnungen und Lohnzettel;
3) die monatliche Einſendung eines Caſſen-Situations-Etats an die Drömlings-Commiſſion;
4) die Aufſtellung der Jahrs-Rechnung;

welche nebſt Belägen an die Commiſſion zu dem geſetzlichen Gebrauche einzureichen iſt.

Der Rendant ſteht übrigens rückſichtlich der Caſſen- und Rechnungs-Reviſion unter Herzogl. Finanz-Collegium, und hat bei demſelben eine Caution von 300 Thaler zu beſtellen.

Das Nähere wird durch eine beſondere Inſtruction verfügt werden.

Ausschreibung und Erhebung der Kosten-Beiträge.

§. 16.

Die Beiträge zu den Kosten werden von der Drömlings-Commission nach Bedürfniß der Casse ausgeschrieben.

Wegen der Beiträge aus der Herzogl. Cammer-Casse ist das Schreiben an die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, zu richten.

Wegen der Beiträge der Gemeinden hingegen sind den Ortsvorstehern die Cataster ihrer Gemeinden vorläufig zuzustellen, und das jedesmalige Ausschreiben (die Verfügung der Einhebung eines Simpli) an diese zu richten.

Die Ortsvorsteher haben sodann den Interessenten in ihren Gemeinden die verfügte Erhebung sofort anzuzeigen, die Beiträge von denselben in der vierten Woche nach Empfang des Ausschreibens zu erheben, und zu Ende derselben Woche an die Graben-Casse gegen Quittung abzuliefern, derselben auch, Falls einzelne Interessenten mit ihren Beiträgen im Rückstande geblieben sind, ein Restanten-Verzeichniß einzureichen, welches diese dem Herzogl. Amte Vorsfelde zur Verfügung der executivischen Beitreibung einzureichen hat.

Demnächstige Ausgleichung der Kosten-Beiträge.

§. 17.

Behuf der §. 7 vorbehaltenen demnächstigen Ausgleichung der Kosten-Beiträge hat die Drömlings-Commission, sobald das Unternehmen so weit ausgeführt ist, daß es weiterer Expropriationen dazu nicht bedarf, eine Berechnung über die nach den Grundsätzen des §. 5 berichtigten Simpla jeder Gemeinde (§. 9.) und die Drömlings-Cataster für jede Gemeinde **(Anlage A.)** nach den reducirten Flächen der Grundstücke jedes Interessenten aufzustellen, die ferner erforderlichen Kostenbeiträge danach auszuschreiben und erheben zu lassen, die Ausgleichungs-

Berechnung über die bis dahin eingezahlten Beiträge aber nach dem Formulare **(Anlage B.)** einmal für die Herzogl. Cammer und die Gemeinden im Ganzen, und zweitens für die einzelnen Interessenten in jeder Gemeinde zuzulegen, und die Ausgleichung selbst dadurch zu bewerkstelligen, daß

1) die Herzogl. Cammer-Casse und die Gemeinden, was sie zu wenig beigetragen haben, in die Graben-Casse nachzahlen, was sie hingegen zu viel erlegt haben, entweder aus der Casse zurück- oder auf ihre ferneren Beiträge angerechnet erhalten, und
2) die einzelnen Interessenten in den Gemeinden, was sie zu viel beigetragen haben, von dem Ortsvorsteher zurückerhalten, was sie aber zu wenig erlegt haben, an denselben nachzahlen.

Arbeiter.

§. 18.

Anstatt der Beiträge zu den baaren Kosten Arbeiten zu verrichten kann zwar, um die nöthige Ordnung im Rechnungswesen zu erhalten, in der Regel keinem Interessenten gestattet werden, dagegen hat der Baubeamte die Einwohner der betheiligten Ortschaften und unter ihnen vorzugsweise die Interessenten des Unternehmens bei allen vorkommenden Arbeiten, welche keiner handwerksmäßigen Geschicklichkeit bedürfen, dergestalt zu berücksichtigen, daß außer ihnen keine Arbeiter zugelassen werden sollen, insofern sie keinen höheren Lohn als Andere fordern, und sich unter ihnen die nöthige Anzahl Arbeiter zur zweckmäßigen Förderung des Unternehmens anbietet.

Deputation der Gemeinden.

§. 19.

Um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich von

dem Plane überhaupt, deſſen näheren Zwecken und dem Einfluſſe der Ausführung auf ihre Grundſtücke zu unterrichten, von dem Fortgange der Arbeiten und der Verwendung der erhobenen Koſten-Beiträge Kenntniß zu nehmen, ihre etwaigen betreffenden Anträge und Wünſche der Drömlings-Commiſſion vorzutragen, und die Communication der letzteren mit ihnen zu erleichtern, ſollen die betheiligten Grundbeſitzer einer jeden Gemeinde durch Stimmenmehrheit einen Syndicus wählen, welcher mit dem Ortsvorſteher die Drömlings-Deputation der Gemeinde bildet, und zugleich verbunden iſt, dem Ortsvorſteher bei den Geſchäften, welche dieſem nach §. **16** und **17** obliegen, behülflich zu ſein, und denſelben darin in Behinderungsfällen zu vertreten.

Das Herzogl. Kreis-Amt Vorsfelde leitet die Wahlen der Syndiken.

Die Drömlings-Deputation iſt das Organ der Gemeinde zu deren Communication mit der Drömlings-Commiſſion und dem ausführenden Baubeamten, welche daher auch ihre Verfügungen für die Gemeinde an dieſelbe zu richten haben.

Jährliche Deputations-Verſammlungen.

§. **20.**

Nach dem Schluſſe jeden Jahres hat die Drömlings-Commiſſion eine Ueberſicht der im Laufe deſſelben vollendeten Arbeiten und darauf verwandten Koſten, ſo wie eine Ueberſicht aller bei der Graben-Caſſe berechneten Einnahmen und Ausgaben, nach den Capiteln der Rechnung geſondert aufzuſtellen, die ſämmtlichen Deputationen der Gemeinden zu verſammeln, ihnen dieſe Ueberſichten mitzutheilen, auch die Jahres-Rechnung der Graben-Caſſe ſelbſt vorzulegen, und ſie mit ihren Bemerkungen darüber zu hören, ihre Anträge in Bezug auf die ferneren Arbei-

ten entgegen zu nehmen und das über die Handlung aufzunehmende Protocoll nebst den Uebersichten sodann an Herzogl. Staats-Ministerium mittelst gutachtlichen Berichts über die Vorträge der Deputationen einzusenden.

Der Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, bleibt es überlassen, durch einen Commissarius an dieser Versammlung Theil zu nehmen.

Unterhaltung der Anlagen.

§. 21.

Ueber die demnächstige Unterhaltung der vollendeten Anlagen behalten Wir Uns vor, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Dahin soll indeß die während der Ausführung der ersten Entwässerungs-Anlagen nothwendige Unterhaltung bereits vollendeter Werke nicht gehören, vielmehr wird solche bis zur Vollendung des ganzen Plans den Neuanlagen beigezählt.

Braunschweig, am 10. Septbr. 1841.

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

A.

Drömlings-Cataſter

der

Gemeinde Parſau.

NB. An der Gemeinde-Waldung zu **437** Morgen nehmen Theil

2	Ackerleute	zu	**4**	Theilen	**8**	Theile
6	Halbſpänner	=	**2**	=	**12**	=
18	Kothſaſſen	=	**1**	=	**18**	=
3	Brinkſitzer	=	½	=	**1½**	=
die	Pfarre	=	**4**	=	**4**	=
=	Schule	=	**2**	=	**2**	=

45½ Theile;

es fallen daher auf jeden Theil **9** Morgen **73** □Rth.

Laufende Nummer	Nro. assec.	Namen der Interessenten	Wiesen-Be-													
			im Ahnebecker Knick		auf der Mielerstädte		Teller-Wiesen		Drömlings-Wiesen							
			M	R.	M	R.	M.	R.	M.	R.						
1	4	Ackermann N. N.	2	12	13	20	57	10	20	3	—	—	—	—	—	—
2	5	= N. N.	4	—	7	—	40	3	10	7	—	—	—	—	—	—
		Halbspänner N. N.	1	4	10	—	8	9	3	6	—	—	—	—	—	—
		Summa . . .	31	40	66	95	331	118	208	70						

ſitzer	Antheil an der Gemeinde Waldung		Summa		Simpla	Geldbetrag im Simplo		
	M.	R.	M.	R.				
— — — — — —	38	52	132	97	$132^{20}/_{24}$	11	1	8
— — — — — —	38	52	99	62	$99^{12}/_{24}$	8	7	—
— — — — — —	19	26	41	45	$41^{9}/_{24}$	3	10	9
	437	—	1075	83	$1075^{17}/_{24}$	89	15	5

Digitized by Google

B.

Ordn. Nummer	Nro. assec.	Namen der Interessenten	Vorläufig bestimmtes Simplum			Berichtigtes Simplum			Der Interessent hat daher zu viel gezahlt					
									in simplo			zu den eingehobenen Simplis überhaupt		
			℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰

Behuf der Ausgleichung und der ferneren Kosten sind ausgeschrieben								
Simpla zum Betrage von			worauf der Intereſſent daher					
			herauszuzahlen hat			zu empfangen hat		
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß			

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 24. September 1841.

(19.) Gesetz, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu Chaussee- und Eisenbahn-Anlagen abzutretenden Grundstücke betreffend.

d. d. Braunschweig, den 17. September 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da es zweckmäßig erscheint, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu Chaussee- und Eisenbahn-Anlagen abzutretenden Grundstücken nach denselben Bestimmungen zu ordnen, welche bereits im §. 81 der Wegeordnung vom 14. Mai 1841 bei den Wegebauten festgesetzt sind, so haben Wir darüber, unter Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz erlassen:

§. 1.

Wenn die Entschädigung für Grundstücke, welche zu Chausseen und Eisenbahnen so wie zur Gewinnung von Materialien für den Chausseebau und für den Grundbau

der Eisenbahnen abzutreten sind, durch Geldzahlung erfolgt, so soll das betreffende Herzogliche Stadtgericht oder Amt die bekannten und nicht bekannten Real-Berechtigten auf Kosten des Erwerbers edictaliter citiren, die in dem Termine nicht erschienenen, mit ihren Ansprüchen ausschließen, mit den anwesenden aber eine gütliche Vereinigung versuchen, und erst danach mit der Auszahlung und Vertheiluug des Entschädigungscapitals verfahren. Der etwaige Widerspruch eines Realberechtigten kann die freie Ueberlassung des Grundstücks nicht verhindern, wohl aber die Deposition des Entschädigungscapitals, welche in Beziehung auf den Erwerber des Grundstücks die Wirkung der Zahlung hat, veranlassen, und die nachfolgende gerichtliche Entscheidung der Differenz kann nur die Feststellung der Ansprüche des Realberechtigten an dem Entschädigungscapitale zum Gegenstande haben.

§. 2.

Erfolgt aber die Entschädigung des Eigenthümers durch Ausweisung anderer Grundstücke (vergl. §. 2 der L. V. vom 26. März 1823 № 17) so treten dieselben stillschweigend und unbedingt an die Stelle der abgetretenen Grundstücke ein, und eine Berufung der Realberechtigten in diesem Falle ist nicht erforderlich.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich des hierunter gedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels und beigefügter Unterſchrift.

Braunſchweig, den 17. September 1841.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(20.) Privilegium für den Lackirfabrikanten Adolph Bammel hieſelbſt, zum Verkaufe von ihm durch eine neue Einrichtung verbeſſerter Oelgaslampen.
d. d. den 14. September 1841.

Die Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig

fügt hiemit zu wiſſen:

Demnach der Lackirfabrikant Adolph Bammel hieſelbſt um Ertheilung eines Privilegiums zum Verkaufe von ihm durch eine neue Einrichtuug verbeſſerter Oelgaslampen nachgeſucht hat, und dann dieſem Geſuche zufolge eines Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 6. d. M. № 6967, in dem Maaße deferirt worden iſt, daß ihm das gebetene Privilegium zum ausſchließlichen Verkaufe von ihm durch Anwendung von Cylindergläſern nach einer eigenthümlichen, von ihm erfundenen und näher beſchriebenen Conſtruction herzuſtellender Oelgaslampen auf fünf Jahre ertheilt worden, ſo wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ausgefertigt.

Urkundlich deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 14. September 1841.

(L. S.) *Pini.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(21.) Verordnung die Publication des mit Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Churhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 19. October 1841 geschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses des Herzogthumes an den Gesammt-Zoll-Verein der gedachten Staaten.

d. d. Braunschweig, den 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen für sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthumes Baden, des Churfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-

Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen des Anschlusses Unseres Herzogthumes an den zwischen den genannten Staaten bestehenden Zoll- und Handelsverein unterm 19. October d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, und zu dessen Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir den gedachten Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und haben Unsere Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits,

wegen

des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Ja-

nuar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badeschen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen

Krone, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone und Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kur-

fürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai 1841 beſteht, indem Höchſtdieſelben übrigens das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeſchloſſenen beſonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen ſetzen.

In Folge dieſes Beitritts wird das Herzogthum Braunſchweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie dieſe, einen Geſammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunſchweig verabredeten beſonderen Beſtimmungen in Nachſtehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In dieſen Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig

ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in demsel-

den bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieses gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig, Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8 und 9;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von ei-

nem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich-Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien, oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den

Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. Litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maaße, wie von sämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine

Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus

solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben,

und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenen Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Veinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter **II. 2. b.** gegebene Bestimmung und der unter **II. 3.** ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geschlossen haben, und erklären sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten,

namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher

im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem **14**-Thalerfuße und nach dem **24**$^1/_2$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (**50** Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre

Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal=, Schleusen=, Fähr=, Hafen=, Waage=, Krahnen= und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage=Einrichtung nur zum Behufe der Zoll=Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren=Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn

sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel. 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Auslaud gelege-

nen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel **30.** der Verträge vom **22**sten und **30**sten März, auch **11**ten Mai **1833**, so wie vom **12**ten Mai **1835** und Artikel **26.** des Vertrages vom **10**ten Decbr. **1835**);

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen **1.** und **2.** Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben

wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staats-Kaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung ent-

gegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Frei-Pässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und

instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei de-

nen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controle-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen

Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen

Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel,

welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen, abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt,

ſo ſoll er auf weitere **12** Jahre und ſo fort von **12** zu **12** Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den **19**ten October **1841**.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann.

(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.

(L. S.)

d by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 24. September 1841.

(22.) Verordnung, die Publication der mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterm 19. October 1841 geschlossenen Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

d. d. Braunschweig, den 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem wir im Zusammenhange mit dem mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen eine fernere Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 19. October d. J. haben abschließen lassen, und zu deren Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung erklärt worden ist, so wollen wir die gedachte Uebereinkunft hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und haben Unsre Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog.

F. Schulz.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und Braunschweig

wegen

gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, ist von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich

Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Comthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwens,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens,

und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihrem Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Obrist-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

noch die folgende auf besondere Verhältnisse Bezug habende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in Ihrem dem Zollvereine anzuschließenden Landen vom 1sten Januar 1842 ab dieselbe Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Braumalzes und des Tabacksbaues eintreten lassen, welche in Preußen gesetzlich besteht.

Auch übernehmen Seine Durchlaucht für den Fall, daß in Ihren Landen Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen.

Artikel 2.

In Folge einer solchen Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird, bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein, imgleichen von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten aus dem einen in das andere Gebiet, auf keiner Seite eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung, vielmehr gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit den genannten Erzeugnissen Statt finden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten December 1853 gültig sein, und wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19ten October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(23.) Landesherrliches Patent, die Erlassung verschiedener mit dem Anschlusse des Herzogthums an den Zollverein in Verbindung stehender Gesetze betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In Gemäßheit des am heutigen Tage publicirten, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines unterm 19. October d. J. geschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses Unsers Herzogthums an diesen Verein vom 1. Januar 1842 an und der damit in Verbindung stehenden Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse von demselben Tage, wollen Wir, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiemit die nachstehenden Gesetze, als:

I. den Zolltarif für das Jahr 1842,
II. das Zollgesetz,
III. die Zollordnung,

IV. das Zollstrafgesetz,

V. das Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Gränz-Aufsichts-Beamten,

VI. das Gesetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer,

VII. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes,

VIII. Das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Tabacks und

IX. das Gesetz wegen Besteuerung des Rübenzuckers

erlassen, und sollen dieselben in Unserm ganzen Herzogthume, jedoch mit Ausnahme der Kreis-Directionsbezirke Holzminden und Gandersheim und des Herzoglichen Amtes Harzburg, auch der von Königlich Hannoverschem Gebiete umgebenen Enclaven Thedinghausen, Bodenburg, Oestrum, Delsburg und Ostharingen, vom **1.** Januar **1842** an, für die Dauer der vorhin erwähnten Verträge, mithin für die zwölf Jahre **1842** bis **1853** einschließlich, in Wirksamkeit treten.

So weit diese Gesetze in Unsern, der Königlich Preußischen Zoll- und Steuerverwaltung überlassenen Gebietstheilen, nämlich dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, Anwendung finden, ist in ihnen überall statt »Herzogliches Staats-Ministerium« Königl. Preußisches Finanz-Ministerium und statt »Herzogliche Zoll- und Steuer-

Direction« der Provinzial-Steuer-Director (die Steuer-Direction) zu Magdeburg zu ſubſtituiren.

Damit werden zugleich vom 1. Januar 1842 an, die nachſtehenden Geſetze und Verordnungen:

1) das Geſetz vom 23. April 1835, die Meßordnung für die Stadt Braunſchweig betreffend,
2) die Verordnung vom 21. Mai 1835, die Errichtung der Ober-Inſpection der indirecten Steuern betreffend,
3) die Verordnung vom 23. Mai 1835, die Ueberweiſung dieſſeitiger und Königlich Hannoverſcher Gebietstheile an die gegenſeitigen Steuerbehörden in Bezug auf die Controle und Erhebung der gemeinſchaftlichen Abgaben betreffend,
4) die Verordnung vom 25. October 1836, die Ueberweiſung des dieſſeitigen Antheiles der Ortſchaft Woltorf an die Königlich Hannoverſche Steuerbehörde in Bezug auf die Erhebung und Controle der gemeinſchaftlichen Abgaben betreffend,
5) das Geſetz vom 20. December 1837, die Verwaltung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben in dem Fürſtenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde u. ſ. w. betreffend,

6) das Gesetz vom **20.** December **1837**, die Erhebung und Controlirung der Steuern von inneren Erzeugnissen in dem Fürstenthume Blankenburg ꝛc. betreffend,

7) das Gesetz vom **12.** Januar **1838**, die Eingangs- und Ausgangsabgaben-Ermäßigungen für den Verkehr zwischen dem Steuervereinsgebiete und den dem Zollvereine angeschlossenen Braunschweigischen und Hannoverschen Landestheilen betreffend,

8) die Verordnung vom **3.** Juni **1839**, die Herabsetzung des Eingangszolles auf Lumpenzucker, welche behuf Zollvereinsländischer Raffinerien über die nördlichen Gränzen des Vereinsgebietes eingeführt werden, betreffend,

9) das Gesetz vom **23.** October **1839**, die Modification und nähere Feststellung einiger Bestimmungen in den unterm **20.** December **1837** publicirten Gesetzen wegen Bestrafung der Zollvergehen, wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer ꝛc. betreffend, und

10) das Gesetz vom **27.** April **1840**, die Erhebung der Biermalzsteuer von den Bierbrauereien zu Braunschweig und Wolfenbüttel ꝛc. betreffend,

vollständig, die nachstehenden Gesetze und Verordnungen aber:

1) das Gesetz vom **23.** April **1835**, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend,
2) das Gesetz von demselben Dato, die Besteuerung des inländischen Branntweines nach dem Rauminhalte der Maischbottiche betreffend,
3) das Gesetz von demselben Dato, die von inländischem Biere zu entrichtende Fabrikationsabgabe betreffend,
4) das Gesetz vom **12.** Januar **1838**, die Abänderung des Tarifs der Eingangs- und Ausgangsabgaben vom **23.** April **1835** betreffend,
5) die Verordnung vom **2.** April **1838**, die Publikation des mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg unterm **26.** März **1837** geschlossenen Vertrages über die Art der Besteuerung verschiedener Waarenartikel betreffend, und
6) die Declaration vom **27.** Juli **1840** der Paragraphen **109** und **117** des Gesetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben vom **23.** April **1835**

so weit aufgehoben, daß sie nur noch für die Kreis-Directionsbezirke Holzminden und Gandersheim und das Herzogliche Amt Harzburg, so wie für die Enclaven Thedinghausen, Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Osthaeringen in Gültigkeit bleiben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog.

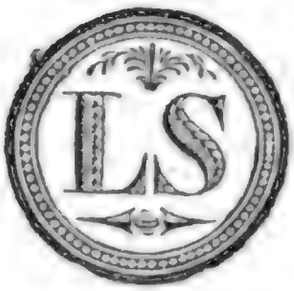

F. Schulz.

I.

Zolltarif

für

das Jahr 1842.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.,

auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;

22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und anbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,
oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№		Sätze. nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glas, Gold- und reien die Blut von netes, Thi und Knochei.	—	—	52½		
2	**Baumwoll** a) Rohe Ba ei	—	—	52½		
	b) Baumwol 1. ungeble	3	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	2. ungeble zwirnte	4	—	—	—	7 in Ballen.
	c) Baumwol Beimischu Strumpfn Sticker- v ren aus wolle und fen, Glas rialien . .	37	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:** a) Rohes, in ber- und	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bl auch gerol	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.

*) Die unter den

Abgabensätze							Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem = Thaler-Fuß der Eintheilung des Thalers)stel und 24stel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
ang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Sgr. (Ggr.)	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Xr.	Fl	Xr.	Pfund.
—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
—	—	—	1	45	—	—	
—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	—	1	45	—	—	
—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№		bensätze					Für
		ß ng el), ng. Sgr. Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	(letzter als: fe ren, S Eisenn	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze,** nä blei),	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs,**	—	—	17½	—	—	
9	**Getreid** a) Getreid Gerste gen, B	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1	—	1	10	—	—	
	Anmerk.						
		—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	
	Anmerk.						

A. B.

Nr.		Abgabensätze nach dem Thaler-Fuß (Eintheilung des Thalers in 30 und 24stel), beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
12	Hä							
	a	—	—	—	—	—	—	
	b	—	—	—	8	—	—	
		—	—	2	20	—	—	
		—	—	1	10	—	—	
	An							
		—	—					
		—	—					
		—	—					
		—	—					
	c)	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d)	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e)							

№	Bez	nsätze. nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ler- und Böttch oder auch in ei sing oder lohga terwaaren . . .	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaa Waaren aller waaren, auch Verbindung m von edlen Met ter, echten Perle Holzuhren, gan	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Me					
	h) Grobe Böttche	—	17½	—	—	
	Anmerk. Grobe E alle rohe und Ma ren mit					
13	**Hopfen**	4	22½	—	—	
14	**Instrumente,** chanische, mus auf die Materi	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a) die für's Inla pelabgabe halbe b) die durchgeführ Thaler oder 52 gang muß nac					
16	**Kalk** und **Gips**	—	17½	—	—	

№	Abgabensätze nach dem 4-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	—	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	5	—	—	—	17½	—	—		
	(4)								
	—	—	—	—	1	45	—	—	
	—	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	20	—	—	—	1	10	—	—	
	(16)								
	—	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	—	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

№		Eingangssätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	aus Eisen	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Zwirn	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,**	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** leinene kulatur altes	frei.	—	5	15	
	Anmerk.	—	—	—	—	
25	**Materi** andere					
	a) Bier	4	22½	—	—	
	b) Brann und ve	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig	2	20	—	—	
	d) Bier u	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel in	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.

№	Abgabensätze nach dem Thaler-Fuß (Eintheilung des Thalers in 24stel), beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Cntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Cntr. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
	—	—	9	37½	—	—	10 in Fässern unter 15 Cntr. Bruttogewicht. 7 in Fässern von 15 Cntr. Bruttogewicht und darüber. 13 in Kisten.

№	Be	ensätze nach dem 24½ = Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto = Gewicht: Pfund.
	4. Rohzucker sonders vo	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauebn von Eichen= u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Centr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centr. 10 in außer=europäischen Rohrgeflechten. (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
26	**Oel,** in Fässern	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Bau Eing der (Hal Terp					
	Anmerk. 2. Sog aus solch	—	3½	—	—	
27	**Papier=** und P					
	a) ungeleimtes ord papier, auch Pappdeckel . .	1	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) alle andere Pa	8	45	—	—	
	Anmerk. 1. Papi in di Devi boge					

№		Abgabensätze nach dem Thaler-Fuß (Eintheilung des Thalers Oftel und 24ftel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Sgr. (Sgr.)		Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
		—		—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	An									
		—		—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	
34	St	1¼ (1)		—	—	—	4¼	—	—	
	An									
	An	⅓ (4/15)		—	—	—	—	—	—	
		—		—	—	—	1	—	—	
35	S									
	a)	5		—	—	—	17½	—	—	
	b)	(4)								
		—		—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c)	—		—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
36	T	—		—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	T	5 (4)		—	—	—	17½	—	—	
38	T									
	a)	—		—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b)	10 (8)		—	—	—	35	—	—	

№		nsätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Einfarbiges	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, Steingut	17	30	—	—	22 in Körben. 13 in Ballen.
	e) Porzellan,	17	30	—	—	
	f) Porzellan, dergleichen	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und	17	30	—	—	
	h) Dergleichen milor und übrige Porz	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**					
	a) Pferde, M	2	20	—	—	
	b) Ochsen und	8	45	—	—	
	Anmerk. Pfer aus wird thier ren, Reis F					
	c) Kühe . .	5	15	—	—	
	d) Rinder (J	3	30	—	—	

:

ten.
Braunſchweigiſchen □Zollen.
» »
» »
» »
» »
gleich $7\frac{1}{17}$ Himten.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ ℔ oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ ℔ oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ ℔ oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln vom Stück 1⅓ ℔ oder 2 Fl. 20 Xr.

b)	= Ochsen und Stieren	1	= =	1 = 45 =
c)	= Kühen und Rindern	½	= =	— = 52½ =
d)	= Schweinen und Schaafvieh	⅙	= =	— = 17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Centner.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (2te Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellan-Waaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f.				

	Vom Centner.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . . .	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- od. Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl.-Polniſchen Salz-Adminiſtration unter Kontrole der Königl. Preußiſchen Salz-Adminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . . 3 Thlr.

Von der Tonne.

	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
9. Von Häringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerſte und Haſer, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und auf der rechten Rheinſeite ohne Ueberſchreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten genannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe

dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2. Von Waaren, welche

   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Main-

häfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg a. R. und Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . $2^5/_6$ Sgr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$5/_6$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$1/_3$	—	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereingebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preuß. (Kurheſſ.), Braunſchw. Pfunden,
1120 = 1000 Baieriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaier. Kilogrammen,
$935^{466}/_{1000}$ = 1000 Würtembergiſchen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächſ. (Dresdner) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen), Braunſchweigſchen Pfunden,
28 = 25 Baieriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaieriſchen Kilogramm,
14 = 15 Würtembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preuß. (Kurheſſ.) Centner zu 110 Pfd.
28 = 25 Baier. Centner zu 100 Pfd.
2 = 1 Rheinbaier. Quintal zu 100 Kilogr.,
36 = 37 Würtemb. Centner zu 104 Pfd.,
36 = 35 Sächſ. (Dresdner) Centner zu 110 Pfd.,
51 = 55 Braunſchw. Centner zu 100 Pfd.

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. ($1^1/_2$ Sgr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($^3/_4$ Sgr.) oder $3^1/_2$ Krzr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto=Gewicht, oder nach dem Netto=Gewicht erhoben.

Unter Brutto=Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto=Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto=Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto=Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto=Gewicht zu erheben ist, wird das Netto=Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
» » » einspännigen Fuhrwerks zu **15** Centner,
» » » zweispännigen Fuhrwerks zu **24** Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh **12** Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung **II. No. 20**) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſein würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt-Zoll oder Haupt-Steueramt, oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, addreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle

von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs guten Pfennigen oder ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſondern Kundmachungen verwieſen.

im Königreiche Ba

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.

Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel	
von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12
8	1	12	—	—	48
12	1	13	59	—	24
14	—	15	59	—	12
16	—	20	—	frei.	
		u. darüber.			

Berechnung des Zolls von ungeger Dinkel (Fesen, Spelz), n. dem Preise des Kerns gegerbten Dinkels.

Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel	
von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	—	18
8	1	12	—	—	12
12	1	13	59	—	6
14	—	15	59	—	frei.
16	—	20	—		
		u. darüber.			

B.

tarif.

im Königreiche B

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von unge Dinkel (Fesen, Spelz dem Preise des Ker gegerbten Dinkel				cken.		
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preise				Z	Zoll-Belegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.		Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59		frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59		—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29		—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29		—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29		1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29		1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—		2	24
		u. darüber.						u. darüber				

II.

Zoll-Geſetz.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit andern Ländern.

Alle fremden Erzeugniſſe der Natur und Kunſt können im ganzen Umfange des Herzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländiſchen Erzeugniſſen der Natur und Kunſt wird die Ausfuhr geſtattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1 — 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeſchieden zu werden pflegt, ſowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenſtände aus polizeilichen Rückſichten auf beſtimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern.

(Zölle.) 1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, deſſen Höhe, ſowie die von demſelben ganz befreiten Gegenſtände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiſet.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzuſehen.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenſtände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulaſſung der im gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angeſehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, ſondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, deſſen Höhe der Tarif beſtimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

Gegenſtände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staats-Gebiets unter der angeordneten Aufſicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwiſchenhandels wegen, gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich mit dem Herzogthume zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände, — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Herzogthums. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr den bestehenden inneren Steuern.

Die nähern diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 11.

I. Erhebung des Zolls.

1. Erhebungsfuß.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verſchluß-Gelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes unter beſonderen Kontrolformen abgefertigt, oder mit Verſchluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif beſtimmten Bezettelungs- oder Verſchluß-Geldes verlangt werden.

§. 13.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß ſodann für die nächſten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollſtändig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollſätze oder Erläuterungen über letztere, ſollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgeſprochen, wenigſtens acht Wochen vor dem erſten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erſt von dieſem Tage an angewendet werden.

§. 14.

4. Waaren-Verzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und ſonſt üblichen Benennungen in alphabetiſcher Ordnung aufzählt, und den auf jeden derſelben anwendbaren Tarifſatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenſtände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Inſtanz von dem Herzogl. Staats-Miniſterium entſchieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegengenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen die Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Herzogthums ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichts-Maßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- und sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Bearbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen belegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren.

Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren dürfen nicht ſtattfinden, wenn nicht ähnliche Umſtände, wie rückſichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Waſſerzölle und anderer Abgaben.

Die conventionellen Waſſerzölle auf denjenigen ſchiffbaren Flüſſen, welche das Gebiet verſchiedener Staaten berühren, ſowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leiſtungen, welche zur Unterhaltung der Stromſchifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleuſen, Brücken, Fähren, Kunſtſtraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anſtalten für die Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzuläſſig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Beſondere Vorſchriften für einzelne Landestheile.

Abgeſondert gelegene, auch vorſpringende Landestheile, für welche beſondere Verhältniſſe es erfordern, können von Entrichtung der durch dieſes Geſetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieſer Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemeſſene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieſer Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beſchränkungen, welche dieſes Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls.

1. Zollinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

Wo das Herzogthum an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle, werden im Grenzbezirke, Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch

da, wo die Grenz=Zollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieſer beſondere Anſageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufſicht auf den Waaren=Ein= und Ausgang wird längs der Zollgränze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Beſtimmungen des desfallſigen beſondern Geſetzes befugt iſt.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angeſtellten in Bezug auf den Zollſchutz.

Andere Staats= und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei= und Forſtbedienten, ſind zur Unterſtützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbeſondere Uebertretungen der Zollvorſchriften, welche bei Ausübung ihres Dienſtes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichſt zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Unterſuchung ſofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorſchriften für die Waaren=Ein=, Durch= und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberſchreitung der Zollinie gebunden iſt.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit ſich führt, darf über die Zollinie zu Waſſer oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollſtraße ein= oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wiefern der Ein= oder Ausgang zu andern als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweiſe zuläſſig iſt, wird durch die Zollordnung beſtimmt.

§. 30.

b. Fortſetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Reviſion.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß

ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchen unter Zoll-Kontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolls an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte.

§. 33.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu be-

wirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrol-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbtreibenden in kleinern Orten des

Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus, findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß
2. bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3. von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waaren anzumerken ist, daß endlich
4. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten, unter Leitung eines Ober-Kontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges, vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangeu sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks, zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze, können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eigenen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waare zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der, vermittelst der Zollkontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und

Märkte mit inländiſchen Erzeugniſſen kann für gewiſſe, ſich hiezu eignende Gegenſtände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole-Vorſchriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verſtattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländiſche Meſſen und Märkte beſuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorſchriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

§. 43.

c. Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Beſtimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt.

Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Beſtimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In beſonderen Fällen kann dies auch geſchehen, wenn Gegenſtände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zuſtande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Herzogl. Staats-Miniſterii.

§. 44.

d. Beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande ſtattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfniſſes von dem Herzogl. Staats-Miniſterio durch beſondere Verfügungen beſtimmt.

§. 45.

III. Vollzugsvorſchriften.

Die näheren Beſtimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes ſind in der Zollordnung enthalten.

III.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Anſage- (Anmeldungs-) Poſten.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer ſeine ſämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Anſagepoſten errichtet iſt, hat der Waarenführer ſeine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben, und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt, an das Grenz-Zollamt adreſſirt und einem Grenzaufſeher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Perſonals, ſo wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulaſſen.

Bei jedem Anſagepoſten wird an der Thür des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſein, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung, nach den Vorſchriften §§. 2. und 3., verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſo wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüben erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Grenz-Zollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgelie-

fert wird. In besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Deklaration. a. Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kolli nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige

Waaren mit zollfreien Gegenſtänden zuſammen geladen ſind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. Wie ſolche ausgefertigt werden muß.

Es ſteht dem Waarenführer frei, ob er über ſeine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er ſolche aber ſelbſt beſorgen, wenn auch ſonſt die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Beſtimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zuläſſig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine beſondere General-Deklaration beifügen, und in derſelben die Verſicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt ſei.

Die Deklarationen müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt, leſerlich und — beſonders was die Zahlen betrifft — deutlich geſchrieben ſein, und dürfen weder Abänderungen noch Raſuren enthalten. Deklarationen, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zurückgewieſen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, iſt nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenſtände nach ſeiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeſchriebene Formular trete.

§. 8.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der

Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson — (Commissionair, Zollabrechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzu-

nehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amts.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäfts-Anweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, entnommen werden können.

§. 11.

f. Beſondere Vorſchriften für Reiſende.

Reiſenden, mit Ausſchluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klaſſe gehören, ſteht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob ſie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei ſich führen, ſtatt eine beſtimmte Antwort zu geben, ſich ſogleich der Reviſion zu unterwerfen.

In dieſem Falle ſind ſie nur für die Waaren verantwortlich, welche ſie durch die getroffenen Anſtalten zu verheimlichen bemüht geweſen ſind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12.

4. Reviſion der Waaren. Zweck der Reviſion.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, ſo weit nicht ausnahmsweiſe das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müſſen, zur Reviſion der Waaren geſchritten.

Vermöge derſelben ſollen die Beamten, entweder durch den Augenſchein oder durch Werkzeuge, ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenſtände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinſtimmen, und daß weder ein verbotener Gegenſtand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete vorhanden iſt.,

§. 13.

Allgemeine Reviſion. Specielle Reviſion.

Es geſchieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fäſſer, Ballen u. ſ. w. (allgemeine Waaren-Reviſion), oder es findet außerdem noch Eröffnung ſtatt, um die eigentliche Menge der in den Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waa-

ren=Gattung, oder daß dieſe in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit vorhanden ſei. (Specielle Waaren=Reviſion.)

§. 14.

Brutto=Gewicht.

Es wird bei der Reviſion entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Netto=Gewicht.

Das Nettogewicht iſt das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, ſo wenig wie Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verſchiedenheit der Fälle.

Wie weit die Reviſion auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen ſei, richtet ſich nach der nähern Beſtimmung über die eingegangenen Waaren, und iſt verſchieden, je nachdem dieſe

1. gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2. bei dem Eingangsamte niedergelegt werden ſollen, oder

3. nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder

4. zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder

5. zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; in sofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde; z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision, und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei

Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geſchieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Taraſätzen bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolls.

Nach beendigter Reviſion erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zwiefach ausgefertigt worden iſt, auf dem einen Exemplare derſelben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verſchiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, ſo kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikat der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den ſummariſchen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4. Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der

besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a. Beim Land-Transport.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklaration übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. — Die Controlstelle ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen, selbst zur speziellen Revision befugt.

§. 23.

b. Beim Wasser-Transport.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im

Grenz=Zollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande, in den vorgeschriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs=Amte niedergelegt werden sollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder
b. ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Haupt=Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs=Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs=Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangs=Deklaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt da=

hin abzulaſſen, ſo muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet und den bürgſchaftlichen Rechtsbehelfen entſagt, Sicherheit geſtellt werden.

Ob ſtatt derſelben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Koſten des Waarenführers ſtattfinden könne, hängt von der Beſtimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, ſonſt aber auf den höchſten Zollſatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt iſt befugt, bekannte ſichere Waarenführer, ſowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleiſtung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Reviſion zu ziehen. Dieſe iſt eine allgemeine, in ſofern nicht beſondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitſcheins No. I. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verſchluß geſetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitſchein No. II. (§. 50.) abgelaſſen werden, um bei den dort beſtehenden Zollſtellen ſofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in dieſen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitſchein-Ertheilung, nach Vorſchrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

Für die Prüfung der Zuläſſigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulaſſen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne

Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz eben so, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach der Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind. 1. Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren, — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein No. 1. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2. Besondere Vorschriften. a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 33.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-

Zollamte, über welches der Ausgang ſtattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren ſind die Vorſchriften der §§. 5. bis 10. und bei der Reviſion die Vorſchriften der §§. 12 bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Iſt der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, ſo wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange ſolche gültig iſt, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt ſtattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf geſetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt ſei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenz-Zollamte, ſo iſt er, in ſofern die Verſendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks ſelbſt erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlſtelle an der Binnenlinie, oder zunächſt derſelben, verpflichtet.

Er leiſtet daſelbſt Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenz-Zollamte, und erhält einen Legitimationsſchein (§. 83.) über die Waaren, um ſich im Grenzbezirk ausweiſen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem

Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlestelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlestelle (wenn die zum Zollamt führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Herzogl. Ministeriums überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke. (§§. 83. und folg.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besongeren Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolls erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn dazu keine befugte Erhebungs-Behörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die nähern Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten. 1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und

öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapoſt-Reiſenden verpflichtet ſind, anzuhalten, ihr Reiſegepäck zur Reviſion zu ſtellen, und von zollpflichtigen Gegenſtänden den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leiſtung vollſtändiger Sicherheit für den höchſt möglichen Zollbetrag kann die Reviſion beim Eingange unterbleiben; der Waarenverſchluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuſtändigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmanns-Waaren.

Extrapoſten mit Kaufmanns-Waaren ſind den allgemeinen Vorſchriften unterworfen. Sie werden ohne Rückſicht auf den Ort, wo ſich die Poſtſtation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abſchnitt.

Von verſchiedenen Einrichtungen und Anſtalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

I. Von der Begleitſchein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitſcheine

Begleitſcheine ſind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a. den richtigen Eingang im inländiſchen Beſtimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr ſolcher Waaren zu ſichern, die ſich nicht im freien Verkehr befinden, ſondern auf welche noch ein Zollanſpruch haftet (Begleiſchein № 1);

oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollſtändige Reviſion ermittelten und feſtgeſtellten Eingangszolles für ſolche Waa-

ren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein № II.)

§. 41.

B. Begleitschein № I. 1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein № I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transport über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Anfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Ein-

gangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins) übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann eie Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang zu leisten ist, unbeschadet jedoch

der nähern Unterſuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen verſuchter Zolldefraudationen einzuleiten iſt, wenn bei der im Beſtimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung ſich Gewichtsverſchiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausſtellen.

Gewichtsunterſchiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zuſammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpoſt bleiben indeſſen bei der Abfertigung am Beſtimmungs- oder Ausgangsorte für die Staatscaſſe ſowohl als für die Zollpflichtigen dergeſtalt außer Berückſichtigung, daß ſolchenfalls die Zollſchuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemeſſen iſt.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Naturereigniſſe oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, ſeine Reiſe fortzuſetzen und den Beſtimmungsort in dem durch den Begleitſchein feſtgeſetzten Zeitraum zu erreichen, ſo iſt er verpflichtet, dem nächſten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgſchaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitſcheine bezeugen, oder, wenn die Fortſetzung der Reiſe ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufſicht nehmen muß.

Privatbeſcheinigungen können dieſe amtliche Beurkundung nicht erſetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren iſt: a. Wenn eine Ladung für verſchiedene Empfänger oder Orte beſtimmt iſt.

Der Begleitſcheinextrahent kann verlangen, daß für jeden

Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Ablade-Ort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c. Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitschein № II. 1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein № II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen

und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine № II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 ℔ oder mehr beträgt

§. 52.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, das er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1. Zweck desselben.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waaren, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben.

§. 56.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 57.

3. Koſten deſſelben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Verſicherungs-Schnur hat die Zollverwaltung anzuſchaffen, welche dafür die im Tarif feſtgeſetzten Gebühren zu beziehen befugt iſt.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu beſorgen, welcher die Waare zum Verſchluß ſtellt.

§. 58.

4. Verfahren bei Verletzung des Verſchluſſes.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verſchluſſes kann in Folge des Begleitſcheins für die Waaren, je nachdem ſie genau bekannt ſind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchſten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verſchluß nur durch zufällige Umſtände verletzt, ſo kann der Inhaber der Waaren bei dem nächſten zur Verſchluß-Anlegung befügten Zoll- oder Steueramte auf genaue Unterſuchnug des Thatbeſtandes, Reviſion der Waaren und neuen Verſchluß antragen.

Er läßt ſich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt ſie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu ſtellen ſind, ab. Die dem Amte am Beſtimmungsorte vorgeſetzte Oberbehörde wird alsdann entſcheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verſchluſſes eintreten ſoll oder zu mildern iſt.

§. 59.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuſer, Freihäfen.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufſicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuſer und Freihäfen.

§. 60.

1. Was darunter verſtanden wird.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewiſſe Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, dieſe Zeit die Lagerfriſt und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

2. Niederlagsrecht, Lagerfriſt und Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch dieſen nur für ſolche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zuſammen iſt, und welche nicht durch die beſonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeſchloſſen ſind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweiſe und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden ſind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfriſt ſoll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überſchreiten.

§. 61.

3. Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Koſtenbedarf beſonders feſtgeſtellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überſchreiten.

Für das Lager monatlich

a. von trockenen Waaren vom Zentner $\frac{1}{36}$ Thaler,
b. von flüſſigen Waaren vom Zentner $\frac{1}{24}$ Thaler.

§. 62.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate

unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung stattfinden können, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Ver-

ſtäuben und Verdunſten der Waaren, und namentlich bei Flüſſigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entſteht, nicht verſtanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rückſichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthſchaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für ſichern Verſchluß derſelben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beſchäftigten Perſonen, ſo wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und ſeinen nächſten Umgebungen durch Anſchaffung und gehörige Inſtandhaltung der erforderlichen Feuerlöſch-Geräthſchaften ſorgen, und haftet für Beſchädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Laſt fallenden Unterlaſſung oder Vernachläſſigung dieſer Fürſorge entſtehen Dieſe Verpflichtung tritt erſt ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Beſcheinigung hierüber ertheilt worden iſt.

Andere Beſchädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieſelben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren. a. Deren Eigenthümer unbekannt iſt.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt ſind, ein Jahr im Packhofe geblieben, ſo ſoll dies unter genauer Bezeichnung derſelben zu zwei verſchiedenen Malen, mit einem Zwiſchenraume von mindeſtens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn ſich hierauf binnen ſechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt ſein, die Güter öffentlich meiſtbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, ſechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf

von Niemand in Anſpruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt, ſo kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgeſetzten Behörde in der Art geſchehen, daß der Licitationstermin im Orte und zu zwei verſchiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. Deren Eigenthümer bekannt iſt.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt iſt, länger als zwei Jahre gelagert, ſo iſt derſelbe aufzufordern, ſolche binnen einer Friſt, welche vier Wochen nicht überſchreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieſer Aufforderung nicht, ſo wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geſchritten und der Erlös, nach Abzug der Koſten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugeſtellt.

§. 67.

9. Beſondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe ein beſonderes Regulativ von dem Herzoglichen Staatsminiſterium erlaſſen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die ſpeciellen Vorſchriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derſelben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Haupt-Zellämtern. 1. Was darunter verſtanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an ſolchen Grenzorten, welche nicht im Genuſſe des Niederlagerechts ſind, können, wo ſich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden ſind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um ſolche, beſonders bei ſtattfindendem Frachtwechſel, ihrer weitern Beſtimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zolllager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zolllagern ist, unter den in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 12.

3. Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, sollen die nähern Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Herzogl. Staatsministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein № II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 bis 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager. 1. Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolls niedergelegt werden, oder Tansitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2. Beschränkungen derselben

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Herzogl. Staats-Ministerii bleibt es überlassen, wo und unter welchen in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

§. 74.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4. Privat-Lager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die nähern Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ vom Herzogl. Staats-Ministerium bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin

die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wieder-Eingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letzgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Delarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte

zur Reviſion geſtellt und der richtige Ausgang, reſp. der Wiedereingang auf dem Begleitſchein beſcheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländiſcher Fabrikanten und Produzenten nach ausländiſchen Meſſen und Märkten. 1. Beſuch fremder Meſſen.

Wegen der Bedingungen und Kontrole-Maßregeln, unter welchen inländiſche Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Meſſen beziehen, den unverkauften Theil dieſer erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgeſetz 41.), wird das Nähere durch ein von Unſerm Herzogl. Staats-Miniſterio zu erlaſſendes beſonderes Regulativ beſtimmt.

§. 78.

2. Beſuch benachbarter fremder Märkte.

Inländiſche Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer ſelbſtverfertigten Waare, die jedoch kein Gegenſtand der Verzehrung ſein darf, beſuchen, können den unverkauften Theil derſelben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieſelbe Zollſtelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzoll-Amt I. Klaſſe ſtattfinden.
b. Ueber die Gegenſtände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollſtändige ſchriftliche Anmeldung übergeben werden.
c. Sie müſſen demſelben zur Beſichtigung vorgezeigt, und auf Koſten des Inhabers, ſo weit ſie bezeichnungsfähig ſind, bezeichnet werden.
d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu beſtimmenden kurzen Zeitfriſt er-

folgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr wieder in Anspruch nehmen; so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleich-

terung Anſpruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorſchreiben wird. Gegenſtände der Verzehrung bleiben von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen. Ausnahmsweiſe kann dieſelbe auf Getraide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländiſchen Mühlen gebracht wird, und auf Getraide, welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländiſchen Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die nähern Beſtimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgeſetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Herzogl. Staats-Miniſterium vorbehalten.

Vierter Abſchnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorſchriften.

§. 83.

I. Von den Kontrolen im Grenzbezirk.

A. Transport-Kontrole.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren und Sachen transportirt, ſich durch Beſcheinigung gegen die zur Aufſicht verpflichteten Beamten ausweiſen, daß er befugt ſei, die gehörig bezeichneten Gegenſtände in einer gewiſſen Friſt und auf dem vorgeſchriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich iſt.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollſtelle findet hiervon die

Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering sind, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisungen der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezierke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder

allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Herzogl. Staats-Ministerium zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf **50** Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Wassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends:
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes 1r Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der

Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;

d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Kontrolirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrole-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohner niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen,

ſolche lediglich in ihrem Laden abſetzen und keine Verſendung davon machen.

§. 91.

Hauſirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit beſonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beſchränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollſchutzes bereits beſtehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, ſo wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermiſchung mit andern Stoffen gefertigt ſind, ſoll ſich die Erlaubniß nicht erſtrecken.

§. 92.

II. Von der Kontrole im Binnenlande.

I. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, iſt, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll als vier Thaler vom Zentner belegt iſt, und ihre Menge einen Viertelzentner überſteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derſelben vorgeſchriebenen Friſt der darin genannten, oder ſofern keine benannt iſt, derjenigen Dienſtſtelle, an welche der Beſtimmungsort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, und zwar vor der Abladung zum Viſiren vorzulegen. Auf Erfordern ſind auch die Waaren, bevor ſie abgeladen werden, zur Reviſion zu ſtellen.

Kann für ſolche Waare ein einziger Beſtimmungsort nicht angegeben werden, ſo müſſen ſie der Dienſtſtelle desjenigen Orts zur Beſichtigung geſtellt werden, wo der erſte Abſatz von den geladenen Waaren geſchehen ſoll.

§. 93.

2. Waaren, welche bei der Verſendung im Binnenlande kontrolepflichtig ſind. a. Vorſchriften für den Verſender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge;
2. Zucker aller Art;
3. Kaffee;
4. Tabacks-Fabrikate;
5. Wein und
6. Branntwein aller Art

verſendet, muß ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſo wie des Zuckers, einen halben Zentner Nettogewicht überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen.

Derſelbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Ankern) in Buchſtaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Beſtimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letzteren mit Buchſtaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontroleſtelle des Abſendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Reviſion geſtellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontroleſtelle ſind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber

einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrole-Stelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrolestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten vom baumwollenen Waaren, welche Gewerbe zur weitern Veredlung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntewein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrolestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Kontrolestelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden,

§. 96.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolepflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrolestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetz-

ten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Herzogthume zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes) ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Kontrole-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 100.

2. Körperliche Visitationen.

Im Falle körperlicher Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach dem im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publicum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke. 1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 102.

2. Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselbe und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

§. 103.

3. Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter 1. Klasse Waaren, welches mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versandt werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministerii nicht ermächtigt.

§. 104.

4. Ansageposten.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter 2. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

§. 105.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürf-

niſſe angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks verſendet werden, oder aus dem Binnenlande in denſelben eingehen, mit dem vorgeſchriebenen Transport-Ausweiſe zu verſehen. Zu Gelderhebungen ſind ſie nicht befugt.

§. 106.

6. Grenzaufſeher.

Die Grenzaufſeher ſollen ſich durchaus mit keiner Gelderhebung befaſſen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufſichtigen, und es ſind alle Perſonen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenſtände führen, verpflichtet, denſelben Folge zu leiſten und dasjenige zu unterlaſſen, wodurch ſie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufſeher ſind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, ſich den Transport-Ausweis vorzeigen zu laſſen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Beſichtigung der Ladung mit dieſer zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, ſo behalten ſie die Bezettelung bei ſich und begleiten die Gegenſtände in der Richtung, worin ſie dieſelben finden, zur nächſten Dienſtſtelle;

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Laſtthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufſehern auf der Stelle revidirt werden, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenſtände geladen, oder dieſe gehörig angemeldet ſind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren ſie entweder wie zu a. vorgeſchrieben iſt, oder führen ſolche zur Obrigkeit des nächſten Orts, um mit dieſer eine Nachſuchung vorzunehmen. Bei Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt,

daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84 a—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf

einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt, als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Kommunal-Beamte.

Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes. 1. Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, imgleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Ein-

gangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienststellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolls von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur

Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Beſichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, ſich von der Uebereinſtimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet ſich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transport=Beſcheinigung fehlt, oder ergiebt ſich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen ſind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, ſo müſſen die Aufſichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Beſtimmungsorte zunächſt gelegenen Dienſtſtelle, oder wenn ſolche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächſten in dieſer Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daſelbſt die nähere Unterſuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufſichtigung innerer Steuern beſondere Beamte an den Thoren ſtationirt ſind, haben auch dieſe die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenſtände, und ſofern ſich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Beſichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geſchäftsſtunden.

1. Bei den Abfertigungsſtellen im Grenzbezirke.

Bei ſämmtlichen Grenz=Zollämtern und ſonſtigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsſtellen ſollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geſchäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daſelbſt gegenwärtig ſein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags 1 bis

5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokale angeheftet werden.

§. 112.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein: in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungeu ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen,

Reviſionen, Ausfertigungen u. ſ. w., ein Entgelt oder Geſchenk, es ſei an Geldſachen oder Dienſtleiſtung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beſchwerden des Publikums, beſonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umſtändlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde gelangen, ſoll bei jeder Zoll- und Abfertigungsſtelle ein Beſchwerde-Regiſter vorhanden ſein, in welches jeder, der Urſache zur Beſchwerde zu haben vermeint, ſeinen Namen, Stand und Wohnort, ſo wie die Thatſache, worüber er ſich beſchweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beſchwerden gegen Grenzaufſeher, deren Namen dem Beſchwerdeführer unbekannt ſind, reicht es hin, die Nummer des Bruſtſchildes anzuführen, welches der Aufſeher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet iſt. Hat irgend Jemand Gründe, ſeine Beſchwerde nicht in das Beſchwerde-Regiſter einzutragen, ſo kann er ſie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollſtellen zu thun haben, oder mit den Aufſichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß ſie ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

IV.

Geſetz

die

Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen betreffend.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafen der Kontrebande.

§. 1.

Wer es übernimmt, Gegenſtände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden, und inſofern nicht in ſpeciellen Geſetzen eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände, und wenn ſolcher nicht zehn Thaler beträgt, dieſer Summe gleichkommen ſoll.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2.

Wer es übernimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsſtaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende

Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener vollstreckbarer Verurtheilung, wird die, nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende, Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Weise, daß vier und zwanzigstündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten ist, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenständ eder Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 3 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfalle dagegen nicht unter einem halben Jahre zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b. eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14.), oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntnisse zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Auslande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß. (Vergleiche auch §. 36.)

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6.

Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten, oder ganz umgangen,
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstättee, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird.

4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 — 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und, dem Befinden nach, die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8.

Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt wor-

den, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und nach Unterschied des Ausgangs-Zolles, und auf die nach Maßgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangs-Amte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. No. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Beurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete, oder sonst unter Begleitscheinkontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das in §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerb treibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen, wie in dem an-

dern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatige, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatige Gefängnißstrafe geschärft. Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatige bis einjährige Gefängnißstrafe neben der verwirkten Defraudations- und Kontrebandestrafe.

§. 14.

a. Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.
b. Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatiger bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatiger Gefängnißstrafe zu schärfen.
c. Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängnißstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft

in eine ſolche von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Geſellſchaft in eine ſolche von ſechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Verſicherungsgeſchäft angelegten Fonds werden konfiscirt; kann die Konfiskation nicht vollſtreckt werden, ſo iſt an deren Stelle auf Erlegung einer Geldſumme von 500 — 5000 Thlr. zu erkennen, für welche ſämmtliche Theilnehmer ſolidariſch verhaftet ſind.

§. 15.

Wer im Grenz-Bezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, ſoll, außer der Strafe für dieſes Vergehen, mit einer ein- bis zweijährigen Gefängnißſtrafe belegt werden. Wenn er ſich der Waffen zum Widerſtande gegen die Zollbeamten bedient hat, und hierdurch nach den allgemeinen Strafgeſetzen eine härtere Strafe verwirkt iſt, ſo kommt dieſe zur Anwendung.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünſtiger einer Kontrebande oder Defraudation, ſo wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieſer Vergehen nach deren Verübung wiſſentlich Theilnehmer ſind, ſind, ſoweit nicht die beſonderen Vorſchriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorſchriften der allgemeinen Strafgeſetze zu beſtimmen.

Die für den Rückfall beſtimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche ſich ſelbſt eines Rückfalls ſchuldig gemacht haben.

c. Strafe der Contravention.

§. 17.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben unter Autorisation Unsers Herzoglichen Staatsministeriums von der obersten Zoll- und Steuerbehörde erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19.

A. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B. andere, nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder,

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und andern Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögungsfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt

der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann, nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation, gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt, außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation, diejenige ein, welche in dem §. 110. des Criminalgesetzbuches angedrohet ist.

g. Strafe der Bestechung.

§. 25.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den An-

gehörigen desſelben Geld oder Geldeswerth ſchenkt oder zum Geſchenk anbietet, iſt nach §. 112. des Criminalgeſetzbuches zu beſtrafen.

h. Strafe der Widerſetzlichkeit.

§. 26.

Wer ſich Handlungen oder Unterlaſſungen zu Schulden kommen läßt wodurch ein ſolcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung, ſeines Amts verhindert wird, hat, inſofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Perſon des Beamten verbunden ſind, eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, ſo treten die Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuches ein.

i. Entſchuldigung mit der Unbekanntſchaft der Zollgeſetze.

§. 27.

Unbekanntſchaft mit den Vorſchriften des Zollgeſetzes, der Zollordnung und dieſes Geſetzes, und der in Folge derſelben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften, ſoll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entſchuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgeſetzübertretung.

§. 28.

Der erſte Angriff und die vorläufige Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Entdeckung einer Zollgeſetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollintereſſe beauftragten Beamten, welche ſich der Gegenſtände des Vergehens, und wenn es

zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde oder unbekannte Contravenienten können verhaftet werden, und sind, bis sie sich legitimiren und Sicherheit, auch einen in dem Gerichtsbezirke ansässigen Bevollmächtigten bestellen, an das nächste Gericht abzuliefern.

§. 29.

Ueber ein jedes solches Anhalten der Personen hat der Zoll- oder Steuerbeamte sofort ein Protocoll aufzunehmen, und dieses, oder falls er an dessen Aufnahme behindert sein sollte, eine vorläufige Anzeige, spätestens binnen 24 Stunden bei dem zur Untersuchung competenten Gerichte einzubringen, welches über die einstweilige Fortsetzung oder Aufhebung der Haft die nöthige Verfügung zu treffen hat.

Verlangt der Contravenient noch vor Ablauf dieser Frist die vorläufige Untersuchung seiner Sache, so muß der Steuerbeamte ihn sogleich zum Gerichte begleiten, demselben die Denunciation mündlich vortragen und dieses solche zu Protocoll nehmen.

Verabsäumt der Zoll- oder Steuerbeamte obige Frist zur Einreichung seines Denunciationsprotocolls, oder verweigert er die Begleitung des Contravenienten zum Gerichte, so soll der Arrest auf den Antrag des Contravenienten sofort aufgehoben werden.

Der Zoll- und Steuerverwaltung bleibt jedoch unbenommen, auch alsdann noch die Untersuchung der Sache gegen den Denunciaten zu verlangen. Wird derselbe aber bei Entscheidung der Hauptsache unschuldig befunden, und verfolgt seine etwanigen Entschädigungs-Ansprüche nicht binnen vier Wochen nach Entscheidung der Hauptsache, so ist er seines Klagerechtes auf Entschädigung verlustig.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 30.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werthes der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 31.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

Sowohl das Hauptzoll- und Steueramt, als das Gericht, sobald die Sache an dasselbe gelangt ist, kann die nach den §§. 30. und 31. erforderlichen und zulässigen Verfügungen erlassen.

c. Feſtſtellung des Thatbeſtandes durch Protocolle der Beamten.

§. 32.

Die Zollgeſetz-Uebertretungen werden, ſoweit ſie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protocolle derſelben feſtgeſtellt.

§. 33.

Dieſe Protocolle müſſen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme,
2) die Namen der dabei anweſenden Perſonen,
3) die vollſtändige Angabe des Hergangs der Sache und
4) die Unterzeichnung der anweſenden Perſonen, oder die Erwähnung, daß dieſelben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protocoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten, mit der Verſicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienſteid, unterſchrieben und ſpäteſtens binnen 3 Tagen, bei Verluſt ſeiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgeſetz-Uebertretung vorſchriftsmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der Thatſache, welche ſie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Competenz.

§. 34.

Die Unterſuchung und Entſcheidung der Uebertretungen des Zollgeſetzes oder der Zollordnung ſteht in allen Fällen zunächſt demjenigen Gerichte zu, in deſſen Bezirke das Vergehen entdeckt, und der Thäter oder der Gegenſtand der Uebertretung feſtgenommen, ſonſt aber, nach der Wahl des Haupt-Zoll- oder

Steuer=Amtes, demjenigen Gerichte, in deſſen Bezirke das Vergehen begangen oder der Thäter wohnhaft iſt.

§. 35.

Die zuſtändigen Gerichte ſind:

1) die Herzoglichen Stadtgerichte und Aemter in den Fällen, wo die Strafe 10 Thlr. nicht überſteigt;
2) die Herzoglichen Kreisgerichte in allen anderen Fällen.

Bei der Beſtimmung der Competenz kommt der Werth der zu confiscirenden Gegenſtände, ſo wie die im Falle des Unvermögens ſubſidiariſch eintretende Freiheitsſtrafe, nicht in Anrechnung.

e. Adminiſtratives Vorverfahren.

§. 36.

In allen Fällen, in welchen es ſich nicht unmittelbar um eine Freiheitsſtrafe handelt, hat das zuſtändige Haupt=Zoll= oder Steueramt, bevor die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben wird, in einem anzuſetzenden Termine den Uebertreter von den zur Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen. Unterwirft derſelbe ſich darauf ſowohl in Anſehung der Geldſtrafen, als der Konfiskation dem Ausſpruche des Haupt=Zoll oder Steuer=Amts, ſo iſt von dieſem ein Protocoll aufzunehmen, welches

1) die Art und Weiſe, in welcher die Beſtimmungen des Zollgeſetzes oder der Zollordnung übertreten ſind;
2) die beſtimmte Strafe und die zur Anwendung kommenden Paragraphen des Zoll=Strafgeſetzes;
3) die Erklärung des Angeſchuldigten, daß er vorziehe, der Strafe ohne weitere Verhandlung und Entſcheidung ſich zu unterwerfen;

4) den hierauf von dem Haupt=Zoll= oder Steueramte gefaßten Beschluß;

5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe, dem Beschlusse gemäß, wirklich bezahlt, oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet, auch im Falle der eintretenden Konfiskation, daß er die Gegenstände der Konfiskation den Behörden überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsmäßig ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; und

6) daß die nöthige Warnung vor dem Rückfalle stattgefunden habe,

enthalten muß.

Die Vorladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben des Angeschuldigten die Sache an das zuständige Gericht werde abgegeben werden.

Dem Haupt=Zoll= oder Steueramte ist es gestattet, den Termin durch ein untergeordnetes Zoll= oder Steueramt, oder mittelst Requisition eines andern Haupt=Zoll= oder Steueramts abhalten zu lassen.

Erbietet sich der Contravenient sofort bei der Entdeckung des Zollvergehens gegen die ihn betreffenden Zollbeamten zur freiwilligen Erlegung der verwirkten Strafen und schuldigen Gefälle, so ist derselbe dem nächsten Zoll= oder Steueramte vorzuführen, und hat dieses alsdann auch ohne besondern Auftrag das erforderliche Protocoll aufzunehmen.

Die Abfassung eines Beschlusses kann jedoch in allen Fällen nur von dem competenten Haupt=Zoll= oder Steueramte geschehen, und ist zu dem Ende das aufgenommene Protocoll an dasselbe einzusenden. Das Haupt=Zoll= oder Steueramt registrirt den gefaßten Beschluß unter dem Protocolle und läßt denselben dem Contravenienten vorschriftsmäßig insinuiren. Wer auf diese Weise bestraft worden, soll im Wiederholungsfalle

ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe von dem zuständigen Gerichte erkannt worden wäre.

Dieses Verfahren ist stempel-, sportel- und kostenfrei.

f. Gerichtliches Verfahren.

§. 37.

Erscheint der Angeschuldigte in dem von dem Haupt-Zoll- oder Steueramte angesetzten Termine nicht, oder lehnt er die Unterwerfung unter den Ausspruch der Zoll- oder Steuerbehörde ab, oder ist wider denselben unmittelbar auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, so reicht das Haupt-Zoll- oder Steueramt das revidirte Denunciations-Protocoll bei dem zuständigen Gerichte ein, und beantragt die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung.

Der Strafantrag soll eine Berechnung der gesetzlichen Strafen, die ihn begründenden Gesetzstellen, sowie die Bemerkung enthalten, ob der Angeschuldigte sich im Wiederholungsfalle befinde.

§. 38.

Ueber die Richtigkeit des der beantragten Strafe zum Grunde liegenden einfachen Abgabenbetrages selbst steht den Gerichten eine Entscheidung nicht zu, vielmehr sind, wenn deshalb Zweifel erhoben werden, solche im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 39.

Sogleich nach dem Eingange des Denunciations-Protocolls hat das Gericht zur Verhandlung der Sache einen, nicht über 14 Tage hinauszusetzenden Termin zu bestimmen, und zu demselben sowohl den Angeschuldigten, als den Ankläger vorzuladen, und zwar den ersteren bei Strafe des Eingeständnisses, wenn die beantragte Geldbuße die Competenz der Stadtgerichte und Aemter nicht übersteigt.

§. 40.

In dieſem Termine muß das Gericht zuvörderſt das eingereichte Denunciations-Protocoll verleſen, und nachdem daſſelbe nochmals von dem Ankläger als richtig anerkannt worden, den Angeſchuldigten über den Inhalt ſummariſch vernehmen, auch, inſofern ſolches erforderlich iſt, durch ſofortige Vernehmung beider Theile die Sache möglichſt aufzuklären ſuchen.

Iſt der Ankläger in dem Termine nicht erſchienen, ſo findet gleichwohl die Vernehmung des Angeſchuldigten über den Inhalt des Denunciationsprotocolls ſtatt.

§. 41.

Iſt in dem Termine eine genügende Aufklärung der Sache nicht erreicht, oder iſt der Angeſchuldigte, ohne bei Strafe des Eingeſtändniſſes vorgeladen zu ſein, in demſelben ausgeblieben, ſo ſoll ein ſummariſches Unterſuchungsverfahren, nach den Vorſchriften des Criminal-Prozeſſes, eintreten, und dabei dem Gerichte die Verpflichtung obliegen, zur Ausmittelung der Wahrheit auch unaufgefordert nach eigener pflichtmäßiger Beurtheilung die ſich ergebenden Beweismittel ſowohl für die Schuld, als für die Unſchuld des Angeklagten aufzunehmen, ohne auf die Angaben des Letzteren oder des Anklägers beſchränkt zu ſein.

Wird aber die Vernehmung des im Termine nicht erſchienenen Denunciaten vom Gerichte für erforderlich gehalten, ſo iſt derſelbe zu einem anderweiten Termine vorzuladen, und zwar, wenn der Strafantrag auf eine Geldbuße gerichtet iſt, unter der Verwarnung, daß, im Fall des ungehorſamen Ausbleibens, die Uebertretung als eingeſtanden angeſehen und demgemäß gegen ihn erkannt werden ſolle.

§. 42.

In allen Fällen, wo der Angeſchuldigte bei Strafe des Eingeſtändniſſes vorgeladen wird, muß die Ladung enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung der Anschuldigung nach Zeit, Ort und Gegenstand,
2) die Androhung, daß, im Fall des ungehorsamen Nichterscheinens, das Eingeständniß des Angeschuldigten werde angenommen werden,
3) die genaue Angabe des Strafübels, welches ihn treffen wird.

Erscheint der Angeschuldigte ungehorsam in dem angesetzten Termine nicht, so ist derselbe in contumaciam der That für geständig zu halten, und auf den Grund dieser Annahme das Erkenntniß abzugeben.

§. 43.

Nach vollständiger Instruction der Sache, oder wenn der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses vorgeladen und im Termine nicht erschienen ist, sind die Untersuchungsacten vor Abgabe des Erkenntnisses von dem Gerichte dem betreffenden Hauptzoll- und Steueramte zur Einsicht unaufgefordert mitzutheilen, damit das Letztere über dasjenige, was es zur thatsächlichen Aufklärung an noch für erforderlich hält, sich zu äußern in den Stand gesetzt wird.

§. 44.

Der obern Zollbehörde steht das Recht zu, nach Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, und bis zur Publication des vollstreckbaren Erkenntnisses die übergebene Denunciation zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, und es kann alsdann auf den Grund dieser Denunciation ein Strafverfahren wegen Uebertretung der Zollgesetze nicht weiter stattfinden, insofern nicht der Angeschuldigte die Abgabe eines Erkenntnisses verlangt, und demselben auf Verlangen die Kosten erstattet werden.

Ist jedoch zugleich mit dieser Uebertretung ein anderes von Amtswegen zu bestrafendes Verbrechen verübt und durch die

Denunciation zur Anzeige gebracht, so bleibt es den Gerichten unbenommen, wegen des letztern die Untersuchung fortzusetzen.

§. 45.

Das Erkenntniß, in welchem jedesmal die Gründe der Entscheidung und die zur Anwendung gekommene Gesetzesstelle anzuführen sind, auch über den Kostenpunkt entschieden sein muß, ist den Partheien zu Protocoll zu eröffnen. Der dispositive Theil desselben ist dem Angeschuldigten zu verständigen, und daß dagegen zustehende Rechtsmittel nebst der Nothfrist, in welcher solches gerechtfertigt werden muß, sowie die Erhöhung der Strafe, welche er im Fall der Wiederholung des Vergehens zu erwarten hat, bekannt zu machen, auch daß solches geschehen, in die Publicationsverhandlung aufzunehmen.

Wenn der Angeschuldigte in contumaciam verurtheilt ist, oder in dem zur Publication des Erkenntnisses angesetzten Termine ungehorsam ausbleibt, soll demselben das Erkenntniß insinuirt werden.

Dieses muß alsdann eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel, die Festsetzung einer Präclusivfrist zur Rechtfertigung desselben und eine Warnung wegen der durch eine Wiederholung eintretenden Straferhöhung enthalten.

Sofort nach der Publication oder Insinuation hat das Gericht eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und mit demselben alsdann, wenn die Entscheidung gegen den Antrag der Zollverwaltung ausgefallen ist, die Untersuchungsacten dem betreffenden Hauptzoll- oder Steueramte, damit dieses wegen des etwa einzulegenden Rechtsmittels das Erforderliche verfügen kann, mitzutheilen.

§. 46.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten muß in allen Fällen auch auf die Untersuchungskosten sich erstrecken. Wird der-

ſelbe jedoch freigeſprochen, ſo iſt die Zollverwaltung, und wenn die Denunciation ſich als frivol darſtellt, der Ankläger zum Koſtenerſatz zu verurtheilen. Wird der Angeſchuldigte von der Inſtanz entbunden, ſo hat jeder Theil ſeine Koſten zu tragen.

§. 47.

Dem Erkenntniſſe iſt zugleich ein Verzeichniß der Gerichtsgebühren beizufügen, worin jedoch keine andere, als die in nachſtehender Taxe feſtgeſetzten zu berechnen ſind.

	₰	ℳ	₰
I. Bei den Herzogl. Stadt-Gerichten und Aemtern.			
1) In Sachen bis zu 5 ₰ für die ganze Unterſuchung einſchließlich des Erkenntniſſes	—	12	—
2) in erheblichern Sachen bis einſchließlich zu 10 ₰	1	—	—
3) bei Verfolgung eines Rechtsmittels wird für die Einſendung der Acten an das Herzogl. Kreisgericht und den dabei zu erſtattenden Bericht nichts berechnet, doch erhält der Actuar für das Verpacken der Acten	—	2	—
4) für Wegegebühren	—	2	—
II. Bei den Herzogl. Kreis-Gerichten.			
A. Als Gerichte der zweiten Inſtanz.			
1) für ein inſtructoriſches Reſcript			
a. in ganz geringen Sachen, d. h. bis zu 5 ₰ Geldbuße einſchließlich	—	4	—
b. in erheblichern Sachen	—	6	—
2) für ein Urtheil auf ein Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung			

	℔	ℳ	₰
a. in ganz geringen Sachen	—	6	—
b. in erheblichern Sachen	—	12	—
3) für Rückſendung der Acten mit dem Urtheile, einſchließlich des Reſcripts,			
a. in ganz geringen Sachen	—	4	—
b. in erheblichern Sachen	—	6	—
B. Als Gerichte der erſten Inſtanz.			
1) Für die Anlegung eines Arreſtes auf Sachen und Perſonen, wenn ſolcher vom Richter verhängt wird,			
a. bei Gegenſtänden von 10 bis 50 ℔ . . .	—	12	—
b. desgleichen von 50 bis 100 ℔	—	16	—
c. desgleichen über 100 ℔	1	—	—
2) für Aufhebung eines ſolchen Arreſtes die Hälfte obiger sub 1. gedachten Sätze;			
3) für das über Sicherheitsleiſtung aufzunehmende Protocoll			
a. bei der Summe von 10 bis 50 ℔ . . .	—	4	—
b. desgleichen von 50 bis 100 ℔	—	8	—
c. desgleichen über 100 ℔	—	12	—
4) für jedes hauptſächliche Verhör	—	12	—
für kürzere Verhöre	—	6	—
5) nach dieſem sub 4. gedachten Verhältniſſe werden Zeugenverhöre, einſchließlich der Beeidigung, ohne Rückſicht auf die Zahl der Zeugen, taxirt;			
6) für Abnahme eines Reinigungs- oder Erfüllungseides	—	12	—
7) für die Information aus Hülfsacten 12 ℳ bis 1 ℔.			

	₰	ℳ	₰
8) für ein Informations- oder Requisitionsschreiben an andere Gerichte	—	12	—
Nach diesen Verhältnissen werden auch die dem Enderkenntnisse vorhergehenden Erkenntnisse auf einen nothwendigen Eid bezahlt;			
9) für die Bestellung eines Defensors.	—	12	—
10) für das Urtheil der Kreisgerichte in erster Instanz	1	—	—
11) für Publication eines Straferkenntnisses . . .	—	12	—
12) für die Aufnahme der Rechtfertigung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung zu Protocoll, nach der Weitläuftigkeit des Protocolls, 6 ℳ bis zu 1 ₰			
13) bei Verfolgung eines Rechtsmittels wird für die Einsendung der Acten an das Herzogl. Ober-Landesgericht und für den dabei zu erstattenden Bericht nichts berechnet, doch wird dem Actuar an Verpackungsgebühr bezahlt	—	4	—
14) für die Publication des in zweiter Instanz ergangenen Erkenntnisses	—	12	—
15) für Zwischenbescheide:			
a. in Sachen von 10 bis 50 ₰	—	2	—
b. desgl. » 50 » 100 ₰	—	4	—
c. desgl. über 100 ₰	—	8	—
16) für die Vollstreckung der Geldstrafen erhalten die Executoren die dafür zugebilligten Gebühren;			
17) für die Ablieferung der Angeschuldigten in die Strafanstalt incl. Schreibens	1	—	—
18) Copialien für jeden Bogen, die Seite zu 24 Zeilen gerechnet.	—	2	—
19) für die Insinuation oder Unterbringung eines			

	₰	ℳ	₰
Bescheides, auch Zustellung der documentirten Copei an den Extrahenten einschließlich des Documents	—	1	4
Nur den bei dem Herzogl. Kreisgerichte zu Braunschweig angestellten Gerichtsdienern sind 2 ℳ 8 ₰ zugestanden.			
20) für Wegegebühr	—	4	—
21) Aufrufgebühren dem Unterbedienten	—	1	—

Sämmtliche diese von 1 bis 21 verzeichneten Gebühren werden auch dann berechnet, wenn die betreffende Verhandlung vor einem Herzoglichen Stadtgerichte oder Amte Statt hat.

III. Bei dem Herzogl. Ober-Landesgerichte.

1) Für ein instructorisches Rescript, behuf der ferneren Untersuchung	1	—	—
Nach diesem Verhältnisse werden auch hier die dem Enderkenntnisse vorhergehenden Erkenntnisse auf einen nothwendigen Eid taxirt.			
2) für das Urtheil	2	—	—
3) für Rücksendung der Acten mit dem Urtheile einschließlich des Rescripts	1	—	—
Verpackungsgebühren sind nicht zu berechnen.			

§. 48.

Der Gebrauch von Rechtsmitteln ist nur gegen Enderkenntnisse oder gegen Erkenntnisse auf einen nothwendigen Eid zulässig.

Dem Angeschuldigten steht das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, der Zoll- oder Steuerbehörde aber das der Appellation zu. Ueber jedes dieser Rechtsmittel erkennt:

1) wenn es gegen Erkenntniſſe der Stadtgerichte und Aemter eingewandt iſt, das Kreisgericht in zweiter und letzter Inſtanz,
2) wenn daſſelbe gegen Erkenntniſſe der Kreisgerichte eingewandt iſt, Unſer Herzogl. Oberlandesgericht in zweiter und letzter Inſtanz.

§. 49.

Bei der Einlegung und Rechtfertigung dieſer Rechtsmittel kommt das in den §§. 28. und 29. des Geſetzes vom 15. October 1832, die Modification der Verordnung vom 26. März 1823, die Einrichtung des Juſtizweſens betreffend, vorgeſchriebene Verfahren zur Anwendung.

§. 50.

Dem in zweiter Inſtanz erkennenden Gerichte iſt es unbenommen, eine ihm nothwendig ſcheinende weitere Inſtruction der Sache zu verfügen.

§. 51.

Auch vor Abgabe des Erkenntniſſes in zweiter Inſtanz ſind, inſofern der Angeſchuldigte das Rechtsmittel verfolgt, die Acten von dem Gerichte dem betreffenden Haupt-Zoll oder Steueramte zur Einſicht unaufgefordert mitzutheilen.

g. Stempel und Koſten im Gerichtsverfahren.

§. 52.

Bei den gewöhnlichen Verhandlungen in Zoll-Contraventionsſachen ſoll der erforderliche Stempel reſervirt und, falls der Angeſchuldigte durch ein gerichtliches Erkenntniß verurtheilt wird, der rückſtändige Betrag von dem Gerichte feſtgeſetzt, eingezogen und in dem entſprechenden Papiere zu den Acten caſſirt werden.

Auf gleiche Weiſe wird es mit den Gerichtsgebühren gehalten.

h. Straf=Vollziehung.

§. 53.

Die Einziehung und Verrechnung der Geldbußen, ſo wie des in Folge eines Erkenntniſſes von dem Angeſchuldigten nachzuzahlenden Zolles und des erkannten Confiscationswerthes geſchieht durch die Haupt=Zoll= und Steuerämter, deren desfallſigen Requiſitionen die bei den Kreiscaſſen angeſtellten Executoren Folge zu leiſten haben.

Desgleichen wird die Veräußerung der Confiscate ohne Unterſchied, ob die Entſcheidung im gerichtlichen Wege erfolgt, oder der Uebertreter freiwillig ſich unterworfen hat, durch die Zoll= oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollziehung der unmittelbar erkannten Freiheitsſtrafen geſchieht durch die Gerichte.

§. 54.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zuſtimmung des Verurtheilten, inſofern dieſer ein Inländer iſt, kein Grundſtück ſubhaſtirt werden.

§. 55.

Wenn die Mittel des Verurtheilten nicht ausreichen, die ihm obliegenden Zahlungen zu leiſten, ſo ſollen dieſe in folgender Ordnung erfolgen:

1) die nachzuzahlende einfache Abgabe,
2) die Unterſuchungskoſten,
3) die Strafe.

Im Falle des gänzlichen Unvermögens werden die Unterſuchungskoſten niedergeſchlagen.

i. Vollſtreckung der ſubſidiariſch eintretenden Freiheitsſtrafen.

§. 56.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweiſe nicht beigetrieben werden, ſo iſt ſie, wenn nicht ſchon für den Fall des Unvermögens eine Gefängnißſtrafe ſubſtituirt war, auf den Antrag des betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramts von demjenigen Gerichte, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, in Gefängniß zu verwandeln. Dieſes Gericht hat auch für die Vollziehung der Strafe zu ſorgen und dem Haupt-Zoll oder Steueramte demnächſt eine Beſcheinigung über dieſelbe zugehen zu laſſen.

Ergiebt ſich ſchon während der Unterſuchung das Unvermögen des Kontravenienten mit Wahrſcheinlichkeit, ſo iſt ſogleich alternativ auf Geldbuße oder Gefängnißſtrafe zu erkennen.

k. Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

§. 57.

Ausländer, welche die gegen ſie erkannte Geldbuße nicht abtragen, ſind, ſobald ſie im Inlande betroffen werden, unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, ſofort an das competente Gericht abzuliefern, und wenn ſie hierauf nicht binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt für die Berichtigung oder Sicherheit der Geldbuße ſorgen, ſo iſt die ſubſidiariſch eintretende Freiheitsſtrafe zu vollſtrecken.

§. 58.

Von der ſtatt der Geldbuße bereits in Vollzug geſetzten Freiheitsſtrafe kann der Verurtheilte ſich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

l. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 59.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Erkenntnisse wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 60.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Processes erörtert und eutschieden.

m. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 61.

Wenn ein unbekannter Contravenient sich entfernt, und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die Braunschweigischen Anzeigen eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheile der Staatscasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Tha-

ler, ſo bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn ſich binnen vier Wochen nach der Beſchlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Friſt für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche auf Erſtattung des Erlöſes wird vom Tage der Beſchlagnahme angerechnet.

Beſtimmung der Straffonds.

§. 62.

Der Betrag der nach dieſem Geſetze feſtgeſetzten und eingezogenen Geldſtrafen, ſo wie der Erlös aus den Confiscaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) ſoll zu einem beſondern Fonds fließen und derſelbe theils zu Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Intereſſe verpflichteten Beamten, mit Ausſchluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuer-Aemter und der höher geſtellten Beamten, theils zur Unterſtützung ihrer Wittwen und Waiſen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung ſolcher Gratificationen hat Unſer Herzogl. Staatsminiſterium das Nähere zu beſtimmen; durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geſchwächt.

Die bisher geſetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort.

Verjährung.

§. 63.

Wegen der Contrebande und Defraudation iſt nach fünf Jahren, wegen der mit Ordnungsſtrafen bedroheten Uebertretungen aber nach einem Jahre ſeit Verübung des Vergehens oder der Contravention eine rechtliche Verfolgung auf Beſtrafung nicht mehr zuläſſig. —

V.

Geſetz

über

den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten.

---

§. 1.

Die Grenzaufſichtsbeamten ſind, bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenz-Bezirke, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker

iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufſichtsbeamten können ferner, bei Ausübung ihres Dienſtes, der Waffen, und namentlich der Schußwaffen, ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße, mehr wie zwei Perſonen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken und Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenzaufſichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen; und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen ſolchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigſtens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, ſondern ſich vielmehr zu entfernen ſuchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen iſt jedoch in den vorſtehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3.

Die nach §. 28. des Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Casse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, jenachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind gehalten, in allen den Fällen, wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch dem Gerichte, in dessen Bezirke der Fall stattgefunden, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 7.

Auf die Anzeige, oder auf ſonſt erhaltene glaubhafte Kunde, daß Jemand von den Grenzaufſichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienſte durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen iſt, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten, den Thatſtand feſtzuſtellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen ſtattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht iſt ſchuldig, hierbei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die Acten an das betreffende Gericht einzuſenden.

Daſſelbe hat die Verhandlungen, ſobald dieſelben als vollſtändig befunden worden, der betreffenden Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieſer Erklärung faßt das Gericht einen Beſchluß wegen Eröffnung der Unterſuchung ab. Wird die Eröffnung der Unterſuchung gegen die Anſicht und den Widerſpruch der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction beſchloſſen, ſo muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorſchriften erledigt werden.

§. 10.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beſchul-

digten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung definitiv feſtſteht.

§. 11.

Gegen den Beamten, welcher beſchuldigt iſt, ſeine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Contravenienten überſchritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention, und ſolcher Perſonen, welche wegen Zoll- und Steuer-Vergehen bereits beſtraft worden ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 12.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Perſonenzahl, als §. 2. unter Buchſt. a. beſtimmt worden, ſich der Waffen bedient hat, bei der Unterſuchung aber ermittelt wird, daß derſelbe Urſache gehabt habe, die Perſonenzahl für ſtärker zu halten, ſo iſt er, nach Bewandniß der Umſtände, mit Strafe zu verſchonen, oder mit einer gelindern als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 13.

In Anſehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen ſchuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden.

VI.

Geſetz

wegen

Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer.

---

§. 1.

I. Allgemeine Beſtimmungen. — 1. Höhe der Steuer.

Die Steuer vom Branntwein ſoll für jedes Quartier Branntwein zu 50 Procent Alcohol, nach dem Alcoholometer von Tralles, 1 Gutengroſchen betragen.

§. 2.

2. Auf welchem Wege dieſelbe erhoben wird.

Dieſe Steuer wird erhoben:

a. bei der Bereitung des Branntweins aus Getraide, Kartoffeln, Mehl und andern mehlichten Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaiſchung und Gährung dienenden Gefäße (Maiſchbottich-Steuer);

b. bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterial-Steuer).

§. 3.

3. Erhebungsſätze. — a. Maiſchbottich-Steuer.

Die Maiſchbottich-Steuer (§. 2 a.) wird auf einen Gutengroſchen und drei zwei Drittheile Pfennige für jede 20 Quartier des Rauminhalts der Maiſchbottiche und für jede Einmaiſchung feſtgeſetzt.

Von landwirthſchaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, dieſen Tag mit eingeſchloſſen, im Gange ſind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruhet haben, aus ſelbſt gewonnenen Erzeugniſſen brennen, und an keinem Betriebstage über 1100 Quartier Bottichraum bemaiſchen, ſoll jedoch nur ein Gutergroſchen und ein Pfennig für 20 Quartier Maiſchraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntweinmaterial-Steuer.

An Branntweinmaterial-Steuer (§. 2 b.) soll entrichtet werden:

a. für jeden Anker von 40 Quartier eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, ein Gutergroschen neun Pfennige;

b. für jeden Anker Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, drei Gutegroschen sechs Pfennige.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß des Normalsatzes (§. 1.) besonders bestimmt werden.

Eine Fixation der Branntweinmaterial-Steuer ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§ 5.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zugestanden werden.

§. 6.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer. —

1. Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühl-Apparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., imgleichen der in Quartieren ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange un-

verändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichungen eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Local gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes eine Brennerei oder ein Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publication dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 7.

2. Anmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quartierinhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen, und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Maischgefäße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Maischbottich-Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer, als der angemeldete Rauminhalt

ermittelt, und beträgt ein ſolcher Mehrbefund nicht über 5 Procent der angemeldeten Quartierzahl, ſo bleibt derſelbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 54. bis 56.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmeſſung ſich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anſpruch auf Erſtattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 9.

4. Aufſicht der Steuerbehörde.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, ſtehen unter der Aufſicht der Steuerbehörde. Von derſelben werden die Maiſch- und Deſtillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und geſtattet worden, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt.

§. 10.

5. Vorſchriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, vor dem Beginn deſſelben ſeinen Betriebsplan nach den nähern Beſtimmungen des §. 24. u. folg. und den daſelbſt vorgeſchriebenen Muſtern dem Steueramte anzumelden, dieſen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, ſolchen reinlich aufzubewahren, und demſelben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebeſtelle nach näherer Vorſchrift des §. 38. ein Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß ſogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung beſtimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichniſſe abgeſchrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und ſo lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden iſt, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden ſein.

§. 12.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Controlvorschriften.

Die vorstehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus bezahlen.

§. 14.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder
b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sei.

§. 15.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreß-

verpflichtigung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, und diese auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

§. 16.

III. Betriebsvorschriften. — A. Im Allgemeinen. — 1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe. — a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben sein muß.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in demselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige An-

meldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a. die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b. es muß ein Theil des Destillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c. Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths

entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilocal möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen, oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d. Findet in Maischbrennereien zwischen mehren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebene Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebs.

Wenn in den, im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte, und will der Gewerbtreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte, noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an die Steuerhebestelle senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 24. bis 36.) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs in dem näm-

lichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maßgabe des wirklich stattgehabten Betriebs berechnet und erhoben.

§. 24.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe. — AA. Maischbrennereien. — 1. Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 10. vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen, kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei ihr zurück, das andere wird dem Brennereibesitzer wieder zugestellt, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Verhältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle

zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb. — a. Aufbewahrung der Maische.

Vormaischbottiche und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbottiche leer oder wenig gefüllt sind, Maischwärmer und Maischreservoirs, aber nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 27.

b. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter **800** Quartier Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche, als von **400** Quartieren Inhalt, nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens **6** bis Abends **10** Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens **4** bis Abends **10** Uhr.

§. 28.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 29.

d. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe in der Regel unter den von ihr festzusetzenden Kontrolebedingungen ertheilen

wird, jedoch den Umständen nach, auch zu versagen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den sonst etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Versagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten und steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 30.

e. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinausgegeben wird, muß dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 31.

bb. Auf Stunden.

An dem Tage, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in andern besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 32.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 33.

5. Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zum minderen Steuersatze.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Maischbrennereien (§. 3.) gestatteten minderen Steuersatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den 16. Mai hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringeren und dem höheren Steuersatze für die verflossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höheren Steuersatz vom 17. Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder vom 17. Mai bis October einschließlich ganz geruht hat.

§. 34.

6. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

a) reines Malzschrot nicht verwendet, auch in der Regel
b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemaltztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 35.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen. — 1. Anmeldung des Betriebs.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben

Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 28 Anker Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 13 Anker der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 28 und 13 Anker für einen Monat angemeldet werden.

§. 36.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B. abzufassen sind.

§. 37.

3. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27 und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens
   1. an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2. an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3. an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
   4. an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert.

b) daß zu einer Destillation
   1. auf Weinhefen 6 Stunden,
   2. auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,

3. auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c) 6 Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie

d) 5 Destillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 38.

4. Materialcontrole. — a. Abgabe von Materialvorraths-Verzeichnissen.

Die im §. 11. vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet Dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 35. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 39.

b. Revision der Materialvorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 40.

Der Revision wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 41.

Werden neue Vorräthe angeſchafft, ſo müſſen ſolche der Hebeſtelle angemeldet und unter gehöriger Reviſion in dem Verzeichniſſe (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben ſo muß jede Verwendung des in dieſen Verzeichniſſen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebeſtelle angezeigt und nachgewieſen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächſten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 42.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichniſſe zu dieſem Zwecke abgeſchriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans beſonders revidirt und unter demſelben der Befund von der Hebeſtelle beſcheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieſerhalb in dem §. 40. gegebene Vorſchrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müſſen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt iſt, unverletzt erhalten werden.

§. 43.

5. Verfahren, wenn Material verdorben iſt.

Material, welches bei der Reviſion verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, iſt von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zuſtimmung des Brennereibeſitzers, aus dem Aufbewahrungsgefäß ſogleich auszuſondern, und von dem Vorrathsverzeichniſſe oder dem Betriebsplane abzuſetzen, oder aber, wenn der Brennereibeſitzer dieſes nicht will, oder nicht zugegen iſt, das ganze Gefäß, worin ſich dieſes verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuſchneiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbenſein von Material keine Rückſicht genommen werden.

§. 44.

6. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigſtens ſieben Tage fortgehen ſoll, kann auch, und zwar auf dieſe oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer ein-

treten. Dieſe wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieſes Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch beſtimmten Deſtillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beſchränkt ſich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verſchluß zu laſſen, und dahin zu ſehen, daß keine höher beſteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeſchriebene Materialkontrole ruht für ſo fixirte Brennereien, und ſie ſind nicht gehalten, beſondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbeſtände nachzuweiſen. Eine ſolche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es ſind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung beſtimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die feſtgeſetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45.

7. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. ſ. w. auf Branntwein verarbeiten, ſind in dieſer Hinſicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus ſolchen Materialien beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

§. 46.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienſtes. — 1. Reviſionsbefugniß der Steuerbeamten. — a. Beſuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaiſchen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgeſtellt ſind, ſo wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch geſetzte Theile des Deſtillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, ſobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet iſt, zu jeder Zeit, ſonſt aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten, behufs der Reviſion, beſucht, und muß ihnen zu dem Behufe ſogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derſelben ſtets unverſchloſſen ſein.

§. 47.

In derſelben erſtreckt ſich die Reviſionsbefugniß der Beamten darauf, nachzuſehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert ſo, wie ſie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden ſind, und außer Gebrauch geſetzte Geräthe ſich noch in dieſem Zuſtande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch inſofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden ſind.

§. 48.

b. Hausſuchungen.

Iſt dringender Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staat die ſchuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, es ſei bei Perſonen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, ſo muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, der Steuer-Hebeſtelle vorgeſetzten Behörde ein ſchriftlicher Auftrag ertheilt werden, und ſie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten bei den letztgedachten Perſonen auch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang ſtattfinden.

§. 49.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, ſind verbunden, ſich ruhig und beſcheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die ihnen obliegenden Geſchäfte, es mögen ſolche in Reviſion des Betriebs, Nachmeſſung der Geräthe, Anlegung des Verſchluſſes oder Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten beſtehen, in den vorgeſchriebenen Gränzen zu vollziehen.

§. 50.

2. Dienſtſtunden und bereite Abfertigung.

Die Dienſtſtunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit ſein müſſen, beſtimmt die Verwaltung. Als Regel wird feſtgeſetzt, daß, wo die Hebeſtellen mit zwei oder mehren Beamten beſetzt ſind, die Dienſtſtunden folgende ſein ſollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 51.

3. Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52.

4. Ablehnen von Geschenken.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53.

5. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 54.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren. — A. Allgemeine Strafbestimmungen. — 1. Strafe der Defraudation. — a. Im ersten Falle.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem von der Steuer-Hebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

§. 55.

b. Im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhandener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs, so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 56.

c. Bei ferneren Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens, und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe, und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, sowie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 57.

Bei dem Unvermögen eines Defraudanten zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße tritt eine Gefängnißstrafe ein, die beim ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Vier und zwanzigstündiges Gefängniß soll Einem Thaler Geld gleich geachtet werden.

§. 58.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmaischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischbereitung angenommen wird, insofern nicht eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 59.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

§. 60.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 61.

Sind in Brennereien, wo Branntwein nicht aus mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 62.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixations-Bewilligungen.

Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 63.

B. Besondere Strafbestimmungen. — 1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den in den amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt stattgefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Confiscation der gebrauchten Geräthe, und eine Geldbuße von einhundert Thalern ein, von welcher dem Entdecker

zwei Drittheile zufallen. Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Maische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutznng vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 64.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von einhundert Thalern statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlnngen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 65.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennereigeräthe, der Vorschrift des §. 6. zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplan zum Grunde gelegt worden, so tritt, insofern dadurch eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 66.

4. Strafe der unterlaſſenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorſchrift im §. 7 zuwider, Brauerei- oder Deſtillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebeſtelle und darüber erhaltene Beſcheinigung, einen Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöht wird.

§. 67.

5. Strafe der unterlaſſenen Geräthebezeichnung.

Werden die im §. 8. vorgeſchriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlaſſen, ſo kommen die Strafbeſtimmungen des §. 66. zur Anwendung.

§. 68.

6. Strafe der Abweichung von der Maiſch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaiſcht werden ſoll, ſowie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blaſenbetriebs, oder von der an dieſen Tagen geſtatteten Brennfriſt, werden mit 8 Thalern, und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thalern beſtraft.

§. 69.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorraths-Verzeichniſſen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebeſtelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) inſofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, werden mit 2 bis 50 Thalern beſtraft. Im erſten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdieß der Verluſt der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher ſeinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, ſolchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einſicht offen erhält, wird ſchon deshalb um ein bis fünf Thaler beſtraft, wenn auch nicht erweislich iſt, daß derſelbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeſchafft oder beſchädigt worden.

Was vorſtehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichniſſe (§. 11.)

§. 70.

8. Zusammentreffen mehrer Steuervergehen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 71.

9. Bestrafung sonstiger Gesetzübertretungen.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von ein bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 72.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 71. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Die der Geldstrafe nach §. 57. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 73.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs.

Wer der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 55. und 56.) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 74.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen. — 1. Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuercontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 75.

2. Strafe concurrirender Fälschungen.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amt-

lichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destilir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 65. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe, eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letzteren Strafen kommen die Bestimmungen des §. 72. zur Anwendung.

§. 76.

3. Strafe der Bestechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich giebt, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 77.

4. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, so wie auch Versagung der im §. 49. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit 10 bis 20 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 78.

5. Verfahren gegen die Contravenienten.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Bestimmungen in den §§. 28. bis 61. und 63. des Zollstrafgesetzes vom heutigen Tage zur Anwendung.

Digitized by Google

Beilage A. zu §. 24.

Bezirk der Steuer-Hebeſtelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegiſters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

3.	4.	Montag	15. »	17. »	d) Der resp. an 2 und 3 Tagen gewonnene Lutter wird an einem Tage auf der Blase № 2. destillirt. Diese Blase wird daher in Betrieb sein: am 5. Mai » 8. » » 12. » » 15. » » 19. » » 22. » » 26. » » 29. » » 2. Juni		
5.	6.	Dienstag	16. »	18. »			
1.	2.	Mittwoch	17. »	19. »			
		Donnerstag	—	—			
3.	4.	Freitag	19. »	21. »			
5.	6.	Sonnabend	20. »	22. »			
		Sonntag	—	—			
1.	2.	Montag	22. »	24. »			
3.	4.	Dienstag	23. »	25. »			
5.	6.	Mittwoch	24. »	26. »			
		Donnerstag	—	—			
1.	2.	Freitag	26. »	28. »			
3.	4.	Sonnabend	27. »	29. »			
		Sonntag	—	—			
5.	6.	Montag	29. »	31. »			
1.	2.	Dienstag	30. »	1. Juni			
3.	4.	Mittwoch	31. »	2. »			
		Donnerstag					
		Freitag					
		Sonnabend					
		Sonntag					
		Montag					

Betriebserklärung des Steuernden.

Nummer der Maisch-bottiche	eingemaischt wird: Fruchtart	Menge	Die Einmaischung beginnt: Wochentag	Datum	Ob Vormitt. (V.) od. Nachmitt. (N.)	Das Abbrennen der Maische geschieht: auf den Blasen №	Datum	Erklärung ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormaischbottiche, b) Maischkühlgefäße, c) Hefengefäße, d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benutzung.
	Aus vorigem Monate sind abzubrennen:							
3. 4. 5. 6.	. . .	. . .	. . . .	. . .	. .	1.	1. Mai 2. »	Die Blase № 2. am 2. Mai zur Destillation des Lutters
	Für jede 2 Bottiche							
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Kartoffeln Gerstenmalz	8 Scheff. 1 Ctr.	Sonntag Montag Dinstag Mittwoch Donnerstag	— 1. Mai 2. » 3. » —	V.	1.	3. Mai 4. » 5. » —	a) Der Vormaischbottich № 7. ist an jedem Maischtage in Betrieb. b) Das Kühlschiff № 10. ist ebenfalls an jedem Maischtage in Betrieb. c) Die Hefengefäße № 8. und 9. kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Maischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Maische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen das eine Gefäß gefüllt und das andere leer ist.
1. 2. 3. 4.			Freitag Sonnabend Sonntag	5. » 6. » —			7. » 8. »	
5. 6. 1. 2. 3. 4.			Montag Dinstag Mittwoch Donnerstag	8. » 9. » 10. » —			— 10. » 11. » 12. »	
5. 6. 1. 2.			Freitag Sonnabend Sonntag	12. » 13. » —			— 14. » 15. »	
							—	

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen	Namen und Diensteigenschaft und Beamten	Datum und Stunde der Revision	Von den Maischbottichen fanden sich					Von den Blasen fanden sich				Betriebszustand anderer Maischgefäße in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen
								in Betrieb				
			frisch eingemaischt №	in steigender Gährung №	in abnehmender Gährung №	zum Abbrennen reif №	leer №	mit Maische №	mit Lutter №	zu anderen Zwecken №	leer №	
	N. N. Steuergufseher	2/5 V.M.7	.....	1. 2.	.....	5. 6	3. 4.	1.	.....	.....	2.	Vormaischbottich № 7. gefüllt Hefengefäße № 8. u. 9. desgl. Kühlschiff № 10. leer.
	N. N. Obercontroleur.	2/5 N.M.3	3. 4.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	1.	2.	.....	.....	Vormaischbottich № 7. und Kühlschiff № 10. leer. Hefengefäß № 8. gefüllt. № 9. leer.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet					Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe	№	Inhalt nach Quarten	Anzahl der Einmaischungen	zu versteuernder Maischraum	
Maischbottich	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormaischbott.	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Maischwärmer	1.	210			
Blase	2.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Maischraum beträgt zu dem Satze von für 20 Quart ℔ Sgr.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Digitized by Google

Beilage B. zu §. 36.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Hausnummer

Betriebserklärung des Steuernden.

Materialvorrath.				Das Abbrennen des Materials geschieht					Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort	der Vorrathsgefäße			auf der Blase №	an folgenden Tagen	an jedem Tage in		№ des Vorrathsgefäßes, aus welchem gebrannt wird.	
	Reihefolge zum Abtriebe nach №	Inhalt nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht				folgenden Stunden	Blasenabtriebe		
		Eimer	Quart						

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Namen und Diensteigenschaft des Beamten	Datum und Stunde der Revision.	Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen	angebrochen	leer	mit Material	mit Lutter	leer	
			№	№	№	№	№	№	

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet			
Bezeichnung der Geräthe	№	Inhalt nach Quarten	Bemerkungen
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu für jeden Eimer ₰ Sgr. beträgt.

den ten Die Steuer-Hebestelle.

VII.

Gesetz

wegen

der Besteuerung des Braumalzes.

---

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner, zu 100 Pfd., Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 14 ℛℳ $6\frac{6}{11}$ ₰ entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschrot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichtes.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzpost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{15}$ Centner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 5.

Erweiterung der Fixation.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium ist ermächtigt, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern,

namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die dauernd oder zeitweise im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten unter Festsetzung der erforderlichen Controlevorschriften zu gestatten.

Auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen können nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist.

§. 6.

Uebereinkommen wegen der Fixation.

Die Fixation der Braumalzsteuer geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

§. 7.

Haustrunk.

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

§. 8.

Beschränkung des Bierablassens bei fixirten und Hausbrauereien.

In den Fällen §. 4., 5. und 7. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

§. 9.

Exemtionen.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

§. 10.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, der Steuerhebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, imgleichen der Quartierinhalt derselben genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur An-

zeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Local gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 11.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 12.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reiner Malzschrot nicht verwendet werden. Eine Menge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 13.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft

er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 14.

Declaration des Bierzuges.

Die Declaration des Brauers, behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 15.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 22.) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 16.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 17.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 13.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 18.
Nachmaiſchen.

In der Regel ſoll die ganze Beſchickung auf einmal eingemaiſcht werden, ſo daß keine Nachmaiſchung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaiſchen betrieben, ſo muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beſchickung gemaiſcht werden ſoll.

§. 19.
Reviſionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, ſobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, ſonſt aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Reviſion beſucht, und muß ihnen zu dem Behufe ſogleich geöffnet werden. In demſelben erſtreckt ſich ihre Reviſionsbefugniß darauf, nachzuſehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert ſo dieſelben ſind, wie ſie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch geſetzte Geräthe ſich noch in dieſem Zuſtande befinden, daß das Malzſchrot nur an dem dazu beſtimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaiſcht, auch die Einmaiſchung gehörig verſteuert iſt.

§. 20.
Hausſuchung.

Iſt gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staate die verſchuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, es ſei bei Perſonen, welche Brauerei betreiben, oder bei andern, ſo iſt dazu ein ſchriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, der Steuerhebeſtelle vorgeſetzten Behörde erforderlich, und ſie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an ſolchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterſchleifs, oder Verheimlichung von Beſtänden ſteuerpflichtiger Gegenſtände geeignet ſind.

§. 21.
Verpflichtung der Hülfsleiſtung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen ſind verbunden, ſich ruhig und beſcheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die Reviſion in den vorgeſchriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 22.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende sein sollen:

»in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.«

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 24.

Defraudationsstrafe. Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25.

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgabrn bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Unvermögenheit.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt eine Gefängnißstrafe ein, welche beim ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Vier und zwanzigstündiges Gefängniß soll Einem Thaler Geld gleichgeachtet werden.

§. 28.

Unbefugter Brauereibetrieb.

Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe confiscirt.

§. 29.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 10. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24, 25 und 26 bestraft.

§. 30.

Einmaischung ohne Anmeldung und Nachmaischung ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 31.

Mißbrauch der Begünstigung, für den Hausbedarf brauen zu dürfen.

Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause aus-

schenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 25. und 26.) bestraft.

§. 32.

Bierverkauf wider den Fixationsvertrag.

Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage (§§. 4. und 5.) bezeichneten Personen, soll nach Vorschrift des §. 31. geahndet werden.

§. 33.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 7.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thalern, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Thalern steigt.

§. 34.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 13. und 16.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 17.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern, welche bei Wiederholungen von 5 bis 20 Thalern erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 35.

Mehrbefund von Malzschrot gegen Declaration.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Ort (§. 12.), als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die an-

gebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

§. 36.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 10. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung einem andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen von 20 bis 25 Thalern zu erhöhen ist.

§. 37.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Die der Geldstrafe nach §. 27. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 38.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 39.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

§. 40.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 41.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamten sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 21.), soll an dem Schuldigen mit **10** bis **50** Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 42.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

Die Uebertretung aller andern, im vorstehenden Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von **1** bis **10** Thalern geahndet werden.

§. 43.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Bei der Untersuchung der Contraventionen gegen dieses Gesetz und der desfallsigen Entscheidung kommen die Bestimmungen der §§. **28.** bis **63.** in dem Zollstrafgesetze vom heutigen Tage zur Anwendung.

VIII.

Gesetz,

die

Steuer vom inländischen Taback

betreffend.

---

§. 1.

Die Steuer vom inländischen Taback wird nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche in vier Abstufungen entrichtet.

§. 2.

Sie soll von je vier Quadratruthen (einem Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens

in der ersten Classe	4	Pf.	8	Kr.
» » zweiten	»	3	»	11	»
» » dritten	»	3	»	2	»
» » vierten	»	2	»	4	»

jährlich betragen.

§. 3.

Nach welchem dieser Sätze die Steuer zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten der betreffenden Behörden durch Unser Herzogl. Staatsministerium zeitweise festgesetzt werden.

§. 4.

Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch vier nicht theilbar ist, bleibt das unter vier Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 5.

Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von vier und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

§. 6.

Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabacks-

pflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

§. 7.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraudation schuldig, und wird nach den weiter unten folgenden Bestimmungen §§. 18 u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 4 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nach erhoben.

§. 8.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 9.

Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinns in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahrs.

§. 10.

Eine Bonification auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Misswachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission wird das Nähere besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 11.

So lange der Steuerbetrag creditirt ist, kann die Steuerbehörde die vorhandenen Bestände an Tabacksblättern insoweit nachsehen, wie erforderlich ist, um sich von der Größe des Vorraths in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und die etwa eingetretene Zahlungsverpflichtigung (§. 9.) zu überzeugen.

§. 12.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Tabacksbau betreiben, oder bei andern, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeinebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 13.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen.

§. 14.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Cassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 16.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jenen vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatscasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 17.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 18.

Im Falle der Wiederholung, nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt.

§. 19.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt.

§. 20.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt eine Gefängnißstrafe ein, die beim ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von drei

Jahren nicht übersteigen darf. Vier und zwanzigstündiges Gefängniß soll Einem Thaler Geld gleichgeachtet werden.

§. 21.

Wer die Hälfte seines Erntegewinnes an Tabacksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

§. 22.

Wer Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Die der Geldstrafe nach §. 20 zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 23.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuer-Verordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 24.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 25.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung belegt werden.

§. 26.

Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldwerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 27.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres

Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 13.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 28.

Die Uebertretung aller in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 29.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Bestimmungen in den §§. 28. bis 63. des Zollstrafgesetzes vom heutigen Tage zur Anwendung.

IX.

Geſetz

wegen

Beſteuerung des Rübenzuckers.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Höhe der Abgabe.

§. 1.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird vom 1ſten Januar 1842 ab mit einer Steuer von $^1/_3$ ℛ für den Zollcentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben mit vier vierfünftel ($4^4/_5$) Pfennigen von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben werden ſoll.

2. Wie ſolche erhoben wird.

a. Auf Grund ſpecieller Gewichts-Ermittelung.

§. 2.

a. Das Gewicht der Rüben wird, bevor ſolche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzuckerfabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt beſtehenden Anſtalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung einer Waage nebſt erforderlichen Gewichten vorhanden ſein muß.

b. Sind die Behältniſſe, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von weſentlich übereinſtimmender Größe, ſo kann die Gewichtsermittelung nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde durch Probeverwiegungen erleichtert werden.

c. Die zur Verwiegung nothwendigen mechaniſchen Verrichtungen iſt der Fabrikinhaber ſchuldig, durch ſeine Arbeiter leiſten zu laſſen.

d. Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von anderen Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslocol Statt, und es werden behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Centner getrocknete sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

b. Im Wege der Fixation.

§. 3.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als **6000** Centner rohe Rüben verarbeiten, kann auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe eine Fixation der zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden, oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

3. Erlaß oder Erstattung der Abgabe.

§. 4.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

4. Beschränkungen des Betriebs.

§. 5.

a. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von Unserm Herzogl. Staatsministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgabeninteresse zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b. Runkelrübenzuckerfabriken innerhalb des Gränzbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in dem §. §. 88 — 90. der Zollordnung, und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Controlirung des Betriebs und die Entrichtung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 6.

a. Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginne des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit in Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der in Braunschweigischen Quartieren ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden nähern Anleitung, zwiefach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines andern Grundrisses angezeigt worden sind.

c. Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letztern zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.

e. Diejenigen, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe im Laufe des Monats Januar 1842 einzureichen.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 7.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartierinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 8.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine die Beschaffenheit derselben genau beschreibende Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet werden.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 9.

a. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen) so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

b. Die Inhaber von Runkelrübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattungen ersichtlich sein muß, zu führen, und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleurs, Oberinspektoren oder noch höher stehenden Beamten) jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c. Den mit der Controle beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Locals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

5. Anmeldung des Betriebs.

§. 10.

a. Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt das Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme dessen rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6. Einrichtung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 11.

a. Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres drei Tage nach Beendigung der Ernte, und wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats der Steuer-Hebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

7. Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorschriften.

§. 12.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere in den vorstehenden §§. 6 bis 11 ertheilten Controle-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

8. Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Calender-Monats wird der Betrag der zu entrichtenden Steuer festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrikinhaber bekannt gemacht.

Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winterbetriebsperiode erfolgen, und kann in drei gleichen Theilen, am 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, bewirkt werden. Wer diese Zahlungstermine einmal verabsäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer am Schlusse eines jeden Monats entrichten.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

1. Erhebung der Steuer und Beaufsichtigung der Zuckerfabriken.

§. 14.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt.

2. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 15.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertraueten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahrs ist jeder Anspruch auf Rückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind und diese auch vor Ablauf der oben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

3. Dienststunden und bereite Abfertigung.

§. 16.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die He-

bestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

4. Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

§. 17.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

5. Ablehnen von Geschenken.

§. 18.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

6. Revisions-Befugnisse der Steuerbeamten.

a. Besuch der Gewerbsräume.

§. 19.

Das Gebäude, in welchem eine Runkelrübenzuckerfabrik betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Rüben und die verschiedenen Fabrikate aufbewahrt werden, so wie diejenigen, in welchen Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w. aufgestellt sind, gehören, kann, sobald ein Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den

Steuerbeamten, behufs der Reviſion, beſucht, und muß ihnen zu dem Behufe ſofort geöffnet werden.

So lange in der Fabrik gearbeitet wird, muß der Zugang zu derſelben ſtets unverſchloſſen ſein.

b. Hausſuchungen.

§. 20.

Iſt dringender Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staate die ſchuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, es ſei bei Perſonen, welche die Fabrikation von Rübenzucker betreiben, oder bei andern, ſo muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höhern, der Steuerhebeſtelle vorgeſetzten Behörde ein ſchriftlicher Auftrag ertheilt werden, und ſie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten, bei den letztgedachten Perſonen auch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, Statt finden.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 21.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen ſind verbunden, ſich ruhig und beſcheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die ihnen obliegenden Geſchäfte, es mögen ſolche in Reviſion des Betriebs, Nachmeſſung der Geräthe, Anlegung des Verſchluſſes oder Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten beſtehen, in den vorgeſchriebenen Gränzen zu vollziehen.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

1. Strafe der Defraudation.

a. im erſten Falle.

§. 22.

a. Wer Runkelrüben in Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder ſonſt mit denſelben eine zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor ſolche amtlich verwogen und ihr Gewicht behufs der Steuerentrichtung notirt worden, den Beſtimmungen des §. 2. dieſes Geſetzes gemäß, begeht eine Defraudation und hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Geld-

buße gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 ₰ betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b. im ersten Rückfalle.

b. im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger als 25 ₰ betragen darf, ein.

c. bei ferneren Rückfällen.

c. Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalles (litt. b.) ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe, oder, wenn solcher 50 ₰ nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

2. Verwandlung der Geldbuße in Gefängniß.

§. 23.

Bei dem Unvermögen eines Defraudanten zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße tritt eine Gefängnißstrafe ein, die beim ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Vier und zwanzigstündiges Gefängniß soll Einem Thaler Geld gleichgeachtet werden.

3. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 24.

a. Die Uebertretung aller übrigen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

4. Zusammentreffen mehrerer Steuervergehen.

§. 25.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung be-

sonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraude hinzu.

5. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 26.

Hinsichts aller vorstehend §§. 22—25 bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Runkelrüben-Zuckerfabrik betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Die der Geldbuße nach §. 23. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

6. Concurrenz der Steuer-Vergehen mit Verbrechen.

a. Allgemeiner Grundsatz.

§. 27.

Treten der Steuer-Contravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Stafgesetze in Anwendung.

b. Strafe concurrirender Fälschungen.

§. 28.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angedroheten Ahndung belegt werden.

c. Desgleichen.

§. 29.

Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht den amtlichen Verschluß, durch welchen Apparate zum Zerkleinern der Rüben oder zum Extrahiren oder

Auspreſſen des Rübenſaftes und andere Geräthe außer Gebrauch geſetzt worden, abnimmt, verletzt oder ſonſt unbrauchbar macht, die vorgeſchriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 7.) zerſtört, verändert oder nachmacht.

Iſt eine Steuerverkürzung nicht beabſichtigt, ſo tritt bei einer Veränderung oder Zerſtörung der vorgeſchriebenen Bezeichnungen die Confiscation der betreffenden Geräthe ꝛc. und eine Geldſtrafe von **25** bis **100** ℔ und bei Verletzung des amtlichen Verſchluſſes der Apparate zum Zerkleinern der Rüben oder zum Extrahiren oder Auspreſſen des Rübenſaftes eine Geldbuße von **2** bis **20** ℔ ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerſtörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verſchluſſes durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verſchuldeten Zufall entſtanden, und davon gleich, nachdem ſolche wahrgenommen worden, Anzeige geſchehen iſt.

In Bezug auf dieſe letzteren Strafen kommen die Beſtimmungen des §. **26** in Anwendung.

d. Strafe der Beſtechung der Beamten.

§. 30.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geſchenk anbietet oder wirklich giebt, ſoll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geſchenks zur Strafe erlegen. Iſt über den Betrag nichts zu ermitteln, ſo tritt eine Geldbuße von **10** ℔ ein.

e. Strafe der Widerſetzlichkeit gegen Beamte.

§. 31.

Widerſetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amtes, ſo wie auch Verſagung der in §. **21** den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleiſtung ſoll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit zehn bis zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

f. Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 32.

In Anſehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Beſtimmungen in den §§. 28 bis 63. des Zollſtrafgeſetzes vom heutigen Tage zur Anwendung.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(24.) Verordnung, die Publication der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betreffend.

d. d. Braunschweig, am 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir nach dem Artikel 13 des am heutigen Tage publicirten, mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelvereines unterm 19. October d. J. abgeschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses Unsers Herzogthumes an diesen Verein den Verabredungen, welche zwischen den zu letzterem gehörenden Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystemes getroffen worden, insbesondere auch der von ihnen unterm 30. Julius 1838 errichteten allgemeinen Münz-

Convention für die Dauer des Vertrages beigetreten ſind, ſo wird dieſelbe hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben Unſere Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. L.S.

F. Schulz.

Allgemeine Münzconvention

der zum

Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Vom 30. Juli 1838.

Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten übereinstimmend, auf 233,855... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark

feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältniſſe des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältniſſe des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünze gelten wird.

Art. 3.

Insbeſondere wird

einerſeits in den Königlich Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Landen, ſo wie in den Landen der Fürſtlich Reußiſchen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererſeits in den Königlich Bayeriſchen und Würtembergiſchen, in den Großherzoglich Badenſchen und Heſſiſchen, ſowie in den Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausſchließlich als Landesmünze fortbeſtehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß beſteht, ſpäteſtens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende

gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3^1/_2$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und

es verpflichtet sich ein jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine

Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monat vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm geprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a. seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Umschmelzen einzuziehen; auch nach dem nämlichen Werthe

c. seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinem Lande kursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München, den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im

Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat, oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahr vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlungen einzutreten haben, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen, Dresden, den 30. Juli 1838.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№. 18.

Braunschweig, den 24. September 1841.

(25.) Gesetz, die Publication des Zoll-Cartels zwischen sämmtlichen den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten betreffend.

d. d. Braunschweig, am 21. December 184

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir zufolge des Artikels 19 des am heutigen Tage publicirten mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines unterm 19. October d. J. abgeschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses Unseres Herzogthumes an den gedachten Verein dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutz ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unterm 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die

Dauer des Vertrages beigetreten ſind, ſo wird daſſelbe hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Gerichte angewieſen, in den geeigneten Fällen nach den im Artikel 8 der Convention unter 1. und 2. angeführten Strafbeſtimmungen zu verfahren.

Sämmtliche Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, haben ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. L. S.

Schulz.

Zoll-Cartel.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waarenniederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bedienſteten aller contrahirenden Staaten ſollen ſich gegenſeitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beiſtand in allen geſetzlichen Maßregeln leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der Zollcontraventionen dienlich ſind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen ſind.

Unter Zollcontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieſes Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlaſſenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbeſondere auch der Verbote ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit dieſe Regierungen ſich vorbehalten haben, ſo wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der beſondern Verfaſſung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet ſind.

Art. 4.

Auch ohne beſondere Aufforderung ſind die Behörden, Beamten oder Bedienſteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Endeckung oder Beſtrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabſichtigten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieſes Staates von demjenigen

in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in dieſer Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollintereſſe verpflichteten Bedienſteten ſämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch geſtattet, die Spur begangener Zollcontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke, zu verfolgen, und es ſollen, je nach der beſtehenden Verfaſſung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in ſolchen Fällen auf mündlichen oder ſchriftlichen Antrag dieſer Beamten oder Bedienſteten, und unter deren Zuziehung, durch Hausſuchungen, Beſchlagnahme oder andere geſetzliche Maßregeln des Thatbeſtandes ſich gehörig verſichern.

Auch ſoll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bedienſteten bei dergleichen Viſitationen, Beſchlagnahme oder ſonſtigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bedienſteter desjenigen Staates, in deſſen Gebiete Maßregeln dieſer Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein ſolcher im Orte anweſend iſt.

Bei Hausſuchungen und Beſchlagnahmen ſoll ein den ganzen Hergang vollſtändig darſtellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar deſſelben den requirirenden Beamten oder Bedienſteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Hausſuchung angeſtellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zollcontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat. Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zollcontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, Letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1. die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote

wenigſtens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenſtandes gleichkommenden Geldbuße;

2. die Defraudationen der vertragsmäßig beſtimmten Abgaben wenigſtens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

beſtraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Zollcontravention begangen worden, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

Art. 10.

Die feſtgeſetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Unterſuchung und Verurtheilung in Beſchlag genommenen und confiscirten Gegenſtänden verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt iſt, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber.) geſetzlich zuſtehenden Antheils, der auch in dem Falle an Letztern verabfolgt werden ſoll, wenn dieſer ein

Beamter oder Bedienſteter eines anderen der contrahirenden Staaten iſt. Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle ſind dagegen, ſo weit ſie von ihm beigetrieben werden können, jedes Mal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu überſenden, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt.

Art. 11.

Den ſämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derſelben ſind, ſelbſt die Unterſuchung einzuleiten, Strafen feſtzuſetzen und ſolche beizutreiben, wenn der Angeſchuldigte in ihrem Gebiete verhaftet iſt. Jedenfalls ſollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieſer Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beſchlag genommenen Effecten des Angeſchuldigten ſo lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entſcheidung erfolgt ſein wird. Die Auslieferung ſolcher Effecten kann ſelbſt dann nur inſoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denſelben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entſtandenen Koſten erforderlich iſt.

Ganz daſſelbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeſchuldigten Effecten deſſelben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beſchlag genommen worden ſind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande, oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollcartel sich anzuschließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin am 11. Mai 1833.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(26.) Verordnung, die Publication des Vertrages mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystemes in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen.

d. d. Braunschweig, den 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen wegen der Ausführung des gemeinsamen Zollsystemes in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, desgleichen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen unterm 19. October d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, auch zu dessen Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmä-

ßige Zuſtimmung ertheilt worden, ſo wollen Wir den gedachten Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben Unſere Behörden, ſo wie Alle, die es ſonſt angeht, ſich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und nebengeſetzten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. L. S.

Schulz.

Vertrag

zwiſchen

Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg,

betreffend

die Ausführung des gemeinſamen Zollſyſtems

in dem Fürſtenthume Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ſo wie in dem Amte Calvörde,

imgleichen

die Verſteuerung innerer Erzeugniſſe

in dieſen Herzoglichen Landestheilen.

Da die zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg unter dem 1ſten November 1837 wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, des Amtes Calvörde, des Herzoglichen Antheils des Dorfes Pabſtdorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen

Staaten des Zollvereins geschlossene Uebereinkunft, imgleichen die Uebereinkunft von demselben Tage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den gedachten Herzoglichen Landestheilen, mit dem 1sten Januar 1842 ihre Endschaft erreichen, Seine Herzogliche Durchlaucht aber vermittelst des Vertrages vom heutigen Tage mit Höchst Ihren gesammten Landen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten sind; so ist in Beziehung auf die fernere Ausführung des gemeinschaftlichen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen auf die dortige Besteuerung innerer Erzeugnisse, zwischen den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Fal-

ken, und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, und Commandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg,

Höchſt Ihrem Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe, Commandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſi-

schen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds- Ordens,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden.

Art. 1.

In dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und in dem Amte Calvörde wird auch ferner die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche in Preußen auf Grund der Gesetze vom 23sten Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, Statt finden.

Art. 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem

zur Bier- und Essig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabacksbau werden Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten, erheben lassen; auch wird daselbst in Absicht der Erhebung und Controle derselben eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Art. 3.

Etwanige Abänderungen der in Beziehung auf die in den Artikeln 1. und 2. gedachten Abgaben in Preußen dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche, der Uebereinstimmung wegen, auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein Statt finden.

Art. 4.

Für den Fall, daß in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, oder die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben betrieben werden sollte, wollen Se. Herzogliche Durchlaucht die Erzeugnisse dieses Betriebs, — den Weinmost und den Rübenzucker — einer Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhe-

bungs- und Controle-Formen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Art. 5.

Hinsichtlich des Salzdebits schließen Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Sich für das Amt Calvörde den in Preußen bestehenden Regie-Einrichtungen an, wogegen der Salzverkauf im Fürstenthume Blankenburg and im Stiftsamte Walkenried der Herzoglichen Regierung vorbehalten bleibt.

Da der hiernach in den zuletzt gedachten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen zur Anwendung kommende Salzpreis geringer ist, als der in den angrenzenden Preußischen Landen bestehende, so werden die beiderseitigen Regierungen sich, mit Zugrundelegung der im Artikel 9. des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage unter a. bis f. enthaltenen Verabredungen, über Maaßregeln vereinigen, welche die aus einer solchen Preisverschiedenheit für Preußen entspringende Gefahr der Salzeinschwärzung möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

In Betreff des Ueberganges von Spielkarten und Kalendern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der contrahirenden Theile, behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

Die Verabredungen, welche in dem Vertrage vom heutigen Tage wegen Anschließung des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein über folgende Gegenstände getroffen worden sind, als:

a) wegen der Grundsätze hinsichtlich der, die Hervorbringung oder Zubereitung, oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse treffenden inneren Steuern und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten;
b) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Cassen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;
c) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;
d) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere

aa) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

cc) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

sollen auch in dem Verhältnisse der in Rede stehenden Braunschweigischen Landestheile zu Preußen in Anwendung kommen.

Art. 8.

In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen, wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten Braunschweigischen Landestheilen und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5. und 6. bezeichneten Gegenstände, Statt finden, sondern auch den Braunschweigischen Unterthanen in den gedachten Landestheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen zu Theil werden.

Art. 9.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der für den Zoll- und Steuerdienst in den fraglichen Gebietstheilen erforderlichen, und als gemeinschaftliche Behörden anzusehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, imgleichen für die Ernennung des nöthigen Aufsichtspersonal nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen daselbst fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit einer Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sind die in dem Fürstenthume Blankenburg und in den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung und insbesondere der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg untergeordnet, welcher Letzteren Seine Herzogliche Durchlaucht die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in Höchstdero fraglichen Landestheilen übertragen wollen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die für den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten, so weit es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstobliegen-

heiten der letzteren geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Die Schilder vor den Localen der gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen sollen, eben so wie die Zolltafeln, Schlagbäume ꝛc., mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" führen, und, gleich den bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempeln und Siegeln, das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen enthalten.

Art. 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt durch die Braunschweigischen Gerichte, nach Maaßgabe der vereinbarten strafgesetzlichen Bestimmungen, und nach den daselbst für das Verfahren einzuführenden Normen und Competenz-Festsetzungen.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen, dem Beamten-Gratifications-Fonds zufließenden Quote, respective des Denuncianten-Antheils, dem Herzoglich Braunschweigischen Fiscus zu.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafver-

wandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Art. 11.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Wegen des der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu gewährenden Einkommens aus dem Salzdebit im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Art. 12.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit, und spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 19. October 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann.

(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.

(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(27.) Verordnung, die Publication des Vertrages mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystemes in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnissen in diesen Gebietstheilen.

d. d. Braunschweig, den 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen wegen der Ausführung des gemeinsamen Zollsystemes in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen unterm 19. October d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, auch zu dessen Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige-

Zuſtimmung ertheilt worden, ſo wollen Wir den gedachten Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben alle Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, ſich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. L. S.

F. Schulz.

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg,

betreffend

die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems

in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen,

imgleichen

die Besteuerung innerer Erzeugnisse

in diesen Gebietstheilen.

Da die zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs unter dem 1. November 1837 geschlossene Uebereinkunft mit dem 1. Januar 1842 ihre Endschaft erreichen wird, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg aber vermittelst des Vertrages vom heutigen Tage mit Höchst Ihren gesammten Landen dem

deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten sind; so ist in Beziehung auf die fernere Feststellung der Zoll- und steuerlichen Verhältnisse in den Königlich Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen zwischen den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen, nämlich:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Comthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur erſter Klaſſe des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und Commandeur zweiter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

und

den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, nämlich:

Höchſt Ihrem Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Commandeur erſter Klaſſe des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchſt Ihrem Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, dem Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur erſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-

Ordens, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens,

unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Artikel 1.

In den Königlich Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen wird vom 1. Januar 1842 ab die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie ſolche im Herzogthume Braunſchweig in Gemäßheit des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage beſtehen wird, oder durch geſetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, Statt finden.

Art. 2.

Von der Fabrication des Branntweins und dem zur Bier- und Eſſig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabacksbau werden Seine Majeſtät der König von Preußen in den gedachten Gebietstheilen die nämlichen Abgaben, wie in dem Herzogthume Braunſchweig erheben laſſen; auch wird daſelbſt in Abſicht der Erhebung und Controle derſelben eine völlige Uebereinſtimmung mit den deshalb in Braunſchweig beſtehenden Vorſchriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Art. 3.

Etwanige Abänderungen der in Beziehung auf die in den Artikeln 2. und 3. gedachten Abgaben im Her-

zogthume Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den Herzoglich Braunschweigischen Landen allgemein Statt finden.

Art. 4.

Für den Fall, daß in den fraglichen Königlich Preußischen Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, oder die Fabrication von Zucker aus Runkelrüben betrieben werden sollte, wollen Se. Majestät die Erzeugnisse dieses Betriebes — den Weinmost und den Rübenzucker — einer Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den im Herzogthume Braunschweig dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Controlformen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Art. 5.

Der Debit des Salzes in den in Rede stehenden Preußischen Gebietstheilen, welches zu den in Preußen allgemein bestehenden Regiepreisen daselbst verkauft werden wird, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

Art. 6.

In Betreff des Ueberganges von Spielkarten und Kalendern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des

andern der contrahirenden Theile behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

Die Verabredungen, welche in dem Vertrage vom heutigen Tage wegen Anschließung des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein über folgende Gegenstände getroffen worden sind, als:

a) wegen der Grundsätze hinsichtlich der die Hervorbringung oder Zubereitung, oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse treffenden inneren Steuern, und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten;

b) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;

c) wegen Herbeiführung eines gleichen Maaß- und Gewichts-Systems;

d) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere

aa. wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines andern

Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

cc. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

sollen auch in dem Verhältnisse der in Rede stehenden Preußischen Gebietstheile zu dem Herzogthume Braunschweig in Anwendung kommen.

Art. 8.

In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten Preußischen Gebietstheilen und den Herzoglich Braunschweigischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5 und 6 bezeichneten Gegenstände, Statt finden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten Preußischen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit dem Herzogthume Braunschweig durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Braunschweigischen Unterthanen zu Theil werden.

Art. 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der für den Zoll- und Steuerdienst in den fraglichen Gebietstheilen etwa erforderlichen und als gemeinschaftliche Behörden anzusehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen, imgleichen für die Ernennung des nöthigen Aufsichtspersonals nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen daselbst fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit einer Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sind die in den mehrgedachten Preußischen Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten, ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und insbesondere der Zoll- und Steuer-Direction in Braunschweig untergeordnet, welcher Letzteren Seine Majestät der König von Preußen die Leitung des Zoll- und Steuer-Dienstes in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen übertragen wollen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die für den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten, soweit es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienst-Obliegenheiten der

letzteren geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Die Schilder vor den Localen der gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen, eben so wie die Zolltafeln, Schlagbäume ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden, die einfache Inschrift: „Zollamt« oder »Steueramt« führen und, gleich den bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempeln und Siegeln, den Preußischen Adler enthalten.

Art. 10.

Die Untersuchnng und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuer-Vergehen erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden nach Maaßgabe der vereinbarten strafgesetzlichen Bestimmungen, jedoch nach den daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Festsetzungen.

Die von diesen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb im Herzogthume Braunschweig bestehenden Bestimmungen, dem Beamten-Gratifications-Fonds zufließenden Quote, respective des Denuncianten-Antheils, der Königlich Preußischen Staatskasse zu.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuer-Vergehen von den Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Art. 11.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig, in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden Königlich Preußischen Gebietstheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabacks-Steuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 12.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(28.) Gesetz, die Publication der mit dem Königreiche Preußen zur Förderung der Rechtspflege abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend.

d. d. Braunschweig, den 9. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Unser Herzogliches Staatsministerium hat unter Unsrer höchsten Genehmigung mit dem Königreiche Preußen die nachfolgende Uebereinkunft zur Förderung der Rechtspflege geschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil-, als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen der Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem competenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 30 bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthane ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staats zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6.

Widerklage.

Das über die Klage competente Gericht ist auch zur Entscheidung über jede nach den Landesgesetzen zulässige Widerklage befugt, mit alleiniger Ausnahme der Realklagen, possessorischen Rechtsmittel und sogenannten actiones in rem scriptae, dafern sie eine dem Gerichte der Vorklage nicht unterworfene unbewegliche Sache betroffen.

Art. 7.

Provocationsklagen.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgespro-

chene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel, und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur von ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12.

Iſt der Vater verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit des Ablebens ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand der Kinder, ſo lange dieſelben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnſitz begründet haben.

Art. 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach ſeinem Tode den Wohnſitz deſſelben verlaſſen und innerhalb drei Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen feſten Wohnſitz genommen, ſo verliert es, in den Preußiſchen Staaten, den Gerichtsſtand des Vaters und wird nach den Geſetzen ſeines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Art. 14.

Iſt der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsſtande der Mutter.

Art. 15.

Perſonen, die keinen Wohnſitz haben, können wegen perſönlicher Anſprüche vor jedem Gerichte, in deſſen Bezirk ſie ſich aufhalten, belangt werden.

Art. 16.

Die Beſtellung der Perſonalvormundſchaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Perſonen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene ſeinen Wohnſitz hat, oder, bei mangelndem Wohnſitze, wo er ſich aufhält, und bei doppeltem Wohnſitze (Art. 10.) iſt das prävenirende

Gericht competent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht, und tritt bei Herzoglich Braunschweigischen Pflegebefohlenen mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein, jedoch dergestalt, daß der übrigens Volljährige bis zum Ablaufe des 25. Jahres bei Verfügungen über die Substanz seines unbeweglichen und Kapital-Vermögens gleich einem Vormunde, an die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde gebunden ist.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch

die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliar-Vermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

Art. 17.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 18.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 19.

Ausnahmsweise können jedoch

1) Studirende wegen der am Universitäts-Orte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten;
2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen und in allen Rechts-Streitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen, imglei-

chen im Herzogthume Braunschweig wegen aller persönlichen (obligatorischen) Rechtsverhältnisse,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporairen Aufenthaltortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörden des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 20.

Allgemeines Concurs-Gericht.

Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concurs-Gericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Betheiligten in Antrag gebracht wird, und falls solche Anträge bei den Gerichten beider Staaten gemacht sind, entscheidet die Prävention über die Competenz.

Der Antrag auf Concurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 21.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidations-Prozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners,

welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura, oder nach vorgängiger Versilberung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Concursmasse fordern.
2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindications-, Pfand-, Hypotheken oder sonstige eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken, und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure, oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, behufs der Befriedigung der Bergläubiger, aus demselben

ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberreſt dieſer Specialmaſſe zur Hauptconcursmaſſe abgeliefert.

4) Ebenſo kann, wenn der Gemeinſchuldner Seeſchiffe oder dergleichen Schiffsparte beſitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus dieſen Vermögensſtücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Specialconcurſes erfolgen.

Art. 22.

Inſoweit nicht etwa die in dem vorſtehenden Art. 21 beſtimmten Ausnahmen eintreten, ſind alle Forderungen an den Gemeinſchuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die rückſichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staats bereits anhängigen Prozeſſe bei dem Concursgericht weiter zu verfolgen, es ſei denn, daß letzteres Gericht deren Fortſetzung und Entſcheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Dieſe Genehmigung ſoll in einem Rechtsſtreite, in welchem an dem Tage der Eröffnung des Concurſes eine Entſcheidung in erſter Inſtanz bereits erfolgt iſt, nicht verſagt werden, wenn ſie auch nur von einem der ſtreitenden Theile beantragt wird.

Auch diejenigen der im Art. 21 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem beſonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daſelbſt gar nicht oder nicht vollſtändig bezahlt worden ſind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, ſo lange bei dem letztern nach den Geſetzen deſſelben eine Anmeldung noch zuläſſig iſt.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Geſetzen des Orts, wo die Sache belegen iſt, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 23.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

Art. 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in

der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder wenn er
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 27.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft, oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben frei, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der letzteren (Art. 23) anzubringen.

Ueber die Competenz der verschiedenen, nach diesen Bestimmungen zuständigen Gerichte (Art. 26 vergl. mit Art. 10 und 27) entscheidet die Prävention, und zwar bei den zu 1 und 2 des Art. 27 aufgeführten Klagen dergestalt, daß vor dem prävenirenden Gerichte auf alle anderen denselben Nachlaß betreffenden, in dem Gerichtsstande des Nachlasses zulässigen Klagen von gleicher Art und gleichem Zwecke zu verhandeln und zu entscheiden sind. Es bleibt jedoch auch in diesem Falle die Befugniß, die Theilung der in dem andern Staate belegenen, zum Nachlasse gehörigen Immobilien im dinglichen Gerichtsstande in Antrag zu bringen, der Prävention des Erbschaftsgericht ungeachtet, unbeschränkt.

Art. 28.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Unter-

thanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staats in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Art. 29.

Gerichtsstand des Contracts.

Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll. Jedoch werden hierdurch die Bestimmungen der Braunschweigischen Marktgerichts-Ordnung §. 5 und der Declaration zu derselben vom 13. October 1712 über die Competenz des Kaufgerichts zu Braunschweig, welche dieser Uebereinkunft in Abschrift beigefügt sind, nicht abgeändert. Andererseits soll aber auch die Anwendung derselben Grundsätze gegen Braunschweigische Unterthanen auf Preußischen Messen unbenommen sein.

Art. 30.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner

der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in deſſen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen iſt, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuſtändigkeit eines jeden Gerichts gegen den in ſeinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntniſſe ſoll ſelbſt die Perſonalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollſtreckt werden.

Art. 31.

Gerichtsſtand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsſtande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer ſolchen Adminiſtration angeſtellte Klage ſich einlaſſen, ſo lange nicht die Adminiſtration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt iſt.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

Art. 32.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechtsſache in einen ſchon anhängigen Prozeß einmiſcht, ſie ſei prinzipal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieſelbe geſchehen, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 33.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 36.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht Statt.

Wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen behält es bei den bestehenden Uebereinkünften vom 23. Januar und 7. Februar 1827, und 25. Januar und 25. Februar 1839 sein Bewenden.

Art. 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht

eines Verbrechers nach ergangener rechtskräftiger (vollstreckbarer) Entscheidung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 46, zu ersetzen.

Art. 38.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumazialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung

der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den contrahirenden Staaten am 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrage, die Erleichterung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Art. 39.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 40.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 41.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Art. 42.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 43.

In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 44.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 45.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Unter-

ſuchungskoſten, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorſchriften feſtgeſetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden ſind, ſollen auf Verlangen dieſes Gerichts auch in dem andern Staate von dem daſelbſt ſich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executiviſch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zuſtehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozeſſes nach §. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833 geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es iſt jedoch auf Requiſition des Braunſchweigiſchen Prozeßgerichts das geſetzliche Verfahren von dem competenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte behufs der koſtenfreien Betreibung der Sache ein Aſſiſtent von Amtswegen zu beſtellen.

Art. 46.

In allen Civil- und Criminalrechtsſachen, in welchen die Bezahlung der Unkoſten dazu unvermögenden Perſonen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requiſitionen der Behörden des andern ſportel- und ſtempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen, Verpflegungs- und Transportkoſten zu liquidiren.

Art. 47.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geſchehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Si-

ſtirung von dem requirirenden Gerichte ſofort verabreicht werden.

Art. 48.

Zu Entſcheidung der Frage, ob die Perſon, welcher die Bezahlung der Unkoſten in Civil- und Criminalſachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu beſitzt, ſoll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsſtelle erfordert werden, unter welcher dieſe Perſon ihren Wohnſitz hat.

Sollte dieſelbe ihren Wohnſitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſein, ſo wird es angeſehen, als ob ſie kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze. Iſt in Criminalfällen ein Angeſchuldigter zwar vermögend, die Koſten zu entrichten, jedoch in dem geſprochenen Erkenntniſſe dazu nicht verurtheilt worden, ſo iſt dieſer Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu ſetzen.

Art. 49.

Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußiſchen Rheinprovinzen. Auch ſtehen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politiſchen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 50.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, ſo iſt ſie ſtillſchweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzuſehen.

Nachdem die Auswechſelung dieſer Uebereinkunft erfolgt, auch zu deren Inhalte, ſo weit erforderlich, die Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſrer getreuen Stände ertheilt iſt, bringen Wir dieſelbe hiermit zur allgemeinen Kenntniß, weiſen ſämmtliche Gerichtsbehörden des Landes an, nach denſelben zu verfahren, und erklären

1. den zweiten Abſchnitt des Titels 28 der Hofgerichtsordnnng, ſo wie den §. 1. c. des Capitels 12 der Braunſchweigiſchen Untergerichtsordnung, ſoweit ſie dem Artikel 4. der gegenwärtigen Uebereinkunft entgegen ſtehen,
2. den Abſchnitt 4 und 5 des Titels 80 der Hofgerichtsordnung, als dem Artikel 28 der gegenwärtigen Uebereinkunft widerſprechend.

in Beziehung auf Königlich Preußiſche Unterthanen hierdurch für aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſrer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 9. December 1841.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Anhang

zu № 21. der Gesetz- und Verordnungssammlung.

Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung

d. d. Wolfenbüttel den 1. Decbr. 1686.

§. 5.

Vor dieses Kauff-Gericht sollen gebracht werden alle in deren Märkten vorfallende streitige Sachen, da einer zu zu klagen hat wider Kauffleute, Krämer, sowol Christen als Juden, Factorn, Handwerker, Meckler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen; wegen Kauffen, Verkauffen und Vertauschen, wie auch Wechsel, lagio, Interesse, Marktschulden, so in Braunschweigischen Messen contrahiret oder von andern Orten zur Zahlung anhero remittiret und verwiesen, wie auch wegen Anlehens, Zinß, Mieth-Gelder, Fracht, übelverwahrter und beschädigter oder gar zu spät gelieferter Güter und denen Kauffleuten dadurch verursachter Beschwerden, Schadens- oder Miss-Credits und in Summa alle diejenigen Sachen, die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehören und davon herkommen und demselben anhängig seyn, da die Beklagte allhie wohnen oder an-

hero handeln, und die oder ihre Factorn, Güter oder Handels-Effecten hie anzutreffen; diejenigen aber, so nicht Kauffleute seyn und weder Handlung noch Laden haben, ob sie gleich sonst zu ihrem Gebrauch etwas kauffen oder nach Nothdurft verkauffen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holz und dergleichen gemeine Landwahren, zum Markt bringen, und die so sie von ihnen kauffen, sollen nicht dem Kauff-Gericht und dessen Indicatur, sondern dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction unterworfen seyn.

Declaratio

des 5ten Articuls der Anno 1686 publicirten Braunschweigischen Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung, den 13ten October 1712.

Von Gottes Gnaden Wir **Anthon Ulrich**, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt bei der in Anno 1686 von Uns publicirten Braunschweigischen Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung, in Specie bey den 5ten Articul derselben der Zweiffel entstanden, ob nicht in casu, wenn die Partheyen die Messen zu Braunschweig frequentiren, durch die Mess-Handlung mit einander in debet und Credit gerathen, und major pars debiti et crediti aus der Mess-Handlung herrühret, und die zwischen denen Messen mit einander versetzte und contrahirte Posten occasione der Mess-Handlung veranlasset worden, und in die mit einander habende Rechnungen und Gegenrechnungen mit einlauffen, solche dergestalt zwischen denen Messen contrahirte Neben-Posten gleichergestalt zur Cognition mit vor das Kauff-Gerichte zu nehmen, und daselbst zu entscheiden. Wenn Wir dann gnädigst wollen, daß dergleichen Neben-Handlungen ob connexitatem causae hinführo mit vor das Braunschweigische Kauff-Gerichte gezogen, und allda decidiret werden sollen; so haben Wir

solches mittelst dieser offenen Resolution declariren, und zu männigliches Nachricht dieselbe durch offenen Druck publiciren lassen wollen.

Urkundlich Unsers Hand-Zeichens und beygedruckten Fürst. Geheimen Cantzeley-Secrets. Geben in Unser Vestung Wolfenbüttel den 13ten October 1712.

Anthon Ulrich

(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(29.) Gesetz, das Verbot der Prorogation auswärtiger Gerichte und die Aufhebung des §. 9. Cap. 12. der Braunschweigischen Untergerichtsordnung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 9. December 1841.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Veranlassung der mit der Krone Preußen zur Förderung der Rechtspflege abgeschlossenen am heutigen Tage publicirten Uebereinkunft und zur allgemeinen und gleichmäßigen Ausführung der in derselben enthaltenen Bestimmungen, erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschusses Unsrer getreuen Stände das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Hiesigen Landes-Einwohnern ist nicht erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einem ausländischen Gerichte zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts eine Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr ist jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß als ungültig zu betrachten

§. 2.

Der §. 9 des Capitels 12 der Untergerichts-Ordnung für die Stadt Braunschweig vom 2. Februar 1764 wird hiedurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. December 1841.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(30.) Verordnung, die Errichtung einer allgemeinen Braunschweigischen Versicherungs-Anstalt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem das Deputirten-Collegium der hiesigen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt bei Uns darauf angetragen hat, zu gestatten, daß diese Anstalt in ihrer jetzigen Form zwar geschlossen, jedoch zugleich in Verbindung mit derselben eine neue erweiterte ähnliche Einrichtung unter der Benennung einer allgemeinen Braunschweigischen Versicherungsanstalt getroffen werde, Uns auch zu dem Ende die Verfassung dieser neu zu errichtenden Anstalt vorgelegt ist, Wir nun aber nicht nur die Errichtung einer neuen Anstalt der gedachten Art für zeitgemäß und wohlthätig halten, sondern auch die Uns vorgelegte Verfassung derselben von Uns ihrem Zwecke ent-

ſprechend gefunden iſt, ſo haben Wir nicht nur die Errichtung

einer Braunſchweigiſchen allgemeinen Verſicherungs-Anſtalt

genehmigt und deren Verfaſſung landesfürſtlich beſtätigt, ſondern wollen, indem Wir dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich verordnen, daß dieſer neu errichteten Anſtalt ganz dieſelben Rechte und Vorzüge zukommen ſollen, welche durch die Verordnung vom 19. Decbr. 1824 der allgemeinen Wittwen-Verſorgungs-Anſtalt beigelegt ſind.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 6. Decbr. 1841.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(31.) Ausschreiben des Herzogl. Consistoriums zu Wolfenbüttel vom 16. October 1841, als Nachtrag zu dem Reglement vom 10. December 1814, die Führung der Kirchenbücher betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 16. October 1841.

Nachdem das die Führung der Kirchenbücher betreffende Reglement vom 10. Decbr. 1814 auf vorgekommene Veranlassungen bereits verschiedene nähere Bestimmungen erhalten hat, ist noch folgender, von dem Herzoglichen Staatsministerio besonders genehmigter Nachtrag zu demselben für diensam erachtet worden.

1) Sofern die richtigen und vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen der Aeltern eines neugebornen Kindes nicht schon aus den Kirchenbüchern, welche der zur Eintragung des Geburtsfalls verpflichtete Kirchenbuchführer unter Händen hat, oder aus deren Anlagen mit Sicherheit ersehen werden können, hat zu solchem Zwecke, und zwar spätestens vom 1. Januar 1842 an, die Mutter eines unehelichen Kindes ihren Geburtsschein, und, wenn dasselbe von dem Vater anerkannt wird, hat auch dieser seinen Geburtsschein beizubringen, es sei denn, daß die Herbeischaffung solcher Scheine unmöglich oder mit offenbar zu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, in welchen Fällen die Angaben der Betheiligten selbst auch ferner genügen müssen, vorbehältlich jedoch dessen, was das angezogene Reglement unter B. b. 14. besagt, nur daß die daselbst erwähnte Bemerkung nicht am Rande, sondern sogleich dem Namen der Mutter, nach Maßgabe des hier weiter unten in solcher Beziehung Folgenden, beizufügen ist. Die Aeltern eines ehelichen Kindes haben aber vom 1. Januar 1842 an, sich rücksichtlich ihrer Namen durch

Vorzeigung eines ihnen nach genommener Einsicht zurückzugebenden Copulationsscheins (vergl. unten № 2.) zu legitimiren, wenn ihre Copulation im Inlande und nicht schon vor dem bemerkten Jahre Statt gefunden hat, oder in den entgegengesetzten Fällen die Ortsentfernung nicht hindert, den fraglichen Schein binnen 24 Stunden herbeizuschaffen. Bei weiterer Entfernung kann und in den Fällen, wo überhaupt vorhandener Umstände wegen der Copulationsschein durchaus nicht herbeizuschaffen ist (z. B. wenn das die nöthigen Materialien enthaltende Kirchenbuch nicht mehr existiren sollte), muß es bei den eigenen Angaben der Aeltern sein Bewenden behalten, wobei jedoch die unter B. b. 11. des mehrerwähnten Reglements enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Uebrigens haben die Kirchenbuchführer in den bemerkten Ausnahmefällen die Aeltern zur richtigen und vollständigen Angabe ihrer Namen, so oft es nöthig erscheint, ausdrücklich aufzufordern, und überhaupt die genaue Auskundschaftung derselben sich sorgfältigst angelegen sein zu lassen. Auch ist in dem Geburtsregister den Namen der Aeltern die in Klammern einzuschließende Bemerkung: »die Namen sind gehörig documentirt,« oder: »die Namen beruhen auf der Angabe des (der) Betheiligten,« beizufügen, und soll hiemit erlaubt sein, bei ehelichen Geburten dann, wenn die fragliche Bemerkung auf beide Aeltern passt, selbige nur einmal zu machen, in welchem Falle sie jedoch durch die beiden für die Namen des Vaters und der Mutter bestimmten Columnen hindurch geführt werden muß. Nicht minder ist bei unehelichen Geburten der etwaigen (in die Randcolumne gehörigen) Paternitätserklärung eine der obigen Bemerkungen, je nach den Umständen, unterzusetzen, nur daß der Anfang dann lauten muß: »die Namen des geständlichen Vaters.« —

Sollten endlich gegen die in den beizubringenden Geburts- oder Copulationsscheinen selbst enthaltenen Namen Zweifel entstehen, so sind die nöthigen Schritte zu thun, damit vor allem die Zuverlässigkeit solcher Scheine selbst sicher gestellt werde.

2) Es genügt, daß die nur zu dem oben besagten Zwecke bestimmten Copulationsscheine bloß folgende Punkte enthalten: der Copulirten vollständige Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand (namentlich des Mannes), Alter (wenn dieses aus dem Copulationsregister zu ersehen war) und Wohnort, so wie Tag, Jahr und Ort der Copulation; auch ist für die Ausstellung eines solchen Scheins, der übrigens auch auf ordnungsmäßigem Stempelpapier geschrieben und durch Siegel und Unterschrift auf übliche Art beglaubigt sein muß, nur eine Vergütung von zwei Gutegroschen zu fordern erlaubt. Diese Bestimmungen leiden auf die Fälle Anwendung, in denen die fraglichen Scheine entweder nur zu dem mehrgedachten Zwecke verlangt werden, oder auch ohne besonderes Verlangen der Betheiligten für dieselben auszufertigen sind, sofern die letzteren nicht einen vollständigen Extract aus dem Proclamations- und Copulations-Register, für dessen Ausstellung die ortsüblichen Gebühren ungeschmälert bleiben, ausdrücklich fordern, und es ist, außer dem letzteren Falle, vom 1. Januar 1842 an, jedem copulirten Paare ein Schein der besagten Art, er mag ausdrücklich verlangt sein oder nicht, sofort nach geschehener Copulation mit Bemerkung des davon eventualiter in der Folge zu machenden Gebrauchs einzuhändigen.

3) Bei Proclamations- und Copulationsfällen ist vom 1. Januar 1842 an, auch das Alter des Bräutigams und der Braut unmittelbar nach dem Namen derselben, imgleichen, wenn sie in einer fremden Gemeine geboren sind, der Geburtsort, mittels einer in Klammern einzu-

ſchließenden Bemerkung, wobei der Gebrauch von Ziffern nachgelaſſen wird, kurz anzugeben, z. B. ſo: »N. N. (geb. zu N. d. 10. März 1811).«

4) Da ſich gezeigt hat, daß in den polizeilichen Trauſcheinen die Tauf- und Geſchlechtsnamen der Verlobten bisher nicht immer durchaus richtig und vollſtändig angegeben worden ſind, ſo iſt Höchſten Orts das Erforderliche verfügt, damit die Polizeibehörden nicht ferner durch unrichtige und mangelhafte Angaben getäuſcht werden mögen. Um ſo mehr haben nun aber auch die Kirchenbuchführer darauf zu achten, ob auch die gedachten Trauſcheine mit den Geburtsſcheinen gehörig harmoniren und im entgegengeſetzten Falle ſich mit den ihnen vorgelegten Trauſcheinen nicht ohne Weiteres zu begnügen.

5) Auch iſt darauf zu halten, daß jeder Geburtsfall innerhalb 24 Stunden behuf der Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werde. Es wird zugleich hiermit bemerkt, daß die bisherige Beſtimmung, nach welcher zu einer ſolchen Anzeige nur der Vater oder die Hebamme verpflichtet war, Höchſten Orts auch auf Geburtshelfer für den Fall, daß nicht eine Hebamme, ſondern lediglich ein Geburtshelfer bei der Geburt aſſiſtirt haben ſollte, ausgedehnt worden iſt. Die Kirchenbuchführer haben nun, wenn dennoch in der gedachten Hinſicht Nachläſſigkeiten und Unordnungen vorkommen ſollten, dies bei eigener Verantwortung ſofort zur Kenntniß der competenten obrigkeitlichen Behörde zu bringen und dieſelbe um Anwendung geeigneter Maßregeln dawider zu erſuchen.

6) Schließlich wird hiermit noch, zur Beſeitigung vorgekommener Miſſverſtändniſſe, erinnert, daß die Kirchenbuchführer die ihnen auf glaubhafte Art zur Kenntniß gebrachten Todesfälle aller der Perſonen ohne Ausnahme (alſo nicht bloß der Militairpflichtigen), deren Geburt in den ihnen anvertrauten Kirchenbüchern verzeichnet iſt, ne-

ben dem Geburtsfalle auf die bereits durch Unſer Reſcript vom 3. October v. J. vorgeſchriebene Art kurz zu bemerken haben.

Es ſind nun die obigen Beſtimmungen von den ſämmtlichen Kirchenbuchführern in den hieſigen Landen genau zu befolgen, ſo wie auch bei der Monitur der Kirchenbücher darauf, ob dies geſchehen ſei, ſorgfältigſt zu achten iſt.

Wolfenbüttel, den 16. October 1841.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Conſiſtorium.

F. Schulz.

(32.) Verordnung, die Aufnahme des zwiſchen Seeſen und Kirchberg, auf der Frankfurterſtraße, neu erbaueten Chauſſeehauſes in den Communal-Verband der Gemeinde Kirchberg betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 30. November 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem zwiſchen Seeſen und Kirchberg, auf der Frankfurter Straße, im Laufe dieſes Jahrs ein neues Chauſſeehaus erbauet und bereits bezogen worden iſt, wollen Wir deſſen Aufnahme in den Communalverband der Gemeinde Kirchberg hiemit verfügen.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 30. November 1841.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 24.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(33.) Gesetz, den Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über den Salzdebit und den Verkehr mit Salze in denjenigen Theilen des Landes, mit welchen Wir dem großen Deutschen Zollvereine beigetreten sind, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das folgende Gesetz zu erlassen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1842 in Kraft, und finden von dem gedachten Tage an die Gesetze vom 8. Mai 1835 № 24. und 21. Juli № 37., das Verbot der Einführung ausländischen Salzes, und des Hausirhandels mit Salz betreffend, ferner keine Anwendung.

§. 2.

Die Einführung ausländischen Salzes und der Salz-

debit im Innern bleibt ausschließlich Unserer Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction vorbehalten, welche den letztern durch die unter ihrer Leitung stehenden Salzniederlagen und die von ihr concessionirten Salzseller besorgen lässt.

§. 3.

Zur Ein- oder Durchführung ausländischen Salzes, so wie zum Salzhandel im Innern oder zur Ausführung von Salz aus dem Herzogthume, ist ohne den ausdrücklichen Auftrag oder die Erlaubniß der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction Niemand befugt.

Der Hausirhandel mit Salz ist gänzlich untersagt.

§. 4.

Die unbefugte Ein- oder Durchführung ausländischen Salzes oder die unbefugte Ausführung von Salz aus dem Herzogthume wird mit der Confiscation desselben, und einer dessen achtfachen Werthe nach Maßgabe des Niederlage-Verkaufspreises entsprechenden Geldbuße, der unbefugte Handel mit Salz im Innern aber mit der Confiscation des gesammten im Verwahrsam des Contravenienten befindlichen Salzvorraths bestraft.

Betreibt ein concessionirter Salzseller Hausirhandel mit Salz, so ist er außerdem seiner Concession verlustig.

§. 5.

Jeder Einwohner ist verbunden, seinen Salzbedarf aus einer öffentlichen Salzniederlage oder von einem concessionirten Salzseller zu entnehmen.

Der Ankauf des bedürftigen Salzes von anderen Personen wird gleich der Einführung ausländischen Salzes mit der Confiscation der angekauften Quantität und einer Geldbuße zum achtfachen Betrage des Werthes der letztern bestraft.

§. 6.

Jeder Einwohner, welcher einen eigenen Hausstand besitzt, ist verbunden, über das zu seinem Bedarfe angekaufte Salz ein von dem betreffenden Herzoglichen Amte oder Stadtmagistrate auf seinen Namen ausgestelltes Salzbuch zu halten.

Diese Salzbücher werden auf Ersuchen der Ortseinwohner von den Ortsvorstehern und Stadtmagistraten unentgeldlich ausgegeben.

§. 7.

Die Salzniederlage-Inhaber und Salzseller dürfen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von acht Gutegroschen keinen Einwohner Salz verabfolgen lassen, wenn derselbe nicht sein Salzbuch producirt, und sind verbunden, bei jedem Salzverkaufe in dem vorgezeigten Salzbuche des Käufers

den Tag, an welchem das Salz verkauft ist, das Gewicht des verkauften Salzes, und ihren, des Verkäufers, Namen und Wohnort

zu bemerken, und das Buch sodann zurückzugeben.

§. 8.

Bei dem Transporte des von dem Einwohner angekauften Salzes von der Niederlage, oder dem Salzseller nach seiner Wohnung dient das Salzbuch sodann (als Begleitschein) zur Legitimation des Transportanten, welcher verbunden ist, dasselbe dem controlirenden Steuerbeamten und Polizei-Militairs auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 9.

Wer Salz im Innern von einer Ortschaft zur andern transportirt, und sich über den Ankauf des transportirten Salzes durch Vorzeigung des Salzbuches nicht legitimiren kann, verfällt in die Strafe der Defraude. (§. 4.)

§. 10.

Jeder Einwohner, welcher einen eigenen Hausstand besitzt, ist verbunden, den controlirenden Steuerbeamten und Polizei-Militairs auf Verlangen sein Salzbuch vorzuzeigen, und der Wahrheit gemäß Auskunft über die Anzahl der Personen, welche zu seinem Hausstande gehören, so wie über den Betrag seines Salzbedarfs für dieselben, und zu andern Zwecken, als zur Viehfütterung, zum Betriebe seines Gewerbes u. s. w., zu ertheilen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe von 2 Thalern verfallen sein soll.

§. 11.

Die übrigen Controle-Vorschriften für den Salz-

debit im Innern, und diejenigen für die Durchfuhr ausländiſchen Salzes, ſollen unter Autoriſation durch Unſer Herzogliches Staats-Miniſterium von der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Uebertretung derſelben ſoll, Falls die Strafe der Defraude (§. 4.) nicht verwirkt iſt, mit einer Ordnungsſtrafe von **1** bis **10** Thalern geahndet werden.

§. **12.**

Den Salzniederlage-Inhabern und Salzſellern iſt der Verkauf von Salz an Ausländer gänzlich unterſagt.

Wer wiſſentlich dagegen handelt, ſoll das erſte Mal eine Strafe von **5** Thalern erlegen, im Wiederholungsfalle aber der Conceſſion zum Salzhandel verluſtig ſein.

§. **13.**

Die Controle über die Beobachtung der Beſtimmungen dieſes Geſetzes gehört zu dem Geſchäftskreiſe Unſerer Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, der Zoll- und Steuer-Aemter und Beamten, und des Polizei-Militairs.

§. **14.**

Für die in dieſem Geſetze beſtimmten Geldſtrafen und die Prozeßkoſten haften die angehaltenen Transportmittel, mit welchen das Vergehen gegen daſſelbe verwirkt iſt.

§. **15.**

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen

ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe in der Weiſe, daß 24ſtündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten iſt, welche jedoch im erſten Falle des Vergehens die Dauer von Einem Jahre, und bei dem erſten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren nicht überſteigen ſoll.

§. 16.

Auf die Beſtrafung und Unterſuchung der Vergehen gegen dieſes Geſetz finden im Uebrigen die Beſtimmungen der §§. 19 bis 27 und 28 u. f. des Zollſtrafgeſetzes dieſelbe Anwendung wie bei Vergehen gegen die Zollgeſetze.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. LS

F. Schulz.

(34.) Geſetz, die Aufhebung des Verbots des Aufkaufes von Aſche, Lumpen und rohen Häuten, zu Gunſten zollvereinsländiſcher Unterthanen betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 21. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Folge des Art. 17. des unterm 19. Octbr. d. J. geſchloſſenen Vertrages wegen des Beitritts Unſers Herzogthums zum Zollvereine, wollen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, die nachſtehende geſetzliche Beſtimmung treffen.

Einziger Artikel.

Das in dem §. 8. des Geſetzes vom 15. October 1832, die Heranziehung ausländiſcher reiſender Kaufleute zur Gewerbeſteuer betreffend, enthaltene Verbot des Aufkaufes von Aſche, Lumpen und rohen Häuten, wird hierdurch zu Gunſten der Einwohner zollvereinsländiſcher Staaten außer Wirkſamkeit geſetzt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 21. Decbr. 1841.

Wilhelm, Herzog.

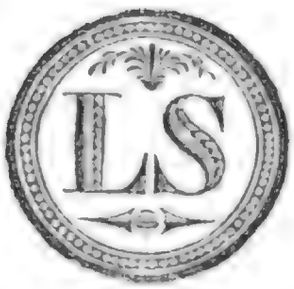

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 22. December 1841.

(35.) Gesetz, die Nachversteuerung von ausländischen Waaren bei dem Anschlusse des Herzogthums an den Zollverein betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung des Vertrages vom 19. October d. J. den Anschluß Unsers Herzogthums an den Zoll- und Steuerverein betreffend, erlassen Wir wegen der Nachversteuerung der Bestände an ausländischen Waaren in denjenigen Gebietstheilen, welche nicht bisher schon dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins angeschlossen waren, jedoch mit Ausnahme der Kreisdirectios-Bezirke Holzminden und Gandersheim, auch der Königl. Hannoverschen Enclaven Thedinghausen, Bodenburg, Delsburg, Destrum und Ostharingen und des Amts Harzburg, nach erfolgter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Von den in Unsern vorgedachten Landestheilen am 1sten Januar 1842 befindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten

Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen. (vid. Anlage A.)

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum und Zucker Statt finden, imgleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate, enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b. Wenn die abgabenpflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Orhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maaßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, imgleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten über-

ſteigt, ſind verpflichtet, ihre Waarenbeſtände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steueramte, zu deſſen Bezirke ihr Wohnort gehört, ſchriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Perſonen ſteuerpflichtige Waaren im Gewahrſam haben, und zwar gleichviel, ob dieſelben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung iſt zu erklären, ob von jenen Beſtänden die tarifmäßige Steuer entrichtet werden ſolle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren ſofort unter Verſchluß der Steuerbehörde zu ſtellen, oder binnen angemeſſener Friſt in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufſicht der Steuerbehörde lagern zu laſſen.

§. 5.

Die Vermiether von Häuſern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt ſind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muſter unter B., (vid. Anlage B.) in welchem von Seiten des Waarenbeſitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach deſſen geſammte Waaren-Vorräthe in den ſteuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewiſſen anzugeben ſind. Auch die Beſtände an ſolchen, zwar ihrer Art nach ſteuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländiſchen oder vereinsländiſchen Abſtammung der Nachverſteuerung nicht unterliegen, ſind wenigſtens nach allgemeinem Ueberſchlage und mit Angabe der Räume, in denen ſie lagern, anzugeben, und es iſt in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben iſt.

§. 7.

Die Steuerämter, welchen die Declarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lager-Räume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, inwieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten. Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waaren-Besitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelscorrespondenzen auszuweisen.

Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mit-Aufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Commission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund insoweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt, — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) iſt aber eine unrichtige Declaration auf die Weiſe erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waaren-Vorräthe ihrer Art nach dergeſtalt unrichtig angegeben ſind, daß daraus die Abſicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern iſt, oder iſt die Abgabe der Declaration ſteuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weiſe eine Verkürzung des geſetzlichen Abgabebetrages durch Täuſchung der Reviſions-Behörde verſucht worden, ſo tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d. die Unterlaſſung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leiſtenden Anzeige wird nach Beſchaffenheit der Umſtände als Theilnahme an der verſuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Reviſionen der Vorräthe ſteuerpflichtiger Waaren erledigt ſein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf ſchriftliche Anmeldung und unter Zuſtimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweiſe in andere Orte oder Räume geſchafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, ſo wie der Haushaltsverbrauch ſind jedoch unter dieſer Beſchränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab dieſe Beſchränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden eintritt, wird ſeiner Zeit beſondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steuer-Amte erfolgen muß, welches die im §. 7.

erwähnte Commiſſion hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Friſten von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Unterſuchungen der Contraventionen gegen das gegenwärtige Geſetz ſollen die im Zoll-Strafgeſetze vom heutigen Tage enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

Alle Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

Digitized by Google

aarenbeſtänden.

An befindlichen Waaren kann unten beigefügten Tara=

№	gabe= für den oll= ntner on Pfund tto.	Taraſätze für den Zoll=Centner von 100 Pfund Brutto.
	℔	Pfund.
1	20	
	16	18 in Fäſſern und Kiſten.
	12	13 in Körben.
	—	7 in Ballen.
	—	18 in Fäſſern und Kiſten.
		7 in Ballen.
2	—	24 in Kiſten.
	—	16 in Körben.
	—	11 in Ueberfäſſern.

	Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto.		Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto.
	ℛ	ℳ	Pfund.
	96	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	41	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
	4	8	12 in Fässern u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	4	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	1	—	desgleichen.
	2	—	desgleichen.

Abgabesätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Netto.		Tarasätze für den Zoll-Centner von 100 Pfund Brutto.
Rthlr.	Sgr.	Pfund.
4	12	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
3	8	
16	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
6	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
3	4	14 in Fäss. mit Dauben von eichenem u. anderem hartem Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(36.) Gesetz, die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da verschiedene Umstände eine neue Regulirung der städtischen indirecten Abgaben in Unseren Städten Braunschweig und Wolfenbüttel erforderlich machen, so erlassen Wir darüber, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgendes Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gesetze über die städtischen Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel vom 11. Mai 1835 № 25, vom 2. März 1838 № 15 und vom 1. Mai 1840 № 14, so wie alle ältern, annoch in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen über diesen Gegenstand, und über das Mühlenwesen in den gedachten beiden Städten werden hierdurch aufgehoben.

Die Abgaben des Sperrgeldes und des Mühlenwaagegeldes sollen ferner überall nicht mehr erhoben werden.

Zu erhebende Abgaben.

§. 2.

Die städtischen Consumtionsabgaben, als:

die Thoraccise,
die Mahlaccise und
Schlachtaccise,

sowie

das Brückengeld,

sollen in beiden Städten, nach Maßgabe der diesem Gesetze angehängten Tarife, erlegt werden.

Strafe der Defraude.

§. 3.

Wer dem Staate die Abgabe, welche er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlegen verbunden gewesen wäre, entzieht oder zu entziehen versucht, begeht eine Defraude, und verfällt in eine Geldstrafe, welche das erste Mal auf den achtfachen, im ersten Wiederholungsfalle auf den sechszehnfachen und in allen folgenden Fällen auf den vier und zwanzigfachen Betrag der defraudirten Abgabe festzusetzen ist. Der Wiederholungsfall tritt ein, wenn der Contravenient, welcher die Strafe der Defraude wegen einer der vier, §. 2 erwähnten Abgaben verwirkt (freiwillig erlegt oder in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisses zu erlegen gehabt) hat, solche wegen derselben Abgabe wieder verwirkt.

Behuf Berechnung des Strafbetrages wird der einfache Betrag der Abgabe:

1) bei Defrauden durch unrichtige Angabe der Qualität des pflichtigen Gegenstandes so bestimmt, als sie dieselbe für die in unrichtiger Qualität angegebene Menge ganz unterschlagen,
2) wenn und insoweit aber nur die Quantität unrichtig angegeben ward, nur nach Maßgabe der zu wenig oder zu viel angegebenen Menge festgesetzt.

§. 4.

Neben der Strafe der Defraude ist in allen Fällen der unterschlagene Abgabenbetrag nachzuzahlen.

B. Allgemeine Bestimmungen.

1. Von der Thoraccise.

§. 5.

Die Thoraccise ist nach Maßgabe des Tarifs № I. von allen darin verzeichneten Gegenständen, welche in eine der beiden Städte oder deren Stadtgebiete eingeführt werden, zu erheben.

Declaration der pflichtigen Gegenstände.

§. 6.

Alle in dem Tarife № 1. verzeichneten Gegenstände — sie mögen nach den Bestimmungen desselben der Abgabe unterworfen, oder davon befreiet sein — müssen beim Eingange in die Stadt, oder das Stadtgebiet, der Steuerbehörde declarirt werden.

Von dieser Bestimmung sind allein ausgenommen die in Gemäßheit des Tarifs: Befreiungen № 4, befreieten Gegenstände.

§. 7.

Die Declaration soll unmittelbar bei der Einführung, und bevor die Abladung der Gegenstände stattfindet, am Stadtthore geschehen, und sind der Steuerbehörde die Gegenstände zugleich vorzuführen, sie mögen zum Eingange durch das Thor in die Stadt selbst, oder in das Stadtgebiet außerhalb der Thore bestimmt sein.

Bei dem Transporte auf der Eisenbahn tritt hinsichtlich dieser und der folgenden Bestimmungen über die Thor- und Schlachtaccise (§. 8— 21 und 48—56) die Hebestelle am Bahnhofe zu Braunschweig an die Stelle der Stadtthore.

§. 8.

Ausgenommen von der Bestimmung im vorigen §. sind

1) die unter № 2 und 5 des Tarifs verzeichneten Brennmaterialien, und die rauhe Fourrage, wenn solche in das Stadtgebiet außerhalb der Thore

bestimmt sind, die Stadt selbst auf dem Wege zu ihrem Bestimmungsorte nicht passiren, und nicht mit anderen, der Thoraccise unterworfenen Gegenständen zusammen verladen sind. Solche Brennmaterialien und rauhe Fourrage sind aber binnen **12** Stunden nach dem Eingange in das Stadtgebiet am nächsten Thore zu declariren;

2) diejenigen Gegenstände, welche mit den ordinairen Posten entweder als Passagiergut oder als Postgut eingehen, und

a. ersteren Falls von den Passagieren bei dem mit der Revision der Posteffecten beauftragten Beamten zu produciren und zu declariren sind, oder für welche

b. letzteren Falls die Postkarte anstatt der Thor-Eingangs-Declaration angenommen wird.

§. **9.**

Zur Declaration und Vorführung der Gegenstände ist in der Regel derjenige verbunden, welcher die Gegenstände einführt (der Transportant).

Die Declaration derjenigen Brennmaterialien und der rauhen Fourrage, welche in das Stadtgebiet außerhalb der Thore eingehen, und nach § 8. №. 1. vor der Abladung an denselben nicht vorgeführt werden, liegt aber dem Empfänger ob.

Desgleichen ist der Empfänger mit den Posten eingehender accisepflichtiger Gegenstände (§. 8 № 2b.) verbunden, etwaige irrthümliche Bezeichnungen des Inhalts der Paquete u. s. w. nach Einhändigung der Adresse mittelst schriftlicher auf der Post einzureichender Declaration zu berichtigen.

§. **10.**

Die Declaration ist an den Thoren und auf der Post

in der Regel mündlich abzugeben, wenn die Abgabe aber nicht sofort daselbst erhoben wird, (§. 12. № 1. und 2.) am Packhofe, und zwar schriftlich zu wiederholen.

Bei der Declaration sind die im Besitze des Transportanten befindlichen, den Transport betreffenden Frachtbriefe, Zollabfertigungen u. s. w., so wie bei der Einführung von Brennholz, Waasen, Holzkohlen und rauher Fourrage, die an der letzten Barriere vor dem Thore gelöseten Chausseezettel vorzulegen, letzteres bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 8 ggl.

Erhebung der Abgabe

§. 11.

Die in dem Tarif № 1. bestimmten Befreiungen treten nur ein:

1) Falls die Gegenstände wegen des darauf ruhenden Eingangszolls befreiet sind — wenn die Erhebung durch die Zollquittung bei der Declaration am Eingangsthore, oder am Packhofe nachgewiesen, oder der Eingangszoll bei dem Zollamte der Stadt sofort erhoben wird;
2) falls die Gegenstände, welche in eine der beiden Städte eingehen, in der andern erzeugt, oder bereits zu der Thor-, Mahl- oder Schlachtaccise herangezogen sind — wenn der Ausgang aus letzterer und der Befreiungsgrund durch steueramtliche Bescheinigungen bei der Declaration nachgewiesen wird;
3) falls die Gegenstände nur zum Durchgange durch die Stadt bestimmt sind — wenn sie am Eingangsthore zum unmittelbaren Durchgange, oder zur Aufnahme in eine unversteuerte Niederlage declarirt, und unmittelbar durchgeführt oder in letzterer aufgenommen werden.

§. 12.

Die Abgabe von den pflichtigen Gegenständen wird erlegt:

1) falls die pflichtigen Gegenstände unmittelbar nach der

Einführung in den freien Verkehr der Stadt und des Stadtgebiets übergehen sollen — nach der Bestimmung des Thor-Einnehmers in Gemäßheit seiner Instruction entweder sogleich bei Declaration am Thore, oder auf dem Packhofe;

2) falls die Gegenstände in eine steuerfreie Niederlage aufgenommen werden, und erst aus dieser in den freien städtischen Verkehr kommen — bei der Declaration zum Uebergange in letzterem am Packhofe;

3) von den Postgütern (§. 8. № 2.) in Braunschweig auf der Post und in Wolfenbüttel auf dem Packhofe.

Revision der Gegenstände.

§. 13.

Vor Abfertigung der befreieten Gegenstände, (§. 11.) und vor Erhebung der Abgabe von den pflichtigen Gegenständen (§. 12.) findet eine Prüfung der Declaration durch Revision der Gegenstände statt, und zwar

1) falls der Eingangszoll zu erheben ist (§. 11. № 1.) oder die Gegenstände in eine steuerfreie Niederlage aufgenommen werden (§. 11. № 3. und §. 12. № 2.) oder die Thoraccise am Packhofe erhoben wird (§. 12. № 1.) — die generelle Revision am Thore, die specielle aber am Packhofe;

2) falls die Gegenstände mit den ordinairen Posten eingehen (§. 12. №. 3.) — die specielle Revision auf der Post;

3) in allen anderen Fällen die specielle Revision am Eingangsthore, und wenn die Gegenstände unmittelbar oder über eine unversteuerte Niederlage durchgeführt, aber nicht begleitet werden (§. 11. № 3. und §. 19) auch am Ausgangsthore.

Auf diese Revisionen finden übrigens die Bestimmungen

des Gesetzes vom heutigen Dato № 16. §. 12. — 14. und 16. Anwendung.

Eintritt der Gegenstände in den freien städtischen Verkehr.

§. 14.

Die als befreiet an dem Eingangsthore oder auf dem Packhofe abgefertigten, nicht bloß durchgehenden, sowie diejenigen Gegenstände, von welchen die Accise erlegt ist, treten damit in den freien Verkehr der Stadt und des Stadtgebietes außerhalb der Thore. Die dem Transportanten über die erlegte Thoraccise auszustellende Quittung dient demselben auf dem Transporte vom Thore nach dem Empfänger, beim Hausiren mit den acciſepflichtigen Marktwaaren und bei der Ausstellung derselben zum Verkaufe auf offenem Markte innerhalb der Stadt und des Stadtgebietes zur Legitimation, und ist dem controlirenden Steuerbeamten bei einer Strafe von 8 ggl auf Erfordern vorzuzeigen.

Uebersteigt der Betrag der von einem Transportanten erhobenen Thoraccise 8 ß nicht, und ist der besteuerte Gegenstand nicht in das Stadtgebiet außerhalb der Thore, sondern in die Stadt selbst bestimmt, so wird von der Steuerbehörde keine Quittung darüber ausgestellt.

Strafe der Defraude.

§. 15.

Die Strafe der Defraude (§. 3.) trifft auch denjenigen,

1) welcher in dem Tarife № 1. verzeichnete, pflichtige oder befreiete Gegenstände in eine der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel oder deren Stadtgebiet außerhalb der Thore ein- oder durchführt, und die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Declaration unterläſſt, nicht zu der daselbst bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte beschafft, oder unrichtig abgiebt, so wie

2) denjenigen, welcher Brennholz, Waasen, Holzkohlen oder rauhe Fourrage (№ 2. und 5. des Tarifs) einführt, und die Anzahl der angespannten Zugthiere unterwegs auf der letzten halben Meile vor dem Thore vermindert, ohne die Verminderung bei der Declaration am Thore richtig anzugeben.

Würde jedoch der Angeschuldigte in dem unter № 1. angegebenen Falle genügend nachweisen, daß die Gegenstände, deren Declaration unterlassen ist, befreiet seien, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 12 ggl bis 10 ₰ ein.

Besondere Controlebestimmungen.

§. 16.

Wer die in dem Thoraccise-Tarif unter den Nummern 1, 3, 4 und 6 aufgeführten Gegenstände zusammen verladen, mit Brennholz, Waasen, Holzkohlen oder rauher Fourrage (§. 8. №. 1.) odermit accisefreien Gegenständen ein- oder durchführt, hat den ganzen Transport (die ganze Waaren- oder Schubkarren-Ladung, oder die ganze Tracht eines Menschen oder Thieres) vor der Abladung oder Ablieferung an den Empfänger am Thore vorzuführen und zu declariren. Widrigenfalls trifft ihn die Strafe der Defraude, nach Maßgabe der ganzen zu dem Transporte gehörigen Menge accisepflichtiger Gegenstände, ohne Unterschied, ob nur ein Theil davon, oder nur die damit verladenen, der Vorführung am Thore nicht unterworfenen (§. 8. № 1.) oder befreieten Gegenstände abgeladen und abgeliefert wurden.

§. 17.

Wer andere, als die im §. 8. № 1. erwähnte accisepflichtige Gegenstände ein- oder durchgeführt, und sich damit auf dem Transporte von der Gränze des Stadtgebiets bis zum Thore von dem graden Wege entfernt, oder auf dem Wege, ohne durch unübersteigliche Hindernisse (Unglücksfälle)

von der Fortsetzung desselben abgehalten zu sein, länger als eine Stunde anhält, erlegt, insofern die Strafe der Defraude nicht verwirkt ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Sgr., welche indessen die für die Strafe der Defraude bestimmte Summe nicht übersteigen soll.

§. 18.

Die Einführung accisepflichtiger Gegenstände

1) in die Stadt selbst auf anderem Wege als durch die Thore und
2) in die Stadt oder das Stadtgebiet bei Nachtzeit ist bei Strafe der Defraude untersagt.

Als Nachtzeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a. in Ansehung der Gegenstände, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten, oder auf der Eisenbahn ankommen, oder von Reisenden in Chaisen mitgeführt werden, und letzternfalls nicht über 100 Pfd. betragen;
b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß der Packhofsbehörde ertheilt ist.

§. 19.

Der Transport derjenigen accisepflichtigen Gegenstände, von welchen die Thoraccise an den Thoren nicht erhoben ist,

1) von dort nach dem Packhofe (§. 11. № 1. und 3., und §. 12. № 1.)
2) bei deren unmittelbaren Durchführung durch die Stadt und das Stadtgebiet (§. 11. № 3.), so wie

3) bei deren Wiederausführung aus dem Stadtgebiete, nachdem sie in eine unversteuerte Niederlage aufgenommen gewesen sind,

geschieht in der Regel unter amtlicher oder militairischer Begleitung. Andernfalls dient dem Transportanten innerhalb der Stadt dabei ein von dem Thoreinnehmer oder der Packhofsbehörde auszustellender Schein zur Legitimation, welcher von ihm auf dem Packhofe, oder am Ausgangsthore abzugeben ist.

Beim unmittelbaren Durchgange accisepflichtiger Gegenstände durch die Stadt, bleibt es übrigens auch dem Thor-Einnehmer am Eingangsthore überlassen, die Deposition des Thoraccise-Betrages von dem Transportanten zu verlangen, welcher dem letzteren sodann gegen Aushändigung des Depositenscheins am Ausgangsthore, und nachdem der Transport richtig befunden wurde, zu erstatten.

§. 20.

Der Transportant ist in den Fällen des §. 19. verbunden, die Gegenstände unmittelbar und ohne Aufenthalt von dem Thore nach dem Packhofe, oder beziehungsweise von dem Thore, oder der unversteuerten Niederlage aus dem Stadtgebiete zu führen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe von **12** ℊℊ bis **10** ℔ verfallen soll.

Eine heimliche Abladung solcher Gegenstände innerhalb der Stadt oder des Stadtgebietes zieht außerdem die Strafe der Defraude nach sich, welche auch ohne Weiteres verwirkt sein soll, wenn der Transportant den im vorigen §. erwähnten Schein am Packhofe oder am Ausgangsthore nicht abgiebt, oder wenn die Quantität der zum Durch- oder Ausgange declarirten Gegenstände am Ausgangsthore, oder auf dem Wege bis zur Gränze des Stadtgebietes geringer befunden wurde, als sie nach der Abfertigung am Eingangsthore oder am Packhofe sein musste.

§. 21.

Accisbare Gegenstände, welche sich auf eingehenden Postwagen vorfinden, und weder zu dem Gepäck der Passagiere gehören, noch in die Postcharte eingetragen sind, sollen als durch die Schirrmeister heimlich eingeführt angesehen, und letztere deshalb mit der Strafe der Defraude belegt werden.

II. Von der Mahlaccise.

§. 22.

Die Mahlaccise ist nach Maßgabe des Tarifs № II. von allen in den Mühlen zu Braunschweig und Wolfenbüttel zu vermahlenden Getraide zu erlegen.

Declaration des zu vermahlenden Getraides.

§. 23.

Alles in die Mühlen zu Braunschweig und Wolfenbüttel zu transportirende Getraide ist zuvor auf dem dortigen Packhofe zum Vermahlen zu declariren.

§. 24.

Die Declaration liegt demjenigen ob, welcher den Transport des Getraides dahin beabsichtigt, und ist mündlich oder schriftlich durch ihn selbst oder einen Beauftragten zu beschaffen.

Sie muß angeben,

1) worin der Transport besteht — Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweizen u. s. w.;
2) was daraus gefertigt werden soll — Mehl, Viehschrot, Graupen, Gries, Grütze;
3) das Nettogewicht und die Himtenzahl des Transports;
4) diejenige Mühle, in welche der Transport bestimmt ist;
5) den Tag, an welchem derselbe dahin geliefert werden soll, und
6) den Namen desjenigen, welcher den Transport beabsichtigt.

Erhebung der Abgabe.

§. 25.

Der Declarant hat bei Abgabe der Declaration auf dem Packhofe zugleich die Mahlaccise für den Transport daselbst zu erlegen, und erhält darüber eine Quittung (Acciszettel), in welcher die Angabe der Declaration über sämmtliche im vorigen §. erwähnte Punkte, und der Betrag der erlegten Accise bemerkt sind, und welche sodann mit dem Transporte in die Mühle zu senden und dem Mühlenschreiber daselbst vorzuzeigen ist.

Der Acciszettel ist nur auf acht Tage nach dem darin angegebenen Lieferungstage (§. **24.**, № **5**) gültig. Wird das Getraide nicht binnen dieser Frist mit dem Zettel nach der Mühle geliefert, so ist es daselbst später von dem Mühlenschreiber nicht zuzulassen, und der Declarant der erlegten Accise verlustig.

Revision.

§. 26.

Der Mühlenschreiber revidirt den Transport bei der Ankunft in Gegenwart des Müllers (untersucht den Inhalt der Säcke und wägt dieselben nach), und attestirt, falls dessen Qualität und Gewicht mit der Declaration übereinstimmt, die Richtigkeit unter der Quittung.

§. 27.

Durch die Verwägung (§. **26.**) wird das Brutto-Gewicht ermittelt, und von dem Ergebnisse die Thara in der Regel nach dem angenommenen Gewichte eines Sackes zu **4** ℔ abgerechnet, falls nicht der Mühlenschreiber oder der Declarant die specielle Ermittelung verlangt.

Das hiernach berechnete Nettogewicht des Transports wird als richtig (mit der Declaration übereinstimmend) angenommen, wenn es von dem declarirten Gewichte um nicht mehr als ein Procent, und bei Transporten unter **5** Himten

um nicht mehr als 5 Procent differirt. Uebersteigt das ermittelte Nettogewicht aber das declarirte, und zwar

1) um 1 bis 20 Procent beziehungsweise um 5 bis 20 Procent, so ist die Differenz auf dem Accisezettel zu bemerken, und solcher dem Transportanten zur Berichtigung des überschießenden Mahlaccisebetrages auf dem Packhofe zurückzugeben, und der Transport bleibt unvermahlen in der Mühle stehen, bis die unter den Accisezettel zu setzende Quittung über die Nachzahlung dem Mühlenschreiber vorgelegt wird;
2) ist hingegen der Gewichtsüberschuß größer als 20 Procent, so wird die Absicht zu defraudiren angenommen, und es treten die Bestimmungen des §. 29. № 1 ein.

§. 28.

Der Mühlenschreiber soll bei Vermeidung einer von seinem Vorgesetzten zu bestimmenden Ordnungsstrafe täglich, und zwar während der Monate October bis Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, während der Monate März bis September aber Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Mühle anwesend sein.

Die Ablieferung des Getraides in die Mühle, und die Abholung des Mahlwerks aus derselben ist ausschließlich während dieser Stunden, und in Gegenwart des Mühlenschreibers gestattet.

Strafe der Defraude.

§. 29.

Die Strafe der Defraude (§. 3.) soll auch verwirkt sein:

1) wenn Getraide in die Mühle gebracht wird, welches zuvor auf dem Packhofe nicht oder nicht richtig (§. 27.) declarirt ist, oder wenn der Accisezettel bei der Ablieferung nicht vorgezeigt wird.
2) wenn zu einer andern Zeit, als nach §. 28. zulässig,

declarirtes Getraide in die Mühle gebracht, oder Mahlwerk aus derselben abgeholt wird, und zwar in beiden Fällen

a. von dem Besitzer (Absender oder Empfänger) des Getraides, oder Mahlwerks, oder, falls der Transportant diesen nicht nachweiset, von letzterem, und

b. daneben von dem Müller (Mühleneigenthümer, Pächter oder Administrator), welcher das Getraide angenommen, oder das Mahlwerk verabfolgt hat, oder durch seine Leute hat annehmen oder verabfolgen lassen.

§. 30.

Wird während der im §. 28. bestimmten Zeit, jedoch in Abwesenheit des Mühlenschreibers, Getraide in der Mühle angenommen, oder Mahlwerk aus derselben verabfolgt, so trifft den Müller

1) Falls das Getraide nicht richtig (§. 27.) declarirt, oder nicht mit dem Accisezettel begleitet war, die Strafe der Defraude,

2) andern Falls eine Ordnungsstrafe von 12 ggr bis 10 Rthl.

§. 31.

Ist das in der Mühle angenommene Getraide oder daraus verabfolgte Mahlwerk Eigenthum des Müllers, oder hat derselbe zuvor einen Handel darüber abgeschlossen, so hat derselbe in den §. 3., 29. und 30., № 1 erwähnten Fällen den nach §§. 3. zu berechnenden Betrag der Strafe der Defraude doppelt zu erlegen.

§. 32.

Trifft den Müller die Strafe der Defraude, (§. 3., §. 29., № 1 ad 2, §. 30., № 1. und §. 31.), so soll er daneben eine Strafe von 50 Rthl erlegen.

Hat der Müller aber zum dritten Male die Strafe der Defraude verwirkt, (§. 3. 29 bis 31), so soll er zugleich der Concession zum Müllergewerbe in den beiden Städten

verluſtig ſein, oder falls er Adminiſtrator iſt, entlaſſen und daſelbſt nicht wieder als ſolcher angenommen werden.

§. 33.

Müllergeſellen und Lehrlinge, welche um eine Defraude gewußt und keine Anzeige bei der Steuerbehörde gemacht haben, ſollen in eine Strafe von **10** bis **50** ℛ genommen, ſofort entlaſſen und niemals wieder in eine der Mühlen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel aufgenommen werden.

Controle über das zu verſchrotende Bier- und Branntweins-Malz.

§. 34.

Auf das in den Mühlen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel zu verſchrotende Bier- und Branntweins-Malz finden die §§. **23**—**28** jedoch mit der Abänderung Anwendung, daß den Declaranten anſtatt der Quittung über die Mahlacciſe (§. **25**) auf dem Packhofe ein Mahlzettel unentgeldlich ausgeſtellt wird.

§. 35.

Das geſchrotene Biermalz wird vor der Verabfolgung aus den Mühlen von dem Mühlenſchreiber mittelſt an die Säcke angelegten Plomben verſchloſſen, welche von dem Steuerbeamten vor der Einmaiſchung in der Brauerei abgenommen werden.

§. 36.

1) Wer Bier- oder Branntweins-Malz, ohne daſſelbe zuvor auf dem Packhofe richtig declarirt zu haben, oder ohne den Mahlzettel (§§. **25** und **34**) in die Mühle bringt;

2) wer declarirtes Malz zu einer andern Zeit, als nach §. **28** und **34** zuläſſig, dahin bringt, oder aus der Mühle abholt;

3) wer Biermalz, bevor die Säcke blombirt ſind, aus der Mühle abholt, oder den Blombenverſchluß verletzt;

4) der Müller, welcher Malz ohne den Malzzettel,

oder außer der zulässigen Zeit, oder anders als in Gegenwart des Mühlenschreibers annimmt, oder Biermalz ohne Blombenverschluß, oder Malz außer der zulässigen Zeit oder anders als in Gegenwart des Mühlenschreibers aus der Mühle verabfolgt,
verfällt in eine Ordnungsstrafe von 8 ggr von jedem Himten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die Bestimmungen der §§. **22—36** finden keine Anwendung auf diejenigen Mühlen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, welche ausschließlich auf die Production von Mahlwerk für das Ausland beschränkt sind (conf. das Ges. vom **17** October **1836 № 32**). Auf die Mühlen zu Delper und Eisenbüttel finden die §§. **22—36** zwar, insoweit sie das Mahlwerk für die Stadt und das Stadtgebiet Braunschweig liefern, bis auf Weiteres dieselbe Anwendung, wie auf die Mühlen in der Stadt. Wir behalten Uns jedoch vor, jene Mühlen davon zu eximiren, und soll sodann das auf denselben gefertigte Mahlwerk, welches in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, oder deren Stadtgebiet eingeführt wird, der Thoraccise unterworfen sein, welchen Falls mithin die Bestimmungen §. **5—21** dieses Gesetzes darauf anzuwenden sind.

§. 38.

In der Mahlaccise ist eine Vergütnng für die Anfertigung des Mahlwerks (Mahllohn, Mahlmetze) nicht mit enthalten, welche der Müller hingegen sowohl in den Mühlen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, als auch in denjenigen zu Delper und Eisenbüttel, nach den Bestimmungen der Mühlenordnung vom heutigen Dato, von den Mahlgästen zu erheben berechtigt ist.

Betreibt der Müller die Mühle auf eigene Rechnung (ist Eigenthümer oder Pächter derselben) und

und hat die Mahlmetze (nicht einen vereinbarten Mahllohn) zu empfangen (§. 4 der Mühlenordnung), so ist er verbunden, dem Mahlgaste den sechszehnten Theil der von diesem erlegten Mahlaccise zu erstatten, und berechtigt, das Metzekorn für seine Rechnung zu vermahlen, ohne die Accise dafür nochmals zu erlegen, wenn er dasselbe zuvor nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Vermahlen auf dem Packhofe declarirt hat, und die sonstigen dieserhalb von dem Herzoglichen Steuer-Collegium, unter Autorisation Unseres Herzoglichen Staats-Ministeriums, zu erlassenden Controle-Vorschriften beobachtet.

Beim Vermahlen des Getraides gegen die Mahlmetze (§. 4 der Mühlenordnung) in den auf herrschaftliche Rechnung administrirten Mühlen ist der der Mahlmetze entsprechende Betrag der Mahlaccise aber gleich bei Erhebung der letzteren auf dem Packhofe (§. 25) abzusetzen, und hat der Mahlgast mithin daselbst nur $^{15}/_{16}$ der tarifmäßigen Mahlaccise zu erlegen.

III. Von der Schlachtaccise.

§. 39.

Die Schlachtaccise ist nach Maßgabe des Tarifs № III. von allem darin verzeichneten Vieh, welches in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel oder deren Stadtgebieten geschlachtet wird, zu erlegen.

Declaration zum Schlachten.

§. 40.

Der Besitzer des zu schlachtenden accisepflichtigen Viehes hat, bevor dasselbe getödtet wird, das Schlachten auf dem Packhofe zu declariren.

Die Declaration geschieht schriftlich, und muß angeben:

1) den Namen des Declaranten und die Hausnummer seiner Wohnung, nebst der Straße, worin sie liegt,

2) die Art und Anzahl des zu schlachtenden Viehes und
3) die Zeit, wann geschlachtet werden soll.

Mit derselben ist zugleich das Viehbuch des Declaranten (§. 45.) behuf Eintragung der bevorstehenden Veränderung seines Viehbestandes in dasselbe, vorzulegen.

Erhebung der Abgabe.

§. 41.

Der Declarant hat bei Abgabe der Declaration die Schlachtaccise auf dem Packhofe zu erlegen und erhält darüber eine Quittung (Schlachtezettel), in welchem die Angaben der Declaration über sämmtliche im vorigen §. erwähnte Punkte und der Betrag der erlegten Accise bemerkt sind. Dieser Schlachtezettel dient dem Besitzer des Viehes zur Legitimation behuf des Schlachtens, und ist dem Schlächter, bevor das Vieh getödtet wird, den controlirenden Steuerbeamten aber auf Erfordern binnen den nächsten 24 Stunden nach dessen Tödtung vorzulegen.

§. 42.

Der Schlachtezettel ist nur 6 Stunden über die darin angegebene Zeit gültig. Wer das declarirte Schlachten später als 6 Stunden nach der angegebenen Zeit beginnt (das Vieh tödtet oder tödten läßt), hat davon Anzeige auf dem Packhofe zu machen, und die Abänderung des Zettels zu beantragen.

Strafe der Defraude.

§. 43.

Die Strafe der Defraude (§. 3.) soll auch verwirkt sein,

1) wenn das geschlachtete Vieh nicht, oder nicht richtig, (nach Zahl und Art) zuvor declarirt und veracciset war,
2) wenn das Vieh früher, oder über 6 Stunden später, als in dem Schlachtezettel bestimmt, getödtet ward, und zwar in beiden Fällen

a. von dem Besitzer und
b. daneben von dem Schlächter, welcher das Schlachten verrichtet hatte.

§. 44.

Hat ein Knochenhauer oder Schlächter die Strafe der Defraude zum dritten Male verwirkt, so soll zugleich auf den Verlust der Berechtigung zum Betriebe seines Gewerbes gegen ihn erkannt werden können.

Besondere Controle-Bestimmungen.

1. Mittelst der Viehbücher.

§. 45.

Jeder Einwohner der Städte und Stadtgebiete Braunschweig und Wolfenbüttel, welcher accisbares Vieh hält — ohne Unterschied, ob dasselbe, oder einzelne Stücke davon ihm eigenthümlich gehören, oder sich nur in seinem Verwahrsam befinden — ist schuldig, ein Viehbuch zu halten, in welchem sein Viehstand und dessen Veränderungen auf dem Packhofe eingetragen werden, und wozu daselbst ein Gegenbuch gehalten wird.

Behuf der Führung dieser Bücher ist der Vieh haltende Einwohner ferner verbunden, jede Veränderung seines Viehstammes binnen **24** Stunden, nachdem solche eingetreten ist, auf dem Packhofe zu declariren, insofern solche nicht durch das Schlachten verursacht und in Gemäßheit des §. **40** schon zum Voraus in die Bücher eingetragen war.

§. 46.

Die Declaration ist schriftlich zu beschaffen und soll

1) den Namen des Declaranten und die Hausnummer seiner Wohnung nebst der Straße, worin sie liegt,
2) die Art und Stückzahl des ab- oder zugegangenen Viehes,
3) die Ursache des Zu- oder Abganges durch Zuzucht, Ankauf, Sterben, Verkauf u. s. w. und
4) im Falle des An- oder Verkaufs, den Verkäufer, oder

Käufer und deſſen Wohnort, ſo wie, wenn derſelbe ein Einwohner Braunſchweigs oder Wolfenbüttels iſt, die Hausnummer und Straße ſeiner Wohnung angeben.

Das Viehbuch iſt mit dieſer Declaration auf dem Packhofe einzureichen, und, nachdem dort die Veränderung in demſelben und in dem Gegenbuche eingetragen worden, ſogleich zurück zu empfangen.

§. 47.

Jeder Vieh haltende Einwohner (§. 45.) iſt bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von **10** ßß verbunden, dem controlirenden Steuerbeamten ſein Viehbuch auf Verlangen zu jeder Zeit vorzuzeigen, und die Reviſion ſeines Viehbeſtandes geſchehen zu laſſen.

Findet ſich dabei

1) mehr Vieh, als das Viehbuch angiebt, ſo trifft den Einwohner eine Ordnungsſtrafe von **1** bis **10** ßß, oder
2) weniger Vieh, als das Viehbuch angiebt, ſo trifft denſelben die Strafe der Defraude (§. **3.**), es ſei denn, daß er eine andere Urſache der Verminderung, als durch heimliches Schlachten, nachweiſe, welchen Falls nur die unter № **1.** erwähnte Ordnungsſtrafe eintritt.

Dieſe Strafen ſind in Folge des Ergebniſſes der Reviſion ohne Weiteres verwirkt, wenn der Einwohner nicht etwa nachweiſet, daß die Differenz durch einen erſt in den letzten **24** Stunden vorgekommenen (§. **45.**) und nicht durch Schlachten bewirkten Ab- oder Zugang entſtanden iſt.

2. Bei der Ein-, Aus- oder Durchführung accisbaren Viehes.

§. 48.

Wer der Schlachtacciſe unterworfenes Vieh in die Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel und deren Stadtgebiet einführt, und wer dergleichen daſelbſt durch- oder ausführt, iſt verbunden, ſolches an den Thoren vorzuführen und zu declariren, und zwar

1) bei der Einführung in die Stadt selbst, oder der Ausführung aus derselben am Eingangs- oder Ausgangsthore,
2) bei der Einführung in das Stadtgebiet außerhalb der Thore, oder der Ausführung aus demselben an dem der Wohnung des Empfängers oder Absenders zunächst belegene Thore;
3) bei der Durchführung am Ein- und Ausgangsthore.

§. 49.

Beim Eingange (§. 48 № 1 und 2) ist

1) Falls das Viehbuch des Empfängers bei der Declaration vorgelegt und diese nach den Bestimmungen des §. 46 abgegeben wird, das Vieh ohne Weiteres verabfolgen zu lassen;
2) andern Falls hat der Transportant den tarifmäßigen Betrag der Schlachtaccise für das einzuführende Vieh bei dem Thor-Einnehmer gegen einen Schein zu deponiren, worauf die Einführung gestattet wird. Bestand der Transport aus mehreren Stücken Vieh, so kann der Transportant die Ausstellung besonderer Depositenscheine für die einzelnen Stücke verlangen. Der deponirte Betrag ist gegen Zurückgabe des Depositenscheins, Abgabe einer von dem Empfänger des Viehes nach den Bestimmungen des §. 46. auszustellenden Declaration und Vorlegung seines Viehbuches auf dem Packhofe zurückzugeben.

§. 50.

Den behuf ihres Gewerbes Vieh haltenden Einwohnern kann das für sie eingehende Vieh auch ohne Deposition des Schlachtacciſebetrags und ohne Vorlegung ihres Viehbuchs, mithin lediglich gegen Abgabe einer in Gemäßheit des §. 46. ausgestellten Declaration bei der Vorführung des Viehes an dem Thore verabfolgt werden, wenn und so

lange jedem einzelnen diese Erleichterung der Controle von der Packhofsbehörde zugestanden wird.

§. 51.

Beim Ausgange (§. 48 № 1 und 2) ist

1) Falls das auszuführende Vieh in das Viehbuch eines Einwohners eingetragen worden, die Declaration nach den Bestimmungen des §. 46. bei der Vorführung des Viehes am Thore abzugeben, und das Viehbuch vorzulegen, und passirt das Vieh darauf, und nachdem die Revision die Richtigkeit der Declaration ergeben hat, aus;

2) Falls das Vieh aber gegen Deposition des Accisebetrages eingeführt und in kein Viehbuch eingetragen worden, so ist der Depositenschein bei Vorführung und Declaration des Viehes am Thore abzugeben, worauf die Revision erfolgt und, insoweit die Declaration richtig und übereinstimmend mit dem Depositenscheine befunden wurde, der deponirte Betrag zurück erstattet wird, und das Vieh auspassirt.

§. 52.

In denjenigen Fällen, wo nach den Bestimmungen der §. 49. № 1., §. 50. und §. 51. № 1., eine Declaration über den Zu- oder Abgang des Viehbestandes eines Einwohners durch Ein- oder Ausführung von Vieh (§. 46. behuf Fortführung seines Viehbuches) am Thore abgegeben wird, empfängt der Transportant, nachdem der Transport revidirt und richtig befunden ist, von dem Thor-Einnehmer eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgte Declaration mit der Anweisung, solche nebst dem Viehbuche binnen 24 Stunden am Packhofe zu produciren, um die Veränderung darin eintragen zu lassen (§. 45). Zugleich empfängt der Transportant das am Thore vorgelegte Viehbuch (§. 49. № 1. und §. 51. № 1.) daselbst zurück, und

ist die Veränderung keinen Falls am Thore in dasselbe einzutragen.

Der Vieh haltende Einwohner (der Declarant) ist sodann verbunden, die Bescheinigung nebst seinem Viehbuche binnen **24** Stunden am Packhofe vorzulegen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe von **12** ℳ bis **10** ℛ verfallen sein soll.

§. **53.**

Bei der Durchführung accisbaren Viehes (§. 48. №3.) erhält der Transportant am Eingangsthore, wenn die Declaration bei der Revision richtig befunden war, einen Schein, welcher von ihm bei der Declaration am Ausgangsthore wieder abzugeben ist. Stimmt hier der Revisionsbefund mit dem Inhalte des Scheins überein, so passirt der Transport aus.

Bei dem Durchgange accisbaren Viehes durch die Stadt selbst bleibt es übrigens auch dem Thoreinnehmer am Eingangsthore überlassen, die Deposition des Schlachtaccisebetrages von dem Transportanten zu verlangen, welcher dem Letztern sodann, gegen Aushändigung des Depositenscheins am Ausgangsthore, und nachdem der Transport richtig befunden wurde, zu erstatten ist.

§. **54.**

Wer bei der Ein-, Aus- oder Durchführung accisbaren Viehes dasselbe an den Thoren nicht, oder nicht richtig, (nach Art und Stückzahl) declarirt oder bei der Declaration nicht verfährt, verfällt in die Strafe der Defraude.

§. **55.**

1) Wer bei der Ein- oder Durchführung auf dem Transport von der Gränze des Stadtgebietes bis zum Thore,
2) bei der Durchführung auf dem Transporte von dem Eingangs- zum Ausgangsthore und von dort bis zur Gränze des Stadtgebietes, oder
3) bei der Ausführung vom Ausgangsthore bis zur

Gränze des Stadtgebietes ſich mit dem accisbaren Viehe von dem geraden Wege entfernt, oder auf dem Wege, ohne durch unüberſteigliche Hinderniſſe (Unglücksfälle) von der Fortſetzung deſſelben abgehalten zu ſein, länger als eine Stunde anhält, erlegt, inſofern die Strafe der Defraude nicht verwirkt iſt, eine Ordnungsſtrafe von **12** ℳ bis **10** ℛ.

3. Beim Verkehr zwiſchen Stadt und Stadtgebiet außerhalb der Thore.

§. 56.

Der Verkehr zwiſchen der Stadt ſelbſt und deren Stadtgebiet außer den Thoren mit accisbarem Viehe iſt derſelben Controle unterworfen, wie der Verkehr der Stadt mit dem Lande außerhalb des Stadtgebietes, und finden die Beſtimmungen der §§. **48**—**55**. über den Ein- und Ausgang accisbaren Viehes auch auf jenen Verkehr Anwendung.

Beim Weidegange der ſtädtiſchen Heerden, und Falls die behuf deſſelben aus den Thoren geführten Heerden nicht über Nacht außerhalb derſelben bleiben, ſind jedoch die Hirten nur verbunden, den Beſtand der aus- und einzuführenden Heerden an den Thoren mündlich zu declariren und nachzählen zu laſſen, ſo wie, wenn der eingeführte Beſtand geringer iſt, als der an demſelben Tage ausgeführte, die Urſache davon nachzuweiſen.

Die etwaige Widerſetzlichkeit der Hirten gegen dieſe Beſtimmungen iſt mit einer Ordnungsſtrafe bis zu **10** ℛ zu ahnden.

Führt ein ſtädtiſcher Hirte aber mehr Vieh derſelben Art, als er an demſelben Tage ausgetrieben hatte, oder führt er, ohne die Urſache davon nachzuweiſen, weniger ein, ſo trifft ihn die Strafe der Defraude (§. **3**).

III. Vom Brückengelde.

§. 57.

Das Brückengeld ist nach Maßgabe des Tarifs № IV. von den über die Thorbrücken in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel einpassirenden Fuhrwerken, Pferden, Maulthieren und Eseln an den Thoren zu erheben.

§. 58.

Der Thoreinnehmer hat über den Empfang des Brückengeldes, welches niemals creditirt werden darf, dem Pflichtigen eine gedruckte, mit Datum und Unterschrift versehene Quittung zu behändigen, welche dieser anzunehmen, und innerhalb der Stadt bis auf **300** Schritt Entfernung vom Thore den Controlebeamten auf Erfordern vorzuzeigen verbunden ist.

§. 59.

Die Strafe der Defraude (§. **3.**) erlegt auch derjenige, welcher die im §. **58.** erwähnte Quittung nicht annimmt, oder dem controlirenden Beamten auf Erfordern nicht vorzeigt.

C. Verwaltung der Abgaben.

§. 60.

Die Verwaltung der städtischen indirecten Abgaben gehört zum Geschäftskreise Unserer Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, und unter ihr der betreffenden Zoll- und Steuerämter, und Zoll- und Steuerbeamten.

D. Anwendung der Strafbestimmungen.

§. 61.

Wo die in den §§. **15.**, **20.**, **30.**, **52.** und **55.** bestimmten Ordnungsstrafen von **12** ggl bis **10** ₰ eintreten, soll keinen Falls auf einen höhern Betrag erkannt werden, als nach §. **3.** im Falle der Defraude verwirkt sein würde.

§. 62.

Für die defraudirten Abgaben, die in diesem Gesetze be-

ſtimmten Geldſtrafen, und die Proceßkoſten haften die Gegenſtände, mit welchen die Defraude verübt iſt.

§. 63.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe in der Weiſe, daß 24-ſtündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten iſt, welche jedoch im erſten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem erſten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht überſteigen ſoll.

§. 54.

Auf die Beſtrafung und Unterſuchung der Vergehen gegen dieſes Geſetz finden im Uebrigen die Beſtimmungen des §. 12., und ſoweit ſie daſelbſt in Bezug genommen ſind, des §. 11., ferner die Beſtimmungen der §§. 18., 19., 23. bis 27. und 28. u. f. des Zoll-Strafgeſetzes dieſelbe Anwendung wie bei Vergehen gegen die Zollgeſetze.

§. 65.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1842 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

№ I.

Tarif der Thor-Accise.

		Maaßstab der Verabgabung.	Betrag der Abgabe.		
			℔	ß	₰
1	**Branntewein:**				
	a. gewöhnlicher, nicht über 50 Grad nach Tralles	Anker	—	6	—
	b. von 51 bis 75 Grad nach Tralles	—	—	9	—
	c. über 75 Grad nach Tralles	—	—	12	—
	d. Liqueur und Aquavit	—	—	12	—
	Anmerk. Wird Branntewein zur Spritfabrikation oder zu anderen Fabrikzwecken eingeführt, so kann die Befreiung von der Thoraccise, oder die Vergütung derselben bei der Ausführung des Fabrikats unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Controle-Maßregeln zugestanden werden.				
2	**Brennmaterialien:**				
	a. Brennholz, mit Ausschluß d. Waasen	Pferdelast	—	2	—
	b. Waasen	—	—	—	9
	c. Holzkohlen	—	—	2	—
3	**Brot u. Bäckerwaaren:**				
	a. Schwarzbrot in Stücken zu 11 ℔ u. darunter	Stück	—	—	4
	» » » über 11 ℔ und darunter	—	—	—	6
	b. Weißbrot, Semmel, Zwieback, Honigkuchen, Pfeffernüsse und Backwerk aller Art	Pfund	—	—	2
4	**Fleisch, Fett, Fleischwaaren:**				
	a. Fleisch, frisches, gesalzenes, geräuchertes, eingekochtes; Speck und anderes Schweinefett; Schinken, Grinsen, Wurst, Ochsenzunge, ge-				

	Fortsetzung.	Maaßstab der Verabgabung.	Betrag der Abgabe. Sgr.	Pf.	Thlr.
	räucherte Gänsebrust u. Fleischwaaren aller Art; Fett, Schmalz, zerlegtes Wildfleisch	Pfund	—	—	4
	b. Talg, Federvieh u. Wildprett frei.				
5	Fourrage, rauhe: Stroh, Heu, getrockneter Klee und Rauhfutter aller Art	Pferdelast	—	1	—
6	Mehl und Mehlwaaren:				
	a. Waizenmehl, Kartoffelmehl	100 ℔	—	9	—
	b. Rockenmehl, Gerstenmehl, Graupenmehl	—	—	4	6
	c. Viehschroot, Futtermehl	—	—	2	6
	d. Graupen, Gries, Grütze; Nudeln, Maccaroni	—	—	4	6
	e. Stärke, Puder	—	—	9	—
	f. Kleie, frei.				

Befreiungen.

Befreiet von der Thor-Accise sind

1) alle Gegenstände, welche aus zum Zollvereine nicht gehörenden Ländern originiren, und deren Einführung in das Zollvereinsgebiet durch die Quittungen über den erlegten Eingangszoll nachgewiesen wird.

Ausnahme: Brennmaterialien und rauhe Fourrage, (№ 2. und 5. des Tarifs) welche der Thoraccise ohne Unterschied ihres Ursprungs unterworfen sind.

2) Alle Gegenstände, welche nicht zur Consumtion der Stadt und des Stadtgebietes, sondern nur zum Durchgange

durch daſſelbe beſtimmt ſind, und entweder unmittelbar nach dem Eingange durchgeführt, oder in die ſteuerfreien Niederlagen aufgenommen, und von dort unmittelbar aus dem Stadtgebiete ausgeführt werden.

3) Alle Gegenſtände, von welchen die Thor-, Mahl- und Schlachtacciſe in einer der beiden Städte erlegt iſt, oder welche daſelbſt producirt ſind, beim unmittelbaren Eingange aus dieſer in die andere Stadt oder deren Stadtgebiet.

4) Alle Gegenſtände, welche in Quantitäten von ½ ℔ und darunter eingeführt werden.

5) Diejenigen Victualien, welche Reiſende oder Waarenführer zu ihrem Reiſegebrauche mit ſich führen.

Anwendung des Tarifs.

1) Bei den nach dem Gewichte zu veracciſenden Gegenſtänden findet eine Vergütung der Thara nach Maßgabe derjenigen Sätze ſtatt, welche bei der Erhebung des Eingangszolles, in Gemäßheit des Geſetzes vom heutigen Dato, № 16, zur Anwendung kommen.

2) Bei der Beſtimmung des Acciſebetrages nach dem Gewicht der pflichtigen Gegenſtände werden Quantitäten zwiſchen 16 und 32 Loth einem vollen Pfunde gleich, Quantitäten bis zu 16 Loth aber überall nicht in Rechnung gezogen.

3) Geht der berechnete Acciſebetrag für einen Tranſport nicht mit ganzen Pfennigen auf, ſo werden die Bruchtheile von ½ Pfennig und darüber mittelſt Erlegung eines Pfennigs, diejenigen unter ½ Pfennig gar nicht berichtigt.

4) Bei den Brennmaterialien und der rauhen Fourrage (Poſ. 2. und 5. des Tarifs) wird die Anzahl der Pferdelaſten in der Regel nach derjenigen Anſpannung an Pferden, Rindvieh oder Maulthieren, womit der Tranſport in das Thor oder das Stadtgebiet eingeht; falls aber auf der letzten halben Meile Wegs vor dem Thore eine Verminderung der Anſpannung geſchehen iſt, nach der ganzen, zuvor angelegt geweſenen Anzahl Zugthiere berechnet. Wird der Tranſport aber auf der Eiſenbahn beſchafft, ſo iſt 1 Malter Holz, 1 Schock Waaſen, oder 10 Centner rauhe Fourrage einer Pferdelaſt gleich zu achten.

№ II.

Tarif der Mahl-Accise.

		Maaßstab der Verabgabung.	Betrag der Abgabe.		
			ℛ℘	ℳ	₰
1	Waizen zu Mehl	100 ℔	—	6	8
2	Rocken oder Gerste zu Mehl	—	—	3	4
3	Getraide aller Art zu Viehschrot	—	—	2	6
4	Getraide zu Graupen, Gries oder Grütze	—	—	3	4

№ III.

Tarif der Schlacht-Accise.

		Maaßstab der Verabgabung.	Betrag der Abgabe.		
			℔	ℳ	₰
1	Rindvieh, 6 Monate alt und darüber . .	Stück	4	2	—
2	Schweine, 4 Monate alt und darüber . .	—	1	9	—
3	Kälber, unter 6 Monate alt	—	—	10	—
4	Hammel, Schaafe und Ziegen	—	—	7	—
5	Schaaf- und Ziegenlämmer	—	—	2	—
6	Spannferkel, unter 4 Monate alt . . .	—	—	2	—

№ IV.

Brückengelds-Tarif.

Beim Eingange in die Stadt wird an den Thoren erlegt

1) von Fuhrwerken:
für jedes angespannte Pferd, Rindvieh oder Maulthier. . . . . 1 Mgr;

2) von Pferden und Maulthieren:
für jedes nicht zur Anspannung vor ein Fuhrwerk gehörige Stück, ohne Unterschied des sonstigen Gebrauchs . . . . . 6 Pf;

3) von Eseln:
für jedes Stück, ohne Unterschied des Gebrauchs 4 Pf.

Befreiungen.

Von der Erlegung des Brückengeldes sind befreiet

1) die Herzoglichen Equipagen;
2) Militairpersonen im Dienste, und Transporte aller Art für das Militair;
3) die ordinairen Posten;
4) Feuerspritzen, sonstige Löschapparate und Personenwagen im Gebrauch bei Feuersgefahr;
5) die Personen-Transportmittel der Stadteinwohner;
6) der gesammte Verkehr der Einwohner zwischen der Stadt und deren Stadtgebiet außerhalb der Thore;
7) die Mehlfuhren von den Mühlen zu Eisenbüttel und Delper nach der Stadt Braunschweig;
8) Brennholzfuhren.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(37.) Allgemeine Mühlenordnung.
d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über den Betrieb des Mahlmüllergewerbes, nach eingeholtem Gutachten und Rath Unserer getreuen Stände, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Gewerbs-Befugnisse der Mahlmüller.

§. 1.

Die Müller (zum Mahlmüllergewerbe concessionirte Personen, oder dieselben vertretende Geschäftsführer) sind vermöge ihres Gewerbes befugt,

1) sowohl Getraide anzukaufen, Mahlwerk daraus zu fertigen und solches zu verkaufen, oder gegen Getraide zu vertauschen, als auch
2) gegen Mahllohn (§. 4.) zu mahlen, (aus dem ihnen von den Mahlgästen zu solchem Zwecke übergebenen Getraide-Mahlwerk zu bereiten.)

Haben sie die Concession zum Müllergewerbe ohne Beschränkung erhalten, so stehen ihnen die vorerwähnten Befugnisse hinsichtlich aller Arten von Mahlwerk zu; erstreckt sich die Concession aber ausschließlich auf die Darstellung gewisser Arten von Mahlwerk, so sind jene Befugnisse auch auf diese Arten beschränkt.

§. 2.

Die Müller sind befugt, auf Bestellung das Getraide von den Mahlgästen mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren abzuholen, oder durch ihre Beauftragten abholen zu lassen, so wie das von ihnen gefertigte Mahlwerk ihren Abnehmern und Mahlgästen zuzuführen, und bleibt dabei die Bestimmung des Fuhrlohns der Vereinbarung beider Theile überlassen.

Das Hausiren der Müller zu dem vorerwähnten Zwecke ist untersagt.

Von dem Verkehr der Müller mit ihren Kunden.

I. Beim Mahlwerks-Verkauf.

§. 3.

Bei dem Betriebe des Gewerbes mittelst Ankauf des Getraides, und Verkauf, oder Vertauschung des Mahlwerks (§. 1. № 1.) bleiben die Preise und die Tauschbedingungen der Vereinbarung der Contrahenten überlassen. Die Menge des zu verkaufenden, oder zu vertauschenden Mahlwerks ist aber ausschließlich nach dem Gewichte zu bestimmen.

Contracte, in welchen die Menge des von dem Müller zu liefernden Mahlwerks nicht nach dem Gewichte bestimmt ist, sind unverbindlich.

II. Beim Mahlen für Mahllohn.

§. 4.

Bei dem Mahlen gegen Mahllohn (§. 1. № 2.) bleibt die Festsetzung des letztern gleichfalls der Vereinbarung beider Theile überlassen.

Hat aber eine Vereinbarung darüber nicht stattgefunden, so gebührt dem Müller der sechszehnte Theil des Getraides (die Mahlmetze) als Mahllohn.

Außer dem vereinbarten Mahllohne oder der Mahlmetze gebührt dem Müller keinerlei Vergütung für das Vermahlen des Getraides und die damit verbundenen Verrichtungen (§. 12. und 13.), noch ist demselben gestattet, dergleichen von dem Mahlgaste dafür anzunehmen.

§. 5.

Gegen den Mahllohn ist der Müller verbunden, das Mahlwerk genau nach der Bestellung des Mahlgastes und in so guter Qualität (z. B. so reines und feines Mehl und rein ausgemahlene Kleie) anzufertigen und zurückzuliefern, als dasselbe aus dem empfangenen Getraide und mit der in der Mühle vorhandenen Mahlvorrichtungen unter ordentlicher Instanderhaltnng der letzteren und sorgsamer Behandlung des ersteren dargestellt werden kann. Namentlich darf auch das zurückgelieferte Mahlwerk nicht in verhältnißmäßig weniger Mehl und mehr Kleie bestehen, als aus dem gelieferten Getraide darzustellen war.

Liefert der Müller schlechteres Mahlwerk zurück, als in diesen Rücksichten erfolgen konnte, so ist er dem Mahlgaste zum Schadens-Ersatze verpflichtet.

§. 6.

Die Quantität des zurückzuliefernden Mahlwerks bestimmt sich nach der Annahme, daß von jedem Himten Getraide beim Vermahlen zu Mehl, Graupen, Gries oder Grütze 2 Pfd., und von jedem Himten Getraide oder Malz beim Schroten ½ Pfd. in den Staub (Schlamm) gehen, dessen Nutzung dem Müller zusteht.

Derselbe ist daher verbunden, auf jeden Himten Getraide an Mahlwerk zurückzuliefern:

1) falls er die Mahlmetze zu empfangen hat — 15/16 von dem vollen Gewichte des Getraides weniger 2 Pfd., beziehungsweise weniger ½ Pfd., und
2) falls er eine andere Vergütung (den vereinbarten Mahllohn) zu empfangen hat, das volle Gewicht des Getraides weniger 2 Pfd., beziehungsweise weniger ½ Pfd.

Hält das zurückgelieferte Mahlwerk das hiernach berechnete Gewicht nicht vollständig, so ist der Müller verbunden, dem Mahlgaste das Fehlende zu ersetzen (§. 8 und 14).

§. 7.

Befinden sich in der Mühle besondere Vorrichtungen zum Reinigen des Getraides, so ist der Müller nur dann verbunden, die Reinigung desselben damit zu beschaffen, wenn der Mahlgast solche verlangt, und ihm eine Gebühr dafür zahlt, welche

1) falls die angewandte Vorrichtung in einer vervollkommneten Reinigungs-Maschine (mit dem Bürstenrade) besteht, nicht mehr als **3** ℔,
2) andern Falls nicht mehr als **1** ℔ für den Himten Getraide betragen soll.

Das gewöhnliche Spitzen des Getraides ist jedoch von den Müllern auf der etwa vorhandenen Spitzmühle ohne besondere Vergütung zu beschaffen.

§. 8.

Das hinsichtlich der Bestimmungen des §. **6.** maßgebende Gewicht soll dasjenige des Getraides *in gereinigtem Zustande* (unmittelbar vor dem Vermahlen) sein.

Wird daher auf Verlangen des Mahlgastes vor dem Vermahlen des Getraides eine Reinigung mit demselben *in der Mühle* vorgenommen, so richtet sich die zurückzuliefernde Quantität des Mahlwerks nicht nach dem Gewichte des Getraides bei der Ablieferung in die Mühle, sondern nach demjenigen, welches nach der Reinigung übrig blieb.

Nimmt der Müller jedoch ohne ausdrückliches Verlangen des Mahlgastes eine Reinigung mit dem Getraide vor, so ist er verbunden, diejenige Menge an Mahlwerk zurückzuliefern, welche dem Gewichte des Getraides in dem Zustande bei der Anlieferung in die Mühle entspricht. (§. **6**).

§. 9.

Der Müller ist befugt, das Vermahlen des von dem Mahlgaste in die Mühle gelieferten Getraides zu verweigern, wenn dasselbe:

1) in (besonders zu vermahlenden) Quantitäten unter ½ Himten besteht, oder
2) in dem Maße unrein, feucht, oder verdorben ist, daß das Mühlwerk dadurch verdorben, oder verunreinigt werden könnte, oder daß es unthunlich ist, daraus die gesetzliche Quantität Mahlwerk darzustellen. (§. **6** und **8**).

Hat der Müller aber das Getraide zum Vermahlen angenommen, so steht ihm kein Anspruch auf Schadens-Ersatz zu, wenn schon sein Mühlwerk durch dasselbe beschädigt, oder verunreinigt sein sollte.

§. 10.

Mit Ausnahme der §. **9.** erwähnten Fälle ist der Müller

aber nicht befugt, einen Mahlgaſt, welcher Getraide zum Vermahlen gegen die Mahlmetze (§. 4) in die Mühle bringt, damit abzuweiſen, es ſei denn, daß er ſeinen Mühlenbetrieb ausſchließlich auf das Vermahlen eigenen Korns, und den Verkauf oder die Vertauſchung des Mahlwerks (§. 1. № 1.) beſchränkt, und ſolches vier Wochen zuvor bei dem Herzogl. Amte, oder, in den Städten, bei dem Stadtmagiſtrate angezeigt und durch die Braunſchweigiſchen Anzeigen bekannt gemacht, oder daß er den Mühlenbetrieb (z. B. wegen Bauten) auf einige Zeit eingeſtellt habe, oder zur Anfertigung der verlangten Mahlwerksart überall nicht eingerichtet, oder conceſſionirt ſei.

Anderes Mahlwerk als Mehl und Schrot gegen die Mahlmetze anzufertigen, iſt jedoch der Müller keinen Falls verbunden, und daher die Darſtellung von Graupen, Gries u. ſ. w. aus dem Getraide abzulehnen befugt, falls ihm der Mahlgaſt den geforderten abweichenden Mahllohn nicht gewährt.

Für das Schroten von Malz iſt der Müller zu jeder Zeit berechtigt, anſtatt der Metze einen Mahllohn zu fordern, welcher jedoch, wenn zuvor keine Vereinbarung über den Betrag ſtattgefunden hat (§. 4), 10 ß für jeden Himten nicht überſteigen ſoll.

§. 11.

Die Mahlgäſte und die Müller ſind einander zu friedlicher und anſtändiger Begegnung in den Mühlen verbunden.

Das Getraide verſchiedener Mahlgäſte iſt in der Ordnung zu vermahlen, in welcher daſſelbe in die Mühle geliefert iſt, ſo daß derjenige, welcher das Getraide vor dem andern geliefert hat, von dem Müller fordern kann, damit auch vor dieſem zum Vermahlen zu gelangen, inſofern nicht verſchiedenartige Mahlgänge zum Vermahlen der einen und andern Lieferung in Gebrauch genommen werden müſſe.

§. 12.

Dem Mahlgaſte liegt bei der Anlieferung des Getraides in die Mühle und der Abholung des Mahlwerks aus derſelben (wenn der Müller ſolche nicht beſchafft §. 2.) ob, erſteres an die von dem Müller beſtimmte Stelle in der Mühle, und letzteres aus derſelben zu bringen; der Müller iſt aber verbunden, dabei die nöthige Hülfe zu leiſten.

Bei dem Vermahlen des Getraides, ſo wie bei deſſen Rei-

nigung (§. 7.) ist der Mahlgast zwar gegenwärtig zu sein berechtigt, aber zu Hülfsleistungen weder verbunden, noch wider den Willen des Müllers befugt, welchem letztern die sämmtlichen Verrichtungen dabei obliegen.

§. 13.

Der Müller ist verbunden, richtiges geaichtes Korngemäß, eine richtige Waage und richtige geaichte Gewichte zum Messen und Wägen des Getraides und des Mahlwerks in der Mühle zu jeder Zeit in Bereitschaft zu halten, und die Wägung

1) bei der Anlieferung des erstern,
2) nach dessen Reinigung, und
3) bei der Ablieferung des letztern

auf Verlangen des Mahlgastes in dessen Gegenwart unweigerlich vorzunehmen; dem Mahlgaste liegt ob, dabei die nöthige Hülfe zu leisten.

Imgleichen ist der Müller berechtigt, das Gewicht des Getraides und des Mahlwerks zu ermitteln und zu verlangen, daß der Mahlgast dabei gegenwärtig sei und die nöthige Hülfe leiste.

§. 14.

Ergiebt die Wägung mehr Mahlwerk im Ganzen (z. B. an Mehl und Kleie — an Graupen, — Graupenmehl und Kleie — an Schrot) als dem Mahlgaste nach §. 6. und 8. gebührt, so ist der Müller berechtigt, den Gewichtsüberschuß, und zwar, wenn das Mahlwerk in verschiedenen Producten (z. B. Mehl und Kleie) besteht, in demjenigen Producte, welches den geringsten Werth hat (Kleie) an sich zu nehmen.

Fehlt aber Etwas an dem gesetzlichen Gewichte, so ist der Müller verbunden, das fehlende Gewicht sofort, und zwar in dem werthvollsten Producte (Mehl — Graupen) zu ersetzen.

§. 15.

Hat der Müller die Mahlmetze als Mahllohn zu empfangen (§. 4.), so ist dieselbe sogleich bei der Anlieferung des Getraides in die Mühle (vor dem Vermahlen) davon zu entnehmen, und zwar

1) entweder nach dem Gemäß (indem der 16te Theil des Ganzen vor der Verwägung des Restes abgemessen wird),
2) oder, wenn einer von beiden Theilen solches verlangt, nach dem Gewicht (indem die ganze Lieferung gewogen und der sechszehnte Theil davon zurückgewogen wird.)

§. 16.

In denjenigen Mühlen jedoch, wo nach dem Gesetze über die städtischen Abgaben vom heutigen dato die Anlieferung des Getraides und die Abholung des Mahlwerks nur in Gegenwart des Mühlenschreibers gestattet ist, soll allemal (auch dann, wenn der Müller den Transport besorgt (§. 2.) die Wägung des Getraides und des Mahlwerks (§. 13.), so wie die Entnehmung der Mahlmetze nach dem Gewichte (§. 15. № 2.), und zwar unter Aufsicht des Mühlenschreibers stattfinden, welcher für die Beobachtung dieser Bestimmung verantwortlich ist, und ein Verzeichniß über die ermittelten Gewichte zu führen hat.

Dieses Verzeichniß soll öffentlichen Glauben haben.

§. 17.

Hat der Mahlgast das Getraide und das Mahlwerk nicht in seiner Gegenwart in der Mühle wägen lassen, so steht ihm kein Klagerecht auf den Ersatz des an dem Mahlwerk fehlenden Gewichts zu, insofern die Mühle nicht zu den §. 16. erwähnten Mühlen gehört.

§. 18.

Der Mahlgast (Besitzer des zu vermahlenden Getraides) wird hinsichtlich der Bestimmungen in den §§. 12, 13, 14 und 17 durch den Transportanten des Getraides und Mahlwerks vertreten, ist aber auch befugt, bei der Wägung, und bei der Reinigung, und dem Vermahlen des Getraides neben jenen selbst gegenwärtig zu sein, oder einen Dritten mit der Wahrung seiner Interessen zu beauftragen.

Wenn der Müller sich durch einen Beauftragten vertreten läßt, so ist er für dessen Handlungen verbindlich.

Strafen.

§. 19.

Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 4 bis

16) ſollen, vorbehältlich etwa zugleich verwirkter Criminalſtrafen mit einer Polizeiſtrafe von 1 bis 10 ßß geahndet werden.

Den Müller ſoll dieſe Strafe namentlich auch dann treffen, wenn derſelbe den dem Mahlgaſte wegen Lieferung des Mahlwerks in zu geringer Qualität (§. 5.) oder Quantität (§§. 6, 8 und 14) gebührenden Schadenserſatz verweigert, oder ſeinen Gehülfen geſtattet, für die ihm nach dieſem Geſetze obliegenden Verrichtungen Geſchenke irgend einer Art, (Trinkgelder u. ſ. w.) von den Mahlgäſten zu verlangen oder anzunehmen. Der Gehülfe des Müllers, welcher dem Mahlgaſte nicht friedlich und anſtändig begegnet (§. 11.), oder Geſchenke von ihm verlangt, erbittet oder annimmt, ſoll gleichfalls eine Strafe von 1 bis 10 ßß erlegen.

Ueberſchreitungen der Gewerbs-Befugniſſe (§. 1 und 2.) werden nach den Beſtimmungen des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 4. April 1837, № 19. beſtraft.

§. 20.

Dieſes Geſetz iſt für alle Landestheile gültig, dagegen treten alle älteren Mühlenordnungen, und ſonſtige mit demſelben in Widerſpruch ſtehende Beſtimmungen außer Kraft

§. 21.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1842 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(38.) Bekanntmachung, die Feststellung des Zoll-Gränz-Bezirks betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Decbr. 1841.

In Beziehung auf den §. 24. des Zollgesetzes vom 21. d. M. ist diejenige Binnenlinie, welche den Gränzbezirk von den übrigen mit dem 1. k. Mts. in den Zollverband tretenden Landestheilen trennt, festgesetzt, und wie folgt beschrieben worden.

Beschreibung der Binnenlinie.

Die Binnenlinie beginnt bei dem auf der Chaussee von Halberstadt nach Braunschweig zwischen den Ortschaften Rocklum und Semmenstedt befindlichen Königl. Preußischen Gränzpfahle und läuft auf dieser Chaussee über die Ortschaften Semmenstedt, Remlingen, Wittmar, Gr. Denkte und Wendessen.

Unmittelbar hinter diesem Dorfe verläßt die Linie die Chaussee zwischen den Chaussee-Marksteinen № 165. und 166. und folgt dem von hierab in westlicher Richtung nach dem Dorfe Linden führenden Communicationswege. Von Linden ab zieht sie in nordwestlicher Richtung in dem Feldwege fort, welcher vom Dorfe ab zunächst die große und kleine Leierhahnsbreite von einander trennt, ferner die Ueberfallsbreite durchschneidet und sodann auf den sogenannten Schweine-Anger führt. Von dem Punkte der Ausmündung auf diesen Anger, geht die Binnenlinie, sich westlich wendend, in gerader Richtung über den Schweineanger bis zu der Stelle, wo sich hier die Oker in zwei Arme theilt, welche die Stadt Wolfenbüttel umschließen. An

dieſer Stelle die Oker überſpringend, geht die Linie in gerader Richtung über die am linken Okerufer belegenen Halchterſchen Wieſen bis zur ſüdöſtlichen Spitze des jetzt dem Gärtner Iſenſee vor Wolfenbüttel zugehörigen Gartens, dann an der ſüdlichen Seite dieſes Gartens fort, überſchreitet die durch denſelben führende Braunſchweig-Harzburger Eiſenbahn, umzieht ſodann den Garten des Gärtners Renneberg vor Wolfenbüttel, auf deſſen öſtlicher und ſüdlicher Seite, und tritt bei dem Chauſſeemarkſteine № 23. auf die von Wolfenbüttel nach Goslar führende Chauſſee, welcher ſie in der Richtung auf Wolfenbüttel bis zu dem auf der linken Seite derſelben belegenen Vorwerke Monplaiſir folgt. Hier verläßt ſie die Chauſſee, umſchließt die Gebäude von Monplaiſir, dieſelben im Gränzbezirke laſſend, und geht auf dem, vom Hofe des Vorwerks, in nordweſtlicher Richtung nach der ſogenannten Herrenbreite führenden Privatwege fort, bis dieſer auf den an der öſtlichen Seite der ſogenannten Breite hinziehenden Feldweg ſtößt. Dieſem letztern folgt ſie in nördlicher Richtung, durchſchneidet den von Adersheim, dem Crammer Holze und der weißen Schanze nach Wolfenbüttel führenden zwiſchen dem Gaſthauſe, zum kalten Thale genannt, und dem Chauſſeehauſe auf die Goslarſche Heerſtraße ausmündenden Weg und zieht ſich in der bisherigen Richtung rechts an den zwiſchen dem Harz- und Auguſtthore vor Wolfenbüttel belegenen Gärten, wo dieſe an das Feld ſtoßen, fort, bis ſie von der nordweſtlichen Ecke des letzten dieſer Gärten dem hier befindlichen Fußſteige folgend, auf den, von der Goslarſchen Heerſtraße nach dem Auguſtthore vor Wolfenbüttel führenden Fahrweg (die alte Reichsſtraße) trifft, an der öſtlichen Seite der an dieſen Weg gränzenden Aecker weitergehend bis zu dem, dem Krankenhauſe in der Auguſtſtadt gegenüber von obigem Wege abführenden ſogenannten Weißenwege. Dieſem Wege folgt ſie bis zu dem erſten an deſſen rechter Seite abführenden Fußſteige, geht auf dieſem fort und gelangt ſo auf die von Wolfenbüttel nach der Frankfurter Heerſtraße führenden Chauſ-

see bei den Chaussee-Marksteinen № 26. und 27., läuft auf der Chaussee in westlicher Richtung fort, bis dieselbe von dem Communicationswege zwischen Fümmelse und Thiede durchschnitten wird, und folgt alsdann diesem Communicationswege, bis derselbe unmittelbar vor Thiede auf die Frankfurter Heerstraße ausmündet. Die Linie geht demnächst auf dieser Heerstraße über Thiede, Thiedebach und Rüningen weiter, trifft eine kurze Strecke hinter letzterem Orte auf den die Straße durchschneidenden, von Broitzen herabkommenden und hier mit einer steinernen Brücke überbauten Canal, an welchem sie aufwärts zieht, bis derselbe vor Broitzen, dasselbe im Gränzbezirke lassend, die von Braunschweig nach diesem Orte führende Straße durchschneidet. Von hier ab folgt sie dieser Straße in der Richtung nach Braunschweig, berührt den zu Broitzen gehörigen Krug, der Rothenburger Thurm genannt, denselben in den Gränzbezirk einschließend, wendet sich kurz hinter demselben von gedachter Straße ab und läuft auf dem hier in westlicher Richtung von derselben abgehenden Wege weiter, welcher an der nordwestlichen Ecke des sogenannten Erstlings-Campes einer zu Broitzen gehörigen Ackerbreite auf den sogenannten Kröppelanger führt. Von diesem Punkte ab geht die Linie auf dem an der rechten Seite des Kröppelangers hinziehenden, nach der von Bülow'schen Ziegelei führenden Wege fort, bis dieser auf den von hierab nach der Landwehr führenden Graben trifft, sodann an diesem östlich bis zur Landwehr und läuft dann auf dem Wege vor dieser, den Madammenweg durchschneidend, hinunter, bis derselbe neben dem zum Kloster St. Crucis gehörigen Vorwerke, der Raffthurm genannt, dieses im Gränzbezirke lassend, auf die von Braunschweig nach Hannover führende Chaussee tritt. Sie folgt alsdann dieser Chaussee in der Richtung auf Braunschweig bis nach Lehndorf, läuft um das Dorf herum, dasselbe in den Gränzbezirk einschließend, und geht auf der Chaussee weiter, bis sie dieselbe kurz hinter dem Chausseehause verläßt, dem hier links abgehenden Commu-

nicationswege nach Delper folgend, welcher zunächſt zwiſchen den Ackerbreiten, im Bortfelder Stiege und im Saukampe genannt, dann an der öſtlichen Seite der ſogenannten Gärten über der Twete hindurch auf den jetzt zum Theil in Cultur genommenen Schweineanger, und über dieſen weg, dicht vor Delper auf die Celler Heerſtraße führt. Von hier ab läuft die Linie, die Heerſtraße überſchreitend, auf dem rechts um das Dorf nach der Delper Mühle führenden Fahrwege bis zu dieſer fort, geht von hier ab die Oker aufwärts bis zur Einmündung des das ſogenannte Eichthal umziehenden Grabens in dieſelbe, und von dieſem Punkte in gerader Richtung über die hier belegenen Wieſen der Hägener-Gemeinde zu Braunſchweig bis zur ſüdweſtlichen Ecke des zum Gaſthofe »Prinz-Leopold«, jetzt »zum Forſthauſe« genannt, gehörigen im Gränzbezirke verbleibenden Gartens, an der ſüdlichen Seite dieſes Gartens weiter ziehend bis auf die von Braunſchweig nach Lüneburg führende Chauſſee. Dieſer folgt ſie in der Richtung auf Wenden bis dahin, wo zwiſchen den Chauſſeemarkſteinen № 28. und 29. oſtwärts ein Weg in der Richtung nach der Cavillerei zwiſchen dem mittleren und hinterſten Weinberge hindurch führt, und läuft auf dieſem Wege fort, bis derſelbe den ſogenannten Bullenkamp rechts und die Cavillerei links laſſend, in ſüdöſtlicher Richtung auf die vom ſogenannten kleinen Exercierplatze vor Braunſchweig nördlich liegenden Garten ſtößt. An dieſem letzten Punkte verläßt die Linie den Weg, geht in öſtlicher Richtung an den, dieſe Gärten von dem Acker ſcheidenden Befriedigungen weiter, trifft hier auf den, durch den jetzt cultivirten ſogenannten Schweinepfuhl gezogenen Entwäſſerungsgraben und läuft an deſſen öſtlicher Seite bis an den von Braunſchweig über das Erkeröder Feld nach Bienrode und Waggum ꝛc. führenden Weg. Von der hier über den Graben gelegten Brücke zieht ſich rechts, von dem gedachten Wege nach Bienrode ſich abzweigend, in der Richtung auf Querum, ein, in gerader Linie durch die neue Bülten-Cultur gehender und innerhalb derſelben fahrbarer Weg

hin, auf welchem der Fußſteig nach Querum hinläuft. Dieſer Weg bildet die Binnenlinie von obiger Brücke ab, bis dahin, wo derſelbe den durch die neue Bülten-Cultur ziehenden Hauptgraben überſchreitet, von welchem Punkte ab die Linie, an dieſem Graben bis zu deſſen Einmündung in die von Gliesmarode kommende ſogenannte Mittelriede und dann dieſe aufwärts ziehend unmittelbar vor dem Dorfe Gliesmarode dieſes Dorf im Gränzbezirke laſſend, auf die von Braunſchweig kommende ſogenannte Berliner Heerſtraße gelangt. Sie umſchließt ſodann das Gehöft und den Garten des in die Mittelriede und die genannte Straße gränzenden Gaſthauſes zum Gliesmaroder Thurm genannt, und geht auf jener Straße bis dahin weiter, von wo derſelbe dem links nach der Viewegſchen Ziegelei ſich abſcheidenden Wege gegenüber der durch einen Wegweiſer bezeichnete Communicationsweg nach Hordorf und Weddel befindlich iſt. Die Linie läuft in dieſem Communicationswege weiter bis zu der Stelle, wo ſich der Weg nach Weddel abſcheidet, folgt dann dieſem Wege bis in den Ort Weddel und zieht von dieſem Orte nach Schandelah auf dem Wege, welcher zunächſt durch das Weddeler Bruch führt, aus dieſem tretend ſich von dem Wege nach Kremmlingen trennt und links abgehend, über den ſogenannten Lenzhofs-Anger, dann über den Deſtedter-Anger, und das daranſtoßende Schandelaher Feld auf dem durch letzteres führenden Steinwege in das Dorf Schandelah gelangt. Von Schandelah geht die Linie zunächſt in dem nördlich aus dem Dorfe nach Hordorf führenden Wege weiter, verläßt dieſen indeß ſchon kurz nach dem Austritte aus dem Dorfe, indem ſie auf dem hier rechts abgehenden Wege fortläuft, die Ackerbreiten, die Wolfsſchule, im Ohrtmorgen und der Heidwinkel genannt im Binnenlande, und die Ackerbreite in den Sandflecken genannt, die ſogenannte breite Wieſe und das Feld in den ſogenannten krummen Morgen im Gränzbezirke läßt, und ſodann auf den Wald tritt. Hier zieht ſie auf dem, von der Gemeinde Schandelah benutzten Wege durch den ſogenannten Käſebeutel, von da in

gerader Richtung nach demjenigen Punkte des Scheppauer Feldes führend, wo der von Hordorf kommende Communicationsweg nach Scheppau vom Walde ab in das gennante Feld eintritt, und folgt alsdann diesem Wege bis in das Dorf Scheppau. Von Scheppau ab führt die Linie in dem in nördlicher Richtung aus dem Dorfe tretenden, hier durch einen Wegweiser bezeichneten Wege nach Rieseberg weiter, gelangt so, unter dem Fuße des Rieseberges fortziehend bis unmittelbar vor das Dorf gleichen Namens, dasselbe im Gränzbezirke lassend, und geht von hier rechts auf dem über das Moor nach Ochsendorf führenden, durch zwei auf dem Moore befindliche Wegweiser bezeichneten Wege nach dem Königl. Hannoverschen Dorfe Ochsendorf, die Landesgränze auf der bei dem Ochsendorfer Passe über die Schunter führenden Brücke überschreitend. Von Ochsendorf geht die Linie auf der von hier in nördlicher Richtung dicht an der rechts belegenen Neindorfer Windmühle und dem links belegenen zum Gränzbezirke gehörenden Dorfe Neindorf vorbei nach Almke führenden Straße weiter, umschließt das Dorf Almke, dasselbe im Gränzbezirke lassend, und folgt der, vom Almker Chausseehause ab nach dem Königl. Preußischen Dorfe Hehlingen führenden, größtentheils gepflasterten Straße bis in diesen Ort, verläßt denselben auf der sogenannten Debisfelder Straße, auf welcher sie durch das Hehlinger Feld zieht, wendet sich dann links, und folgt dem, über den Anger, der vordere Grund genannt, gehenden Wege, welcher an der westlichen Spitze des Forstorts Harbergs-Gehäge, diesen rechts lassend, hin, an dem Forstorte, das alte Gehäge, denselben links lassend, entlang, dann durch den Forstort die Rühme und weiter durch das Holz nach dem Herzogl. Braunschweigischen Orte Danndorf führt und in dem Forstorte Rühme die von Vorsfelde nach Stein-Velpke führende Straße kreuzt. Von Danndorf ab geht die Linie auf dem von diesem Orte nach Grafhorst führenden Communicationswege bis auf die von demselben durchschnittene Straße von Vorsfelde nach Debisfelde. Auf dieser

läuft sie in der Richtung nach Oebisfelde weiter, an dem von Plessenschen Jägerhause, dasselbe links lassend, vorbei, und gelangt so über das Dorf Wahrstedt und das Rittergut Büstedt, beide in den Gränbezirk schließend kurz vor dem Königl. Preußischen Orte Oebisfelde an die Aller, an welcher sie bis zu dem gleichfalls Preußischen Orte Görendorf aufwärts zieht, hier an die Preußische Binnenlinie sich anschließend.

Welches hierdurch mit der Bestimmung bekannt gemacht wird, daß die zwischen dieser Binnenlinie und der Landesgränze gegen das Königreich Hannover liegenden Landestheile den Gränzbezirk bilden, und daher den für solchen im Zollgesetze und in der Zollordnung gegebenen, besonderen Bestimmungen unterworfen sind, wornach sich jeder, den es angeht, zu achten hat.

Braunschweig, den 23. December 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 24. December 1841.

(39.) Verordnung, die Abänderung des Titels der Abtheilung des Herzogl. Steuer-Collegiums, Abtheilung für die indirecten Abgaben, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir wollen in Bezug auf die Artikel 4. und 27. des Vertrages vom 19. October d. J., wegen Anschlusses Unseres Herzogthums an den Zollverein, (Gesetz-Sammlung № 21) hiedurch Folgendes verordnen.

Einziger Artikel.

Die Abtheilung Unseres Herzoglichen Steuer-Collegiums für die indirecten Steuern (Gesetz vom 16. December 1834 № 15) in deren unverändert verbleibenden Geschäfts-Kreise die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt gehört,

soll von jetzt an den Titel »Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction« führen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich des hier untergedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels und beigefügter Unterschrift.

Braunschweig, am 23. Decbr. 1841.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 29. December 1841.

(40.) Verordnung, die Publikation des mit Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unterm 16. Decbr. d. J. abgeschlossenen Vertrages, wegen des Verbleibens der Kreis-Directions-Bezirke Gandersheim und Holzminden, auch des Amtes Harzburg, ferner der Hannoverschen Enclaven und endlich der Communion-Besitzungen bei dem Steuervereine während des Jahres 1842 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir, zugleich in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zoll- und Handelsvereines, mit Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen des Verbleibens

1) der Kreis-Directionsbezirke Holzminden und Gandersheim, auch des Amtes Harzburg,
2) der von Königl. Hannoverschem Gebiete umgebenen Enclaven Thedinghausen, Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, und
3) Unserer mit der Krone Hannover gemeinschaftlichen Besitzungen bei dem Steuervereine Hannovers und Oldenburgs während des Jahres 1842

unterm 16. Decbr. d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen und zu dessen Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir jenen Vertrag hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und denselben, vom 1. Januar k. J. an, in Wirksamkeit treten lassen.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. December 1841.

Wilhelm, Herzog.

L S

F. Schulz.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunſchweig einerſeits und Hannover und Oldenburg andererſeits,

betreffend

die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieſes Jahres bevorſtehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelſt der Verträge vom 1ſten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig beſtehende Steuerverein zunächſt errichtet worden iſt, Sich entſchloſſen haben, aus dieſem Steuervereine auszuſcheiden und vermöge des zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Braunſchweig andererſeits unter dem 19ten October d. J. abgeſchloſſenen Vertrages mit Höchſt Ihren Landen, unter Ausnahme einiger, außer unmittelbarem Zuſammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsſtaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine

beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrict dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres **1842** wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen u. ſ. w.;

andererſeits

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen und dem Königlich Sächſiſchen Hofe, Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, u. ſ. w.,

und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter ꝛc.,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. ſ. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weserdistrict, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842, dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3 des oben beigefügten Vertrages vom 14. December dieses Jahrs enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Destrum, und den Dörfern Ostharingen und Delsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2 bezeichnete Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1 3 und 4 erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahiren-

den Theilen vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den 16. December 1841.

(gez.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz Aug. Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)

Georg Friedr. Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedr. Ernſt Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich Auguſt Janſen.
(L. S.)

Vertrag

zwischen

Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrags vom 1sten Mai 1834.,

geschlossen zwischen Hannover einer Seits und Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7ten Mai 1836.,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841. bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich

Preußischen und Königl. Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlichen Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlichen Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, u. s. w.,

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7ten Mai 1836., geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahrs 1842., verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27sten Juni 1836. abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5. des erwähnten Cartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer

Dienſt-Functionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinſamen Intereſſe von den oberſten Steuerbehörden für angemeſſen gehalten wird, befugt ſein, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beiſtand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staates verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem ſie zu Dienſtleiſtungen committirt ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Allerhöchſten und Höchſten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längſtens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich deſſen iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, am 14. December 1841.

(gez. (L. S.) Auguſt v. Berger. (L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.

(L. S.) Georg Friedr. Hieronymus Dommes.

(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 29. December 1841.

(41.) Verordnung, die Publication des mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover und mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unterm 17. Dec. d. J. geschlossenen Vertrages, über die Erneuerung des unterm 1. Nov. 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, betreffend.

d. d. Braunschweig, am 23. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover und mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unterm 17. December d. J. einen Vertrag über die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse

haben abschließen lassen, und zur Ausführung desselben so wie der dazu gehörigen Uebereinkünfte

A. wegen Unterdrückung des Schleichhandels,

B. wegen des erneuerten Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins,

C. wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein,

D. wegen des erneuerten Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers und Oldenburgs, auch Braunschweigs,

E. wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs

von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir den gedachten Vertrag nebst den vorstehend bezeichneten Uebereinkünften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und vom 1sten Januar d. J. an in Wirksamkeit treten lassen.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. December 1841.

Wilhelm, Herzog. L. S.

F. Schulz.

Vertrag

zwischen

Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1sten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1sten November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem

letzten December d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1sten Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen

der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zn beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1sten Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und
2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Distrikte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. abgeschlossenen besonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

D.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1sten November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1sten Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19ten Oktober 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr

förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden besonderen Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4 des Vertrages vom 1sten November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) Aug. Heinr. Kuhlmeyer. (L. S.)

August von Berger. (L. S.)

Franz Aug. Eichmann. (L. S.)

Georg Friedr. Hieron. Dommes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Friedr. Ernst Witte. (L. S.)

(gez.) Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

A.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,

e) das Königlich Preußiſche Amt Lügde,

f) auf den im Artikel 2 des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoveriſchen Amtes Fallersleben,

und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, ſobald deren Anſchluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen ſein wird, und

2. rückſichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, ſobald der Vertrag über den Anſchluß deſſelben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) Aug. Heinr. Kuhlmeyer. (L. S.)

Auguſt von Berger. (L. S.)

Franz Aug. Eichmann. (L S.)

Georg Friedr. Hieron. Dommes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Friedr. Ernſt Witte. (L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg. (L. S)

Gerhard Friederich Auguſt Janſen. (L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits,

den

erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1sten November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1 der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannoverischen Landestheile zu dem vom 1sten Januar 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,

ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, so wie der daselbst für Rechnung von Communen und Corporationen zulässigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Oktrois, kommen vom 1sten Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837, zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1sten Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maaßgebend sein, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7 des vorgedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) Aug. Heinr. Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz Aug. Eichmann.
(L. S.)
A. G. Th. Pochhammer.
(L. S.)
Aug. Phil. Ch. Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedr. Hieron. Dommes.
(L. S.)
Friedr. Ernst Witte.
(L. S.)

C.

Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits,

wegen

des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1sten Januar 1842 ab in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen

Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7, und
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern

dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in dem fraglichen Königlich Hannoveriſchen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung, werden die hiebei ſpeziell betheiligten Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche die Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in dem an den Zollverein anzuſchließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen Sich für Allerhöchſt Ihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Er-

hebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehrerwähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Königlich Hannoverischen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien

Verkehrs zwiſchen dem fraglichen Hannoveriſchen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) Aug. Heinr. Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz Aug. Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theod. Pochhammer.
(L. S.)

Aug. Ph. Chriſt. Theod. von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)

Georg Friedr. Hieron. Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1sten November 1837 geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen, und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1sten Januar 1842 ab rück-

ſichtlich der Döfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirkſamkeit tritt.

So geſchehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) Aug. Heinr. Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz Aug. Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theod. Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)
Georg Friedr. Hieron. Dommes.
(L. S.)
Friedr. Ernſt Witte.
(L. S.)
Gerh. Friedr. Auguſt Janſen.
(L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1sten November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1sten Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1sten Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingrn und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Län-

der oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-District und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenberg und Oestrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 verabredeten Maaßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1sten Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar

für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
= gewöhnlichen Branntwein
bei einer Alkoholstärke bis einschließlich
50 Procent nach Tralles von 2 Rthlr. 18 gGr. — Pf.
von 51—60 = = = = 3 = 10 = — =
= 61—70 = = = = 4 = 3 = — =
= 71—80 = = = = 4 = 19 = 6 =
= 81 Procent und darüber = 5 = 12 = — =
pro Ohm zur Erhebung kommen;

2. von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:
Leim aller Art (Position 11. a. des Steuervereins-Tarifs),
Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
grobe Gußwaaren und ordinaire Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u. 2.),
Essig (Pos. 15.),
leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21. a.),
Roggen, Waizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),
gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),
grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35. b. 1.),
Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39. a. b. c. 1.),
Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
Sämereien (Pos. 45.),
Seife (Pos. 49. a. b.),
Seilerwaaren (Pos. 50.),
Talglichte (Pos. 54. b.),
gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),

Vieh (Pos. 59.),
Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
rohe Wolle (Pos. 65. a.),

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69 begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter stattfinden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-Districte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, insofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon

gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen, und

c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maaßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes stattfindet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maaßregeln

nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maaßregeln in den Harz- und Weser-Distrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen stattfinden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 genannten Straßen wird

1. die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.
2. Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1. Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von zwei Hellern für den Zentner;
2. den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b) = = = = und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
   c) von Friedland über Marzhausen und Gertenboch nach Hedemünden,
   d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) = Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) = Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,
   g) von Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) = Unsen über Seetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
   und umgekehrt, und
   k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1. Den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Nieste und Klein-Almenrode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braun-

schweigischen Ortschaften Meerdorf, Dudbenstedt und Essinghausen,

d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und

e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;

2. den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen

a) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) Aug. Heinr. Kuhlmeyer. (L. S.)

August von Berger. (L. S.)

Franz August Eichmann. (L. S.)

Georg Friedr. Hieron. Dommes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochkammer. (L. S.)

Friedr. Ernst Witte. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 29. December 1841.

(42.) Verordnung, die Publikation der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 17. Decbr. d. J., wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem, dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amtes Fallersleben betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Hannover wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem, dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Königl. Hannoverschen Amtes Fallersleben unterm 17. December d. J. eine Uebereinkunft haben abschließen lassen und zu deren Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir diese Uebereinkunft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und selbige, vom 1. Januar k. J. an, in Wirksamkeit treten lassen.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 23. December 1841.

Wilhelm, Herzog.

LS

F. Schulz.

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und Braunſchweig

wegen

der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem dem Zollvereine angeſchloſſenen Theile des Hannoveriſchen Amtes Fallersleben.

Im Zuſammenhange mit der zwiſchen Hannover einer Seits, und den Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig anderer Seits, heute abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Anſchließung des ſüdlichen Theiles des Hannoveriſchen Amtes Fallersleben an den Zollverein, ſind von den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, nämlich

dem Königlich Hannoveriſchen General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen und dem Königlich Sächſiſchen Hofe, Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.,

dem Königlich Hannoveriſchen General-Direktor der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w., und

dem Königlich Hannoverischen Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w., und

dem Herzoglich Braunschweigischen Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse des südlichen Theils des Hannoverischen Amtes Fallersleben an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Hannoverischen Landestheile und Braunschweig, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheile eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den von Braunschweig nach Maßgabe der in Preußen bestehenden desfallsigen Gesetzgebung anzunehmenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in dem gedachten Landestheile, was

a) den Branntwein, und
b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der desfalls zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarten Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihrem fraglichen Landestheile der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die von Braunschweig mit Preußen verabredete Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb des fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheils Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in dem fraglichen Landestheile zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuer-Aemter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse, und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung des in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheils an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig in Beziehung auf den fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheil eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1842 festgesetzt.

Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden derselben jedenfalls vor Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zu Berlin ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezbr. 1841.

(gez.) August von Berger. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)

Friedrich Ernst Witte. (L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 29. December 1841.

(43.) Verordnung, die Publication einiger Bestimmungen der Protocollar-Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereines und Braunschweig vom 19. October d. J. wegen der einstweiligen Belassung des Harz- und Weser-Districts bei dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine, betreffend. d. d. Braunschweig, den 23. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir für den nunmehr eingetretenen Fall, daß die Kreis-Directions-Bezirke Holzminden und Gandersheim mit dem Amte Harzburg dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine für die Dauer des Jahrs 1842 annoch belassen werden würden, mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereines unterm 19. October d. J. eine Protocollar-Uebereinkunft haben abschließen lassen, zu deren Ausführung auch von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir die nachstehenden,

die Erleichterung des Verkehrs betreffenden, Bestimmungen jener Uebereinkunft:

Den Bewohnern der Kreis-Directions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, auch des Amtes Harzburg, soll für die Dauer des Jahrs **1842**, unter näher zu verabredenden Controlen, gestattet sein, ihre Producte des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, so wie die daselbst ganz oder hauptsächlich aus inländischen Stoffen gefertigten Waaren, namentlich Eisen und Eisenfabrikate, Porzellan, Glas, Steingut, bearbeitete Steine, Leinengarn und Leinen, deren genauere Benennung nach den Positionen des Zollvereinstarifs vorbehalten ist, ferner den dort erzeugten Branntewein und dort erzeugtes Bier über bestimmte, noch näher zu verabredende Eingangspunkte in die übrigen Theile des Zollvereins frei vom Eingangszolle und, was den Branntewein und das Bier betrifft, nur gegen Erlegung einer Uebergangsabgabe von **6** ℔ für die Preußische Ohm Branntewein bei einer Alcoholstärke von **50** Procent nach Tralles und von $7^1/_2$ Silbergroschen für den Preußischen Centner Bier bei der Einfuhr in Preußen und von **3** ℔ für die Preußische Ohm Branntewein bei einer Alcoholstärke von **50** Procent nach Tralles und von **10** Silbergroschen von der Churhessischen Ohm Bier bei der Einfuhr in Churhessen einzuführen,

hiemit zur öffentlichen Kunde bringen und zugleich anordnen, daß danach vom 1. Januar k. J. an verfahren werden soll.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. December 1841.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

(44.) Gesetz, die Bestrafung der Vergehen gegen die Messordnung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir wollen über die Bestrafung der Vergehen gegen die Messordnung für die Stadt Braunschweig vom 21. d. Mts., unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen treffen.

§. 1.

Vergehen gegen die durch die Messordnung für die Stadt Braunschweig vom 21. d. Mts. zur Sicherung des Zolls ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes von demselben dato bestraft.

Insbesondere wird deshalb aber Folgendes bestimmt.

§. 2.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Zollbehörde die ein- oder auszuführenden Messgüter in Ansehung der Beschaffenheit (§. 18, 22, 25, 40 41 und 45 der Mess-

ordnung) oder des im Tarife bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, machen sich des Vergehens der Zolldefraudation schuldig und sind daher mit den in dem Zollstrafgesetze für die Zolldefraudationen bestimmten Strafen zu belegen.

§. 3.

Die in dem §. 3 u. f. des Zollstrafgesetzes für Wiederholungsfälle angedrohte Schärfung der im §. 2. desselben Gesetzes bestimmten Strafe soll bei Zollvergehen im Messverkehr nur dann eintreten, wenn sowohl im vorausgegangenen, als im neu zu bestrafenden Falle dem Schuldigen die Absicht beizumessen ist, die dem Staate schuldigen Abgaben betrüglich zu entziehen.

§. 4.

Wer durch unrichtige Angaben über seine persönliche Verhältnisse, oder über seine Waaren ein Messconto über letztere, auf welche er nach den Bestimmungen der Messordnung keinen Anspruch hat, zu erschleichen unternimmt, wird dadurch des Rechts, ein Messconto zu erlangen, auf immer verlustig.

§. 5.

Wenn die zur Specialcontirung bestimmten Artikel (§. 18 der Messordnung) bei dem Eingange richtig an-

gemeldet, bei der Abmeldung aber nicht speciell angegeben worden sind, so bleibt die Abschreibung der dahin gehörigen, bei der Revision ermittelten Waaren vom Conto versagt, und werden diese Waaren, da der Anspruch auf Contirung für deren Inhaber durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Controlemaßregeln erloschen ist, vom Conto sofort zur Versteuerung abgesetzt.

§. 6.

Wer es unternimmt, eine wegen mangelnder, oder unrichtiger Anschreibung der zur Specialcontirung bestimmten Artikel (§. 18. der Messordnung) unzulässige Abschreibung desselben dadurch zu erschleichen, daß er bei dem Antrage auf Abschreibung die specielle Anmeldung derselben unterläßt, oder unrichtig abgiebt, hat außer der Absetzung der nicht speciell declarirten derartigen Waaren vom Conto zur sofortigen Versteuerung, Untersuchung und Bestrafung nach §. 2. und 18. des Zollstrafgesetzes verwirkt.

§. 7.

Unrichtigkeiten bei der Declaration derjenigen contirten Güter, welche als Bestand am Messorte verbleiben (§. 49 der Messordnung), ziehen, als zu den in dem Zollstrafgesetze bezeichneten Ordnungswidrigkeiten gehörig, die daselbst festgesetzten Strafen nach sich.

§. 8.

Jede Verkürzung der Meſſ=Koſten=Abgabe (§. 53 und §. 54. der Meſſordnung) ſoll außer der Nachzahlung der verkürzten Abgabe mit einer Geldbuße geahndet werden, welche auf den vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe feſtzuſetzen iſt.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 22. December 1841.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 29. December 1841.

(45.) Bekanntmachung, die zur Ausführung der Zoll- und Steuergesetze errichteten Behörden und Recepturen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1841.

Zur Ausführung der mittelst des landesherrlichen Patents vom 21. d. Mts. (№ 23 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung) publicirten Zoll- und Steuer-Gesetze und des Gesetzes die städtischen indirecten Abgaben zu Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend von demselben dato, sind die folgenden der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction untergeordneten Behörden und Recepturen errichtet worden, welche mit dem 1. k. Mts. in Wirksamkeit treten, als:

A. Behuf der Erhebung und Controle der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben (§. 102 bis 104 und 108 der Zollordnung).

I. das Haupt-Zollamt mit Niederlagsrecht zu Braunschweig
mit besondern Abfertigungs-Stellen
auf dem Eisenbahn-Hofe, und
auf dem Posthofe daselbst
mit Ansagepoſten
zu Bettmar,
zu Watenbüttel, und
zu Wenden;

in dessen Controle-Bezirke, zu welchem, außer der Stadt Braunschweig, der westlich und nördlich durch die Landesgränze, südlich durch die Hildesheimer Straße und östlich durch die Hamburger Straße begränzte Theil der Aemter Riddagshausen und Vechelde gehört:

1) das Neben-Zollamt I. Classe zu Bettmar;
   mit Ansageposten zu Sierße;
2) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolls von Vieh und Getreide zu Watenbüttel;
3) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolls von Vieh und Getreide zu Wenden;
4) das Neben-Zollamt II. Classe zu Duttenstedt;
5) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolls von Vieh zu Sierße;

II. das Haupt-Zollamt mit Zoll-Lager zu Wolfenbüttel
mit Ansageposten
auf dem Eisenbahn-Hofe daselbst, und
auf dem Bungenstedter-Thurme;

in dessen Controle-Bezirke, zu welchem der übrige Theil der Aemter Riddagshausen und Vechelde, die Aemter Salder, Schöppenstedt, Wolfenbüttel, Schöningen, Helmstedt, Vorsfelde und Königslutter, so wie die Stadt Wolfenbüttel, die Königl. Preuß. Ortschaften Wolfsburg, Heslingen und Hehlingen, und der im Zollverbande befindliche Theil des Königlich Hannoverschen Amts Fallersleben, gehören:

1) das Neben-Zollamt I. Classe mit der Befugniß, Begleitscheine I. auszufertigen, zu Lobmachtersen;
2) das Neben-Zollamt I. Classe zu Vorsfelde
   mit Ansageposten zu Wolfsburg;
3) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolles von Vieh und Oelsaat zu Ahnebeck;
4) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolls von Vieh zu Möhrse;
5) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolls von Vieh zu Lehre;
6) das Neben-Zollamt II. Classe mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangs-Zolls von Vieh zu Nordassel;
7) das Neben-Zollamt II. Classe zur Börßumer-Mühle;

8) das Steueramt zu Schöppenstedt;
9) » » » Hessen;
10) » » » Immendorf;
11) » » » Lichtenberg;
12) » » » gr. Veltheim a. O.;
13) » » » Helmstedt;
14) » » » Schöningen;
15) » » » Königslutter.

Ferner sind folgende zu den vorgedachten Zollämtern führende Straßen zu Zollstraßen (§. 25 des Zollgesetzes) bestimmt, und sollen sowohl an der Zollgränze, als auch, wo sie in ihren Fortsetzungen nach dem Binnenlande die Binnenlinie berühren, mit Zolltafeln bezeichnet werden, als

1) zum Haupt-Zollamte Braunschweig
   a. die Eisenbahn von Harzburg zu der Zollabfertigungs-Stelle auf dem Bahnhofe zu Braunschweig;
   b. die Straße von Lüneburg über den Ansageposten zu Wenden zum Hauptamte;
   c. die Straße von Celle über den Ansageposten zu Watenbüttel zum Hauptamte;
   d. die Straße von Hildesheim über den Ansageposten zu Bettmar zum Hauptamte;
2) zum Neben-Zollamte I. Bettmar
   die Straße von Peine über den Ansageposten zu Sierße zum Amte;
3) zum Neben-Zollamte II. Duttenstedt
   die Straßen von Peine und Rüper zum Amte;
4. zum Haupt-Zollamte Wolfenbüttel
   a) die Eisenbahn von Harzburg zum Ansageposten auf dem Bahnhofe zu Wolfenbüttel;
   b. die Straße von Ohrum über den Ansageposten zum Bungenstedter-Thurm zum Hauptamte;
5) zum Neben-Zollamte I. Lobmachtersen
   a. die Straße von Beinum zum Zollamte,
   b. die Straße von Flachstöckheim zum Zollamte;
6) zum Neben-Zollamte II. Nordassel
   die Straße von Grasdorf zum Amte;
7) zum Neben-Zollamte II. Lehre
   die Straße von Fallersleben zum Amte;
8) zum Neben-Zollamte I. Vorsfelde

die Straße von Fallersleben über den Anſagepoſten zu Wolfsburg zum Amte;

9) zum Neben-Zollamte II. zu Ahnebeck die Straße von Croya zum Amte.

Zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen Behuf des Transports von Waaren und Sachen innerhalb des Gränzbezirks (Zollordnung §. 87 und 105; Beſtimmungen über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Gränz-Bezirke, Anlage № 2. der Verordnung, die Ausführung des Zollgeſetzes und der Zollordnung betreffend, vom 21. d. M.; Bekanntmachung, die Feſtſtellung des Zoll-Gränz-Bezirks betreffend, vom 23. d. M.) ſind ermächtigt:

1) die ſämmtlichen vorgedachten Zoll- und Steuer-Aemter, und Anſagepoſten,
2) die Thor-Expeditionen zu Braunſchweig.

Zu Extrapoſt-Reviſions-Stellen (§. 39 der Zollordnung) ſind beſtimmt:

1) das Haupt-Zollamt zu Wolfenbüttel,
2) die Neben-Zollämter I. zu Bettmar, Lobmachterſen und Vorsfelde.
3) die Neben-Zollämter II. zu Watenbüttel, Wenden, Duttenſtedt, Sierße, Ahnebeck, Möhrſe, Lehre und Nordaſſel.

B. Behuf der Erhebung und Controle der Branntweins- und Braumalz-Steuer, der Steuern vom Rübenzucker und vom Tabacks-Bau, ſo wie der ſtädtiſchen indirecten Abgaben zu Braunſchweig und Wolfenbüttel

ſind errichtet:

1) für den Controle-Bezirk des Haupt-Zollamtes Braunſchweig die demſelben unterſtellte Steuerinſpection zu Braunſchweig.

Die Erhebung der vorgedachten Steuern geſchieht bei den oberwähnten Zoll-Recepturen dieſes Bezirks, und was die Thoraciſe und das Brückengeld betrifft, bei den Thor-Recepturen zu Braunſchweig.

2) für den Controle-Bezirk des Hauptzollamts Wolfenbüttel die demſelben unterſtellten Steuerinſpectionen
   a. zu Wolfenbüttel, mit einem Controle-Bezirke, welcher die Stadt Wolfenbüttel, die Aemter Schöp-

penſtedt, Wolfenbüttel, Salder, und die Theile des Amts Vechelde ſüdlich von der Hildesheimer Straße und des Amts Riddagshauſen öſtlich von der Hamburger Straße umfaßt,

b. zu Helmſtedt mit einem Controlle-Bezirke, welcher die Aemter Schöningen, Helmſtedt, Königslutter und Vorsfelde, die Königl. Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Heslingen und Hehlingen, und den im Zollverbande befindlichen Theil des Königl. Hannoverſchen Amts Fallersleben umfaßt.

Die Erhebung der vorgedachten Steuern geſchieht bei den oberwähnten Zoll- und Steuer-Recepturen dieſer Controle-Bezirke, und was die Thoracciſe und das Brückengeld betrifft, bei den Thorrecepturen zu Wolfenbüttel.

Braunſchweig, den 24. December 1841.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburg. Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

(46.) Bekanntmachung, die nähere Bestimmung der Zoll-Binnenlinie betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1841.

In Bezug auf die durch Unsere Bekanntmachung vom 23. d. M., die Feststellung des Zoll-Gränz-Bezirks betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Beschreibung der Binnenlinie ist nachträglich näher bestimmt worden, daß

1) alle Ortschaften, welche in der Beschreibung als Punkte angegeben sind, über welche die Binnenlinie zieht, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, so wie alle Flüsse, Bäche, Straßen und Wege, welche sich nach der Beschreibung im Laufe der Binnenlinie befinden, mit ihrer ganzen Breite zum Gränz-Bezirke gehören,

2) daß zwischen zwei Orten, welche in der Beschreibung zur Beziehung der Binnenlinie ohne nähere Bestimmung des Laufes derselben angegeben sind, entweder der direct von dem einen zu dem andern Orte führende Fahrweg, oder, wo solcher fehlt, die gerade Linie die Binnenlinie bildet, und erstern Falls der Fahrweg mit seiner ganzen Breite im Gränz-Bezirke liegt;

welches hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Braunschweig, den 24. Decbr. 1841.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staats-Ministerium.

F. Schulz.

(47.) Verordnung, die Feſtſtellung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscaſſen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zinscoupons, ſo wie auf die bei den öffentlichen Caſſen zur Ein- und Auszahlung kommenden, unter $2\frac{1}{2}$ ℔ betragenden Summen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 27. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es erforderlich iſt, das Aufgeld auf die in Golde lautenden Zinscoupons hieſiger Cammer- und Landes-Obligationen, welche bei den Herzoglichen Kreiscaſſen außerhalb Braunſchweig in Courant gezahlt werden, ſo wie überhaupt auf alle bei den öffentlichen Caſſen zur Ein- und Auszahlung kommenden Summen, welche nicht durch $2\frac{1}{2}$ ℔-Stücke berichtigt werden können, dem jetzigen Courſe des Goldes gemäß feſtzuſetzen: ſo verordnen Wir hiedurch, unter Aufhebung der in den Verordnungen vom 18. April 1836 (№ 14) und vom 20. März 1840 (№ 8) enthaltenen Beſtimmungen,

daß vom 1. Januar 1842 an, das Aufgeld auf alle vorgedachte bei den öffentlichen Caſſen zu erhebende und zu zahlende Summen auf $8\frac{1}{3}$ Procent oder 2 ggr von jedem Thaler und 1 ₰ von jedem Gutengroſchen bis auf Weiteres berechnet werden ſoll.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſrer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 27. Decbr. 1841.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Druckfehler

in der Verordnung vom 9. December 1841, № 21.

pag. 384, Art. 19, Zeile 1, hinter Braunschweig sind die Worte »das Gesinde« hinzuzusetzen.

pag. 387, Art. 22, Zeile 6, ist statt Art. 33., »Art. 34.« zu lesen.

pag. 389, im Art. 27, muß es in dem letzten Absatze heißen: daß vor dem prävenirenden Gerichte »auch« (nicht: auf) alle anderen den Nachlaß betreffenden ꝛc.

pag. 395, Art. 41, hinter dem Worte »Strafgesetze« fehlen die Worte: »des einen der beiden Staaten.«

Ferner ist in der Zollordnung vom 21. d. M., §. 93, Verordnungs-Sammlung pag. 231, Zeile 15 v. o., zu lesen: »Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt,« anstatt: »Nettogewicht übersteigt.«

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google